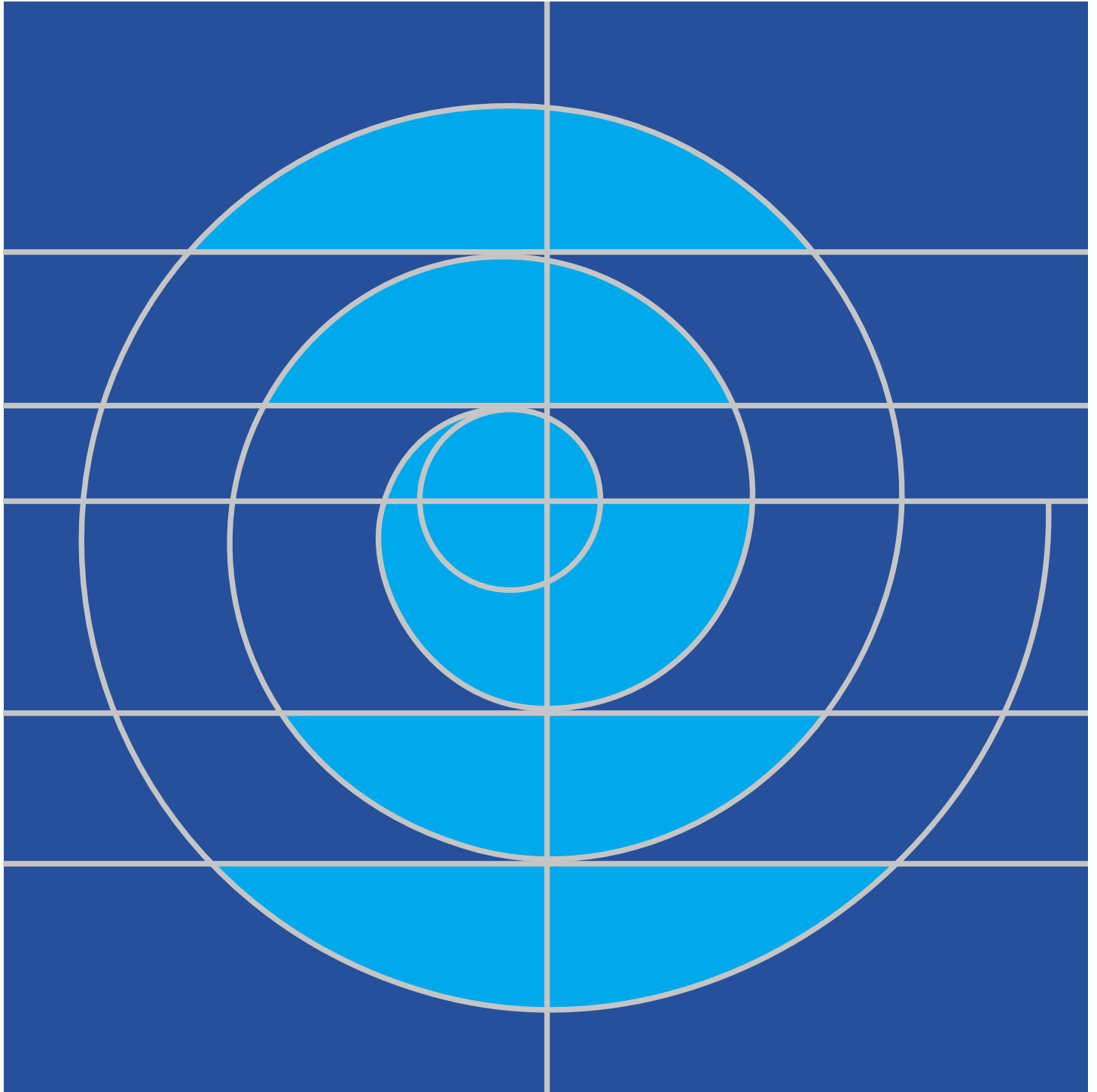


EILDienst

5/2005

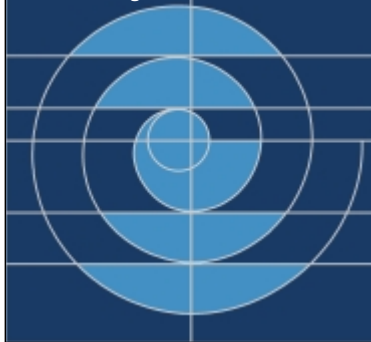
LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN



Aus dem Inhalt:

- Bessere Organisation für die Polizei in Nordrhein-Westfalen
- Forderungen des LKT NRW an den neuen Landtag
- Bald keine Chance mehr für Kfz-Steuerverweigerer in NRW

Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-55
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Alexander Schink

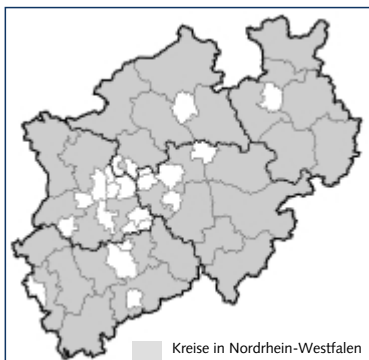
Redaktionsleitung:
Referent Boris Zaffarana

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Beigeordneter Dr. Martin Klein
Referent Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Hans Lühmann
Referentin Friederike Scholz
Referent Dr. Klaus Schulenburg

Redaktionsassistent:
Monika Henke

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Aus dem Landkreistag

Aus dem Landkreistag

Vorstand des LKT NRW am 12. April 2005 in Düsseldorf 171

Medien-Spektrum:
Aktuelle Pressemitteilungen

EU-Dienstleistungsrichtlinie:
Erleichtert über Entschluss sie zu überarbeiten 172

Optionskreise: Hartz IV läuft, etliche Langzeitarbeitslose
schon wieder mit festem Job 172

Versprochene Entlastung der Kommunen bleibt aus,
die Kosten explodieren 172

Umwelt und Wirtschaft Hand in Hand –
mit Eingriffsregelung möglich 173

100 Tage Hartz IV: Kreise ziehen positive Bilanz 173

Bürgerfreundliche Alternativen zur Polizeireform vorgestellt 174

Vor der Wahl: Forderungen der Kreise
an Landtag und Landesregierung 174

Polizeireform: Enttäuscht über vorschnelle Ablehnung
durch Innenminister Behrens 175

„Cross Compliance“: Kreise zuständig machen
für landwirtschaftliche Kontrolle! 175

Themen

Bessere Organisation für die Polizei in Nordrhein-Westfalen 176

Erwartungen und Forderungen des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen an den neuen Landtag und die
neue Landesregierung 183

Bald keine Chance mehr für die Kfz-Steuerverweigerer
in Nordrhein-Westfalen 186

Die Finanzhoheit der Kreise versus die Finanzhoheit
der kreisangehörigen Städte und Gemeinden 188

NKF – was kann die Reform leisten und was nicht? 190

Die Zukunft der kommunalen Daseinsvorsorge in Europa 193

Entsorgung von Elektronikschrott neu geregelt 196

Das Porträt

Jochen Welt, Landrat des Kreises Recklinghausen 198

Im Fokus

Nicht nur zum Papst: Pilgerreisen haben eine lange Tradition
und viele Ziele 200

Kurznachrichten



Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Grundschulkinder hinter den Kulissen des Kreises Borken unterwegs 201

Europa

Pflege der deutsch-polnischen Beziehungen beim Europa-Tag im Rhein-Kreis Neuss 202

Schule

Vier neue Bildungsgänge an Berufskolleg des Ennepe-Ruhr-Kreises 202

Soziales

Modellprojekt „Integration älterer Migrantinnen und Migranten – Schaffung neuer integrationsfördernder Strukturen zur Verbesserung der Lebenssituation“ im Kreis Unna 203

Zufriedene, aber verunsicherte Senioren im Kreis Siegen-Wittgenstein 203

Einheitlicher Bogen zur Pflegeüberleitung des Kreises Unna im Internet 204

Umweltschutz

Oberbergischer Kreis: Förderprogramm macht Landwirten Naturschutz schmackhaft 204

Pilotprojekt Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt in der Modellregion OstWestfalen-Lippe gestartet 205

Wirtschaft

Projekt „Wege der Jakobspilger“ zieht Touristen in den Kreis Siegen-Wittgenstein 206

Persönliches

Oberbergs Sozialdezernent Hartmut Decker im Ruhestand 207

Heinz Paus neuer Präsident des StGB NRW 207

Bürgermeister Schwade neuer Vorstandsvorsitzender der GVV Kommunalversicherung 208

Herzlichen Glückwunsch unseren Jubilaren 208

Hinweise auf Veröffentlichungen 209

Diesem EILDIENST liegt eine Sonderbeilage zur Fachtagung „Agenda 21 auf Kreisebene“ bei.

Vorstand des LKT NRW am 12. April 2005 in Düsseldorf

Unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, trafen die Vorstandsmitglieder des LKT NRW zu ihrer Sitzung am 12. April 2005 in der Geschäftsstelle des LKT NRW in Düsseldorf zusammen.

Zunächst befasste sich der Vorstand mit den Forderungen des LKT NRW für die neue Legislaturperiode des nordrhein-westfälischen Landtags (vgl. hierzu den Bericht auf Seite 183 in dieser EILDienst-Ausgabe).

Im Anschluss ging es um die Organisation der Polizei in NRW und die Alternativvorschläge zum Scheu-Gutachten (vgl. hierzu den Bericht auf Seite 176 in dieser EILDienst-Ausgabe).

Weiterhin befasste sich der Vorstand mit der Frage der Höhe der Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten zum ersten Revisionstermin am 01.03.2005 nach § 46 SGB II. Die kommunalen Spitzenverbände und die Länder hatten die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) vorgelegte Berechnung zur Reduzierung der Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten von 29,1 auf 4,5 Prozent als ungeeignet zurückgewiesen, da sie weder den fachlichen noch den rechtlichen Voraussetzungen des SGB II genüge. Das BMWA hatte überwiegend nicht die im SGB II vorgesehenen Datenquellen herangezogen, sondern seine Schätzung auf die lückenhafte und unsichere Datenbasis der Bundesagentur für Arbeit (BA) gestützt. Die Vorstandsmitglieder nahmen die bislang kommunalintern zusammengetragenen Daten zur Entwicklung des Verwaltungsvollzugs bei den Kosten für Unterkunft und Heizung zur Kenntnis, bei denen eine äußerst dynamische Entwicklung in den ersten drei Monaten des Jahres 2005 zu verzeichnen ist. Angesichts einer Reihe von Störgrößen und Problemen insbesondere mit der BA-Software A2LL kann allerdings nach wie vor keine hinreichende Ver-

lässlichkeit der Daten angenommen werden. Der Vorstand betonte, dass eine Revisionsprüfung zum 01.03.2005 mangels validen Datenmaterials über die tatsächlichen Be- und Entlastungswirkungen des SGB II beim Bund beziehungsweise den Kommunen nach derzeitigen Erkenntnissen für nicht durchführbar gehalten wird. Stattdessen empfahl der Vorstand, das Revisionsverfahren ausschließlich zum 01.10.2005 durchzuführen und frühzeitig einzuleiten. Das BMWA wurde aufgefordert, die bei ihm verfügbaren Daten den kommunalen Spitzenverbänden und den Ländern rechtzeitig vor dem 01.10.2005 zuzuleiten. Zugleich bekräftigte der Vorstand seine Erwartung an die Landesregierung, vor einem Konsens über die tatsächlichen Be- und Entlastungswirkungen des SGB II auf die Kommunen in Nordrhein-Westfalen einer Verringerung des Bundesanteils bei den Kosten der Unterkunft und einem Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des § 46 SGB II nicht zuzustimmen. Eine etwaige Verringerung der Bundesbeteiligung dürfe in keinem Fall im laufenden Haushaltsjahr erfolgen, da eine Anpassung der Kreisumlagesätze nur im ersten Halbjahr möglich sei.

Weiterhin behandelte der Vorstand die Frage, wer als Folge der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik in Zukunft für so genannte Cross-Compliance-Kontrollen zuständig sein soll. Seit Beginn des Jahres 2005 ist die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik in Kraft und landwirtschaftliche Betriebe, die Direktbeihilfen aus dem Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) beziehen, sind verpflichtet, bestimmte

Anforderungen an die Betriebsführungen einzuhalten und die Flächen in einem guten ökologischen Zustand zu erhalten (Cross Compliance). Die Einhaltung dieser Anforderungen durch die landwirtschaftlichen Betriebe muss nach EU-Recht systematisch kontrolliert werden. Der Vorstand des LKT NRW sprach sich insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Kreise schon bisher für weite Teile des Fachrechtes zuständig waren, für eine umfassende Zuständigkeit der Kreise auch für Cross-Compliance-Kontrollen aus.

Sodann erörterte der Vorstand den vom Innenministerium des Landes NRW vorgelegten Entwurf einer neuen Stellenobergrenzenverordnung. Begrüßt wurde die damit verfolgte Zielsetzung, den kommunalen Gebietskörperschaften einen größeren Entscheidungsspielraum bei der Bewirtschaftung von Beförderungsstellen einzuräumen, damit diese dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung Rechnung tragen können. Die ersatzlose Streichung von Stellenobergrenzen im mittleren Dienst fand uneingeschränkte Zustimmung. Desgleichen unterstützten die Vorstandsmitglieder den Grundgedanken des Verordnungsentwurfs, die Ausweisung von Beförderungsstellen nicht mehr von Stellenkegeln abhängig zu machen. Kritisiert wurde allerdings, dass die vorgeschlagenen Obergrenzen faktisch schon bei mittelgroßen und erst recht bei großen Kreisen keine zusätzlichen Spielräume eröffnen. Der hierzu von der Geschäftsstelle abgegebenen Stellungnahme wurde schließlich zugestimmt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 00.10.00

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

EU-Dienstleistungsrichtlinie: Erleichtert über Entschluss sie zu überarbeiten

Presseerklärung vom 23.03.2005

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) begrüßt, dass die geplante EU-Dienstleistungsrichtlinie nun grundlegend überarbeitet werden soll. „Wir sind einer Meinung mit dem Bundeskanzler, der auch Probleme mit dem so genannten Herkunftslandsprinzip sieht“, erklärte Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink heute in Düsseldorf. „Natürlich ist es sinnvoll, EU-weit Hemmnisse für den Dienstleistungs-

markt abzubauen, so wie dies beim Warenverkehr ja bereits der Fall ist. Wir müssen aber darauf achten, dass die heimische Wirtschaft keinen Schaden nimmt.“

Der bisherige Richtlinienentwurf hatte vorgesehen, dass eine Firma EU-weit ihre Dienste anbieten darf – und zwar ausschließlich nach dem Recht ihres Herkunftslandes. Deutsches Recht hätte dann nur noch für deutsche Firmen gegolten. „Und das hätte zu einer Inländer-Diskriminierung geführt“, erläuterte Dr. Schink. Der LKT NRW hofft nun auf eine „vernünftige, realistische Überarbeitung des Entwurfs“. Dabei könne und müsse dann auch noch einmal über den

vorgesehenen „einheitlichen Ansprechpartner für Unternehmen“ gesprochen werden.

Bislang ist nämlich noch nicht näher definiert, wer genau in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten dafür zuständig sein wird, die ausländischen Dienstleister zu betreuen. „Die Kreise bieten sich hier geradezu an. Denn sie sind gewissermaßen kommunale Kompetenzzentren. Sie kennen die Gegebenheiten der örtlichen Wirtschaftsstruktur und die Akteure vor Ort. Damit sind sie als Kontaktstelle für ausländische Unternehmer besonders geeignet“, argumentierte der Hauptgeschäftsführer.

Optionskreise: Hartz IV läuft, etliche Langzeitarbeitslose schon wieder mit festem Job

Presseerklärung vom 29.03.2005

Die Kreise Borken, Coesfeld, Düren, Kleve, Minden-Lübbecke und Steinfurt, sowie der Ennepe-Ruhr- und der Hochsauerlandkreis blicken zufrieden auf die Startphase von Hartz IV zurück. Der Grund: Die acht Gebietskörperschaften sind jene in Nordrhein-Westfalen, die von der Option Gebrauch machen durften: Sie betreuen und vermitteln Langzeitarbeitslose in Eigenregie und damit gänzlich ohne die Bundesagentur für Arbeit (BA). Und damit waren sie nach ersten Einschätzungen beziehungsweise Berechnungen äußerst erfolgreich.

So konnte der Kreis Steinfurt beispielsweise innerhalb von nur acht Wochen 261 Betroffene in den ersten Arbeitsmarkt vermitteln. Ende des Jahres sollen es 3000 werden. Kreisdirektor Dr. Wolfgang Ballke kennt den Grund für diese positive Entwicklung: „Individuelle Probleme lassen sich nicht in zentra-

listischen Strukturen, sondern viel besser mit dezentralen orts- und bürgernah geprägten Organisationsformen der kommunalen Selbstverwaltung lösen.“

So stehen Persönliche Ansprechpartner für die ehemaligen Empfänger der alten Arbeitslosenhilfe und für erwerbsfähige Ex-Sozialhilfeempfänger zur Verfügung, die sich in der heimischen Wirtschaft bestens auskennen und ihre Kontakte im Sinne der Arbeitssuchenden nutzen. Auch aus den allgemein als „Ein-Euro-Jobs“ bekannten neuen Zusatzjobs heraus entwickelten sich bereits feste Arbeitsverträge. Und junge Arbeitslose unter 25, die vor Hartz IV jahrelang vergeblich eine Lehrstelle gesucht hatten, wurden nun auf Anhieb fündig.

Im Kreis Kleve sieht es ähnlich aus: Dort entstanden durch Kooperationen mit gemeinnützigen Organisationen 1100 zusätzliche Arbeitsgelegenheiten. Die Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern wurden intensiviert und neue Ausbildungsplätze geschaffen. In so genannten „Job Points“ werden Langzeitarbeitslose fürs Berufsleben fit

gemacht: Bewerbungsmappen werden optimiert, Vorstellungsgespräche trainiert. Auch der Hochsauerlandkreis ist froh, dass er seinerzeit „die Option gezogen hat“, wie es in Fachkreisen heißt: 53 Langzeitarbeitslose wurden in ihren Beruf vermittelt; 38 Stellen wurden neu geschaffen, nachdem sich der Kreis und seine Kommunen mit den Unternehmen direkt in Verbindung gesetzt hatte; rund 400 Ein-Euro-Jobs und 42 Praktikums-Plätze konnten eingerichtet werden.

„Wir freuen uns sehr über diese Entwicklung“, erklärte Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), dazu heute in Düsseldorf. „Die Optionskreise beweisen damit das, was wir immer vorhergesagt haben: dass die Kreise bei der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen vor Ort einfach die besseren Ansprechpartner sind! Denn sie haben schlicht und ergreifend die besseren Kontakte und können allein – also ohne BA – ungestört und deshalb effektiv arbeiten.“

Versprochene Entlastung der Kommunen bleibt aus, die Kosten explodieren

Presseerklärung vom 30.03.2005

Der Kommunalfinanzbericht des Landesin-

nenministeriums fordert für die Kommunen spürbare Entlastungen als Folge der Arbeitsmarktreform Hartz IV. Doch das Gegenteil ist der Fall. Das ist ein erstes Ergebnis der derzeit laufenden Haushaltsumfrage des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW).

„Auf die Kreise sind durch die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe erhebliche Mehrbelastungen zugekommen, die wir entgegen aller Beteuerungen bis heute nicht vom Bund beziehungsweise vom Land erstattet bekommen haben“,

kritisiert Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW). „Zusammen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden müssen wir für diese Mehrkosten nun zunächst aufkommen.“

Dies geschehe in der Regel durch Anhebung der Kreisumlage um durchschnittlich fünf Prozentpunkte, der mehr oder weniger einzigen Einnahmequelle der Kreise. Einige Kreiskämmerer kassieren die Zusatz-Aufwendungen

gen durch eine so genannte Spitz-Abrechnung: Anders als bei der Kreisumlage, die jede kreisangehörige Kommune prozentual gleich belastet, werden hier die Kosten jeder einzelnen Stadt oder Gemeinde individuell errechnet und eingefordert. Im Ergebnis führt aber auch dies zu einer kreisweiten Mehrbelastung in vergleichbarer Höhe.

Teilweise ist mit einer Erhöhung der Kreisumlagen um bis zu acht Prozentpunkte zu

rechnen. Denn nicht nur Hartz IV hat in der jüngsten Vergangenheit die kommunalen Haushalte der Kreise belastet. „Die Erhöhung der Umlage ist Folge der leeren Kassen auf allen kommunalen Ebenen“, machte Dr. Schink deutlich. „Verantwortlich für die wirtschaftliche Misere der Kommunen ist dabei vor allem der Bund, der uns Geld in mehrstelliger Millionenhöhe schuldet – nicht aber die Kreise oder die Städte und Gemeinden.“

Umwelt und Wirtschaft Hand in Hand – mit Eingriffsregelung möglich!

Presseerklärung vom 07.04.2005

„Ökologie und Ökonomie müssen sich nicht gegenseitig ausschließen. Die Idee der so genannten Eingriffsregelung beweist dies vorbildlich“, erklärte Dr. Alexander Schink heute bei einer Fachtagung in Nottuln im Kreis Coesfeld. Der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) lobte die Absicht des Landes, durch ein modifiziertes Bewertungssystem für mehr Klarheit in der Praxis sorgen zu wollen. Er mahnte aber weitere Überarbeitungen und Veränderungen von wichtigen Details an.

Hintergrund: Eingriffe in die Natur, etwa bei Bauvorhaben, müssen schon jetzt laut Gesetz ökologisch ausgeglichen werden.

Kommunen können beispielsweise mit Waldvermehrungsprogrammen oder Biotopen die eher umweltfeindlichen Maßnahmen andernorts kompensieren. Das Landesumweltministerium beabsichtigt nun, die entsprechenden Regeln zur Bewertung dieser Maßnahmen zu optimieren.

„Wir begrüßen das ausdrücklich“, sagte Dr. Schink. „An einigen Punkten scheint uns der Entwurf allerdings noch mit der heißen Nadel gestrickt zu sein.“ So mangele es beispielsweise an effektiven Kontrollinstrumenten. Es sei kaum geregelt, wer die Kompensationsmaßnahmen über die gesamte Laufzeit – und das können gut und gerne 30 Jahre sein! – beobachtet und überprüft. „Es muss klar festgelegt werden, wie die Kontrolle sichergestellt werden kann, damit die gewünschte Verbesserung für den Naturhaushalt auch tat-

sächlich eintritt“, forderte der Hauptgeschäftsführer.

Erheblichen Verbesserungsbedarf gebe es im Bereich der landwirtschaftlichen Flächennutzung. „So kann zurzeit beispielsweise eine Ackerfläche kurz vor einem Eingriff anderswo, durch Gülle und Klärschlammeneinsatz ökologisch entwertet werden. Würde dann ein Jahr später darauf verzichtet, könnte dies als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden“, nannte Dr. Alexander Schink ein Beispiel für sicherlich nicht gewollte, regelrecht kuriose Auswirkungen.

Darüber hinaus regt der LKT NRW an, die modifizierte Eingriffsregelung zunächst einmal zu testen, „um zu erkennen, wo es noch hakt. Der ein oder andere Kreis in Nordrhein-Westfalen könnte dazu als Modellkommune zur Verfügung stehen“, schlug der Verbands-Chef vor.

100 Tage Hartz IV: Kreise ziehen positive Bilanz

Presseerklärung vom 11.04.2005

Die Kreise in NRW ziehen eine erste positive Bilanz in Sachen Arbeitsmarktreform. Am heutigen 100. Tag der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe erklärte der Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW), Dr. Alexander Schink: „Hartz IV ist gut angelaufen. Es hat ein paar unrichtige Bescheide gegeben, die jetzt korrigiert werden. Aber das waren Einzelfälle.“

Greifbare Erfolge vermelden vor allem diejenigen Kreise, die von der Option

Gebrauch gemacht haben, die also Langzeitarbeitslose in Eigenregie und damit ganz ohne die Bundesagentur für Arbeit betreuen. „Fördern und fordern ist die Devise von Hartz IV. Und das hat insbesondere in den acht Options-Kreisen schon wunderbar geklappt.

Die Kontakte zur örtlichen Wirtschaft und der persönliche Bezug zu den Arbeitssuchenden fielen dort auf fruchtbaren Boden. Menschen, die seit Jahren keiner geregelten Arbeit mehr nachgegangen waren, beziehen endlich wieder Gehalt oder fanden eine Lehrstelle. Ein wertvoller Anfang ist also gemacht“, freut sich der Hauptgeschäftsführer.

Selbst die allgemein als Ein-Euro-Jobs bekannten so genannten neuen Zusatzjobs haben sich vielerorts schon bewährt: So mancher Arbeitslosengeld-II-Empfänger konnte dort seine Qualitäten unter Beweis stellen – und unterschrieb kurzerhand einen Arbeitsvertrag für eine unbefristete Vollzeit-Stelle. Auch in den übrigen 23 nordrhein-westfälischen Kreisen, die Langzeitarbeitslose in so genannten Arbeitsgemeinschaften mit den örtlichen Arbeitsagenturen betreuen und vermitteln sollen, sei man auf dem richtigen Weg. „Wir hoffen allerdings, dass die Kooperation der staatlichen Behörde mit uns Kommunen noch ein wenig besser wird. Leider

hat es dort in den ersten hundert Tagen viele Schwierigkeiten gegeben, weil sich die Arbeitsagenturen nicht auf die effektive Arbeitsweise einer Kreisverwaltung einstellen konnten“, berichtet Dr. Schink. „Es ist viel Energie verschwendet worden, um Kompetenzen und Formalien zu klären, anstatt Menschen – um die es ja eigentlich

gehen sollte – wie-der in Lohn und Brot zu bringen. Ich bin aber zuversichtlich, dass es auch in den Kreisen mit Arbeitsgemeinschaften bald richtig aufwärts gehen wird.“

Bürgerfreundliche Alternativen zur Polizeireform vorgestellt

Presseerklärung vom 13.04.2005

Die Alternativen zum umstrittenen Regierungsgutachten liegen nun vor. Zusammen mit Praktikern und Kennern aus den Kreisen hatte der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) das Papier der Scheu-Kommission unter die Lupe genommen. „Dabei hat sich bestätigt, was wir schon im Januar prophezeit haben: Eine völlige Neustrukturierung der Polizei ist in Nordrhein-Westfalen nicht nötig, um durch eingespartes Personal in den Amtsstuben mehr Beamte in den Streifendienst zu bekommen“, erklärte Dr. Alexander Schink, der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes.

In dem Anfang des Jahres vorgestellten Gutachten, mit dem NRW-Innenminister Dr. Fritz Behrens momentan noch liebäugelt, wird vorgeschlagen, die 49 Kreispolizeibehörden mittelfristig abzuschaffen und in 16 Großbehörden neu zu bündeln. Durch diese Zentralisierung könne Kriminalität effizienter bekämpft, Führungskräfte im Innendienst eingespart und damit über 2000 Beamte mehr auf der Straße eingesetzt werden. Der Landkreistag hatte diese Vorschläge schon bei deren Vorstellung scharf kritisiert und argumentiert, das derzeitige System habe sich unbestritten bewährt und zeichne sich erwiesenermaßen durch besondere Bürgernähe aus. Mammutbehörden könnten

effektive Polizeiarbeit vor Ort kaum gewährleisten. Außerdem sei zu befürchten, dass insbesondere die ländlichen Regionen das Nachsehen haben könnten, wenn die Polizeiführung fernab in den Händen der Großstadt-Präsidien liege.

Die Alternativ-Vorschläge, die jetzt den Entscheidungsträgern beim Land im Detail unterbreitet werden, beweisen: Auch im jetzigen System sind erhebliche, mindestens gleich große Einsparpotenziale zu erzielen. Beispiel: Die Scheu-Kommission hatte kritisiert, die 49 Kreispolizeibehörden seien aufgrund ihrer unterschiedlichen Größen nicht für jede kriminalistische Aufgabe gleichermaßen gerüstet. Dies sei ineffektiv. Mit 16 Großbehörden sei das besser zu lösen.

Gegenvorschlag des Landkreistags: Die kommunalen Behörden bleiben und decken die polizeiliche „Alltags-Versorgung“ ab. Morddezernate oder Stäbe zur Terrorismus-Bekämpfung werden in fünf großen der insgesamt 49 Kreispolizeibehörden gebündelt und übernehmen „besondere Aufgaben“, für die die anderen, kleineren somit kein Personal vorhalten müssen. An Stelle der Bezirksregierungen wird ein Landespolizeipräsidium die Ermittlungsarbeit koordinieren und so letztlich das Innenministerium entlasten. „Damit schlagen wir zwei Fliegen mit einer Klappe“, rechnet Dr. Schink vor. „Wir sparen auf diese Weise 852 Büro-Stellen ein, erhalten aber gleichzeitig das kommunale Polizeisystem.“ Reformen innerhalb der Kreispolizeibehörden kämen

hinzu: Die Analyse der Kreis-Experten hat ergeben, dass es insbesondere in den Amtsstuben mit besonders vielen Beamten relativ gesehen viel zu viele Führungskräfte gibt. Auch könnten Polizeiinspektionen vor Ort zusammengelegt und damit Abteilungsleiter eingespart werden. Ergebnis: weitere 1069 Beamte für den Streifendienst. Die Polizeiwachen bleiben bei dem LKT-Modell übrigens komplett bestehen, wodurch die Präsenz vor Ort gewährleistet wird. Anders als die Scheu-Kommission gehen die Polizeiexperten in den Kreisen davon aus, dass sich beispielsweise in den Leitstellen kein Personal abbauen lässt, „weil durch eine Struktur-reform natürlich nicht die Zahl der Notrufe zurückgeht. Entsprechend bereinigt, kommt das Regierungsgutachten auf gerade einmal 1635, unser Kreis-Modell jedoch auf insgesamt knapp 2000 zu reduzierende Stellen“, hebt Dr. Schink hervor.

„Im Gegensatz zu den Scheu-Vorschlägen könnten unsere Alternativen in ein bis zwei Jahren realisiert werden. Dann wären zeitnah über 2000 Beamte zusätzlich auf der Straße“, rechnet der Hauptgeschäftsführer vor. „Der Innenminister sollte es sich also gut überlegen, ob er ein seit Jahrzehnten bewährtes bürgerfreundliches System mit seinen direkt gewählten Landräten an der Spitze von Kreisverwaltung und -polizei ohne Not über Bord werfen will – vor allem, da uns sogar die Regierungs-Kommission hervorragende Arbeit bescheinigt hat.“

Vor der Wahl: Forderungen der Kreise an Landtag und Landesregierung

Presseerklärung vom 13.04.2005

Am 22. Mai wählen die Bürgerinnen und Bürger in NRW einen neuen Landtag. Aus diesem Anlass hat der Vorstand des Landkreistags Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) im Namen seiner 31 Kreise einen Beschluss mit Forderungen an den neuen Landtag und die Landesregierung gefasst.

Finanzen

Wichtigste Forderung: Das Land solle sich in der nächsten Legislaturperiode verstärkt für die Belange der Kommunen einsetzen. „Dazu gehört beispielsweise“, erläuterte Hauptgeschäftsführer Dr. Alexander Schink jetzt bei der Vorstandssitzung des LKT NRW, „das vor wenigen Monaten beschlossene Konnexitätsprinzip auch wirklich umzusetzen. Sprich: Wenn uns das Land Aufgaben überträgt, muss es uns die dabei entstehenden Ausgaben ohne Wenn und Aber ersetzen.“ Ein Haushaltsausgleich der finanziell klammen Kommunen müsse

das Ziel sein, zu dem das Land tatkräftig beizutragen habe. Eine kommunale Finanzreform, die „diesen Namen auch verdient“, solle endlich angepackt werden.

Verwaltungsstrukturreform

Eine Verwaltungsstrukturreform vor allem der mittleren Verwaltungsebene in Nordrhein-Westfalen ist nach Einschätzung des LKT NRW seit langem überfällig. Die Kreise in Nordrhein-Westfalen erwarten, dass sie zügig in Angriff genommen wird. Alle Möglichkeiten des Aufgabenabbaus, der Privatisierung und

Kommunalisierung (beispielsweise beim Verbraucherschutz, im Öffentlichem Personennahverkehr und bei der Schulaufsicht) müssten ausgeschöpft, überflüssige (Sonder-)Behörden abgeschafft und gegebenenfalls bürgerfreundlich und kostengünstig in die Strukturen der Kreise integriert werden.

Polizeireform mit Augenmaß

Bei der geplanten Polizeireform in NRW sollte darauf verzichtet werden, zentralistische Mammutbehörden einzuführen. Vielmehr müsste das derzeitige System mit seinen Kreispolizeibehörden modifiziert beibehalten bleiben, weil es sich in puncto Kriminalitätsbekämpfung und Bürgernähe bewährt hat und von innen reformiert werden könne. Der Landkreistag favorisiert das von Polizeipraktikern aus den Kreisen erarbeitete Alternativ-Modell zum so genannten Scheu-Gutachten. Es sieht unter anderem vor, den Bezirksregierungen die polizeilichen Zuständigkeiten zu entziehen und stattdessen ein Landespolizeipräsidium zu schaffen. Fünf der

49 Kreispolizeibehörden (die allesamt die polizeiliche „Grundversorgung“ garantieren) seien zusätzlich zuständig für „besondere Aufgaben“: Morddezernate und Abteilungen zur Terrorbekämpfung würden dort gebündelt und sozusagen „für alle“ eingerichtet. Weitere Einsparungen, etwa durch zusammengelegte Polizeiinspektionen, führen nach LKT-Berechnungen dazu, innerhalb von ein bis zwei Jahren rund 2000 Polizisten zusätzlich in den Streifendienst schicken zu können.

Europa

Die Chancen Nordrhein-Westfalens im europäischen Einigungsprozess sind zu nutzen. Die Kreise appellieren, dass Nordrhein-Westfalen sich in diesen Prozess optimal einbringt. Kreise und Städte müssten hierbei intensiv eingebunden und beteiligt werden. „Ziel muss es sein, den Standortvorteil Nordrhein-Westfalens zu nutzen“, erläuterte Dr. Schink. „Notwendig dafür ist insbesondere, dass die europäische Strukturförderung auch über 2006 hinaus Nordrhein-Westfalen zugute kommt, dass

also EU-Gelder aus den entsprechenden Fonds auch weiterhin in unsere Regionen fließen. Die Kreise erwarten, dass Nordrhein-Westfalen diese Ziele auf allen Ebenen verfolgt und die Kommunen hierbei intensiv einbindet.“

Soziale Kompetenzen der Kreise

Die Kreise sind in Nordrhein-Westfalen wichtige Träger sozialer Aufgaben. Die sozialen Kompetenzen der Kreise, so heißt es in dem Forderungskatalog, sind zu stärken und zu verbessern. Dazu gehört unter anderem, eine finanzielle Überforderung der Kommunen bei der Umsetzung des so genannten Tagesbetreuungsbaugesetzes (TAG) zu vermeiden. Die nun gesetzlich vorgeschriebenen Kindergartenplätze für Unter-Dreijährige müssten zunächst ausschließlich für Zweijährige reserviert werden. Alles andere könne die kommunale Familie derzeit nicht leisten. Ferner erwarten die Kreise im Bereich der Pflege mehr Kompetenzen und Handlungsspielräume bei gleichzeitiger gerechterer Verteilung der finanziellen Lasten.

Polizeireform: Enttäuscht über vorschnelle Ablehnung durch Innenminister Behrens

Presseerklärung vom 14.04.2005

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) ist enttäuscht über die Reaktion des Innenministers auf die Alternativ-Vorschläge zur geplanten Polizeireform. Dr. Fritz Behrens hatte das Papier des kommunalen Spitzenverbands schon wenige Stunden nach dessen Veröffentlichung mit den Worten kommentiert, die Überlegungen des LKT NRW führten nicht zu mehr Sicherheit für die Menschen in Nordrhein-Westfalen. Ohnehin seien die vom Landkreistag errechneten Einsparpotenziale nicht nachvollziehbar. „Über diese Aussage haben wir uns sehr gewundert“, sagte der Hauptgeschäftsführer des LKT NRW, Dr. Alexander Schink, heute in Düsseldorf. „Im Gegensatz zum Regierungsgutachten haben wir unsere Zahlen allesamt belegt.“ Der Verbandschef verwahrte sich außerdem gegen die Behauptung des Ministers, die

Vorschläge seien – so wörtlich – unseriös, weil man Äpfel mit Birnen verglichen habe. So hatte es Dr. Fritz Behrens in einem Fernsehinterview bezeichnet. Dr. Schink: „An keiner Stelle in unserem Papier vergleichen wir die Einsparpotenziale in kleinen Kreispolizeibehörden wie etwa im Kreis Olpe mit einer Großbehörde wie beispielsweise Köln. Im Gegenteil!“ So gehe aus den Unterlagen klar und deutlich hervor, dass nur Ämter ähnlicher Größe miteinander verglichen werden. „Dazu hatten wir eine Dreiteilung vorgenommen: für Kreispolizeibehörden mit unter 450 Bediensteten, für welche mit 451 bis 700 Mitarbeitern sowie für solche mit über 700 Angestellten und Beamten. Wir raten dem Innenminister daher dringend, sich zunächst einmal unsere Alternativen anzusehen, bevor er sie von oben herab abkanzelt.“

Der Landkreistag hatte gestern auf das so genannte Scheu-Gutachten reagiert: Polizeipraktiker aus den Kreisen hatten sich drei Monate lang mit den Regierungsvorschlägen

einer Neustrukturierung der Polizei in NRW beschäftigt und waren zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Abschaffung der bürgerfreundlichen und ortsnahen 49 Kreispolizeibehörden nicht nötig ist, um 2000 Polizisten zusätzlich in den Streifendienst zu bekommen. Das derzeitige System, so das Resultat, hat sich bewährt. Zentralistische Großbehörden, wie von der Landesregierung favorisiert, seien nicht effektiv. Besser sei es, behördenintern beim Führungspersonal zu sparen und das dezentrale System zu optimieren.

An Stelle der Bezirksregierungen wird nach den Überlegungen der Kreis-Experten ein Landespolizeipräsidium die Ermittlungsarbeit koordinieren und so letztlich das Innenministerium entlasten. „Und dies ist sicherlich auch im Interesse des Ministers“, war Dr. Alexander Schink überzeugt. Dies alles führt nach der LKT-Analyse zu einem besseren Ergebnis, als es die Scheu-Kommission erreichen kann – bei sämtlichen Vorteilen, die die momentane Struktur zu bieten hat.

„Cross Compliance“: Kreise zuständig machen für landwirtschaftliche Kontrolle!

Presseerklärung vom 15.04.2005

Landwirte, so will es eine EU-Richtlinie,

müssen ihrer täglichen Arbeit mit ökologischem Gewissen nachgehen, wenn sie weiterhin Agrarsubventionen aus Brüssel erhalten wollen. Diese Querverbindung zwischen Förderung und Umweltschutz – im Fachjargon mit dem englischen „Cross

Compliance“ bezeichnet – gilt es im Sinne einer nachhaltigen, zukunftsfähigen Landwirtschaft natürlich zu kontrollieren. Das Land Nordrhein-Westfalen berät deswegen zurzeit darüber, wer konkret wie zuständig sein wird.

„Die Kreise bieten sich hier an. Die kommunalen Umwelt- und Veterinärämter sind wie geschaffen für diese Aufgabe“, betonte Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des Landkreistags Nordrhein-Westfalen, heute in Düsseldorf. „Eine staatliche Sonderbehörde wäre vollkommen damit überfordert, die umfangreichen Überprüfungen durchzuführen. Das ist vielmehr eine geradezu klassische Kreisaufgabe, insbesondere eben im Umwelt- und Veterinärbereich.“ Darüber hinaus könne der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zusammen mit den Fachleuten aus den Landwirtschaftskammern überwacht werden.

Die so genannte Agrarreform-Zuständigkeitsverordnung, die momentan im nordrhein-westfälischen Landtag diskutiert wird und kurz vor der Verabschiedung steht, geht in die selbe Richtung. „Allerdings wünschen wir uns, dass den Kreisen in Sachen Cross-Compliance-Kontrollen auch wirklich freie Hand gelassen wird. Es wäre schädlich, wenn eine übergeordnete Landesbehörde unsere Zuständigkeit verwässern würde. Wir fänden es beispielsweise vollkommen unlogisch, die Kreise für Überprüfungen im Veterinärbereich in die Verantwortung zu nehmen, ihnen Checks auf dem Umweltsektor aber zu verwehren. Eine solche Zuständigkeitszersplitterung wäre nicht effektiv“, stellte Dr. Schink klar.

Cross Compliance betrifft seit diesem Jahr Umweltregelungen unter anderem in den Bereichen Klärschlamm, Grundwasser- und Vogelschutz. Am 1. Januar 2006 kommen die Segmente Pflanzenschutz, Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie Tiergesundheit hinzu. In einem letzten Schritt folgen ein weiteres Jahr später noch Tierschutzregelungen.

Die Kreise und kreisfreien Städte kontrollieren bereits heute – also bevor die entsprechende Verordnung überhaupt in Kraft treten kann – landwirtschaftliche Betriebe in Eigenregie, „haben also längst umfangreiche Erfahrungen sammeln können“, erläuterte der Hauptgeschäftsführer.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 00.10.03.02

Bessere Organisation für die Polizei in Nordrhein-Westfalen

I. Ausgangslage – Bericht der Scheu-Kommission

Der nordrhein-westfälische Landtag hat durch Beschluss vom 15.10.2003 die Landesregierung aufgefordert, durch eine Kommission von Sachverständigen Vorschläge zur Optimierung der inneren und äußeren Organisation der Polizei in Nordrhein-Westfalen erarbeiten zu lassen. Dabei sollte geprüft werden, in welchem inneren und äußeren Aufbau Polizei in Nordrhein-Westfalen künftig organisiert werden soll. Unter anderem sollten folgende Fragestellungen untersucht werden:

- Wie kann die Zahl der im Wachdienst und im Ermittlungsdienst tätigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten deutlich erhöht werden?
- Wie kann die Qualität insbesondere polizeilicher Kernaufgaben den Anforderungen entsprechend gesichert werden?
- Welche Organisationsform ist zweckmäßig, damit die Führung mit weniger Ebenen auskommen kann und ganzheitliche Arbeitsabläufe in möglichst einheitlicher Verantwortung erreicht werden können?

Ziele einer verbesserten Organisation

- Verbesserung der Sicherheitslage in allen Regionen in NRW
- Erhöhung der Zahl der im Wach- und Wechseldienst tätigen Beamten
- Erhaltung der Vorteile der derzeitigen dezentralen Organisationsstruktur
- Optimierung der Ablauforganisation
- Verbesserung der inneren Struktur
- Erhaltung und Verbesserung der Vernetzung mit den kommunalen Verwaltungsbehörden
- Zentralisierung der Aufgaben, die zentral besser und wirtschaftlicher erledigt werden können
- Erhaltung und Erhöhung der Kundenzufriedenheit und – akzeptanz
- Erhaltung und Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit und – akzeptanz
- Kooperation statt Konzentration

LKT NRW - Bessere Organisation der Polizei in NRW - Vorschläge

- Wie kann die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen sowie staatlichen und kommunalen Dienststellen bei der Gefahrenabwehr und

Strafverfolgung, insbesondere in kriminalpräventiven Gremien und Ordnungspartnerschaften verbessert werden?

- Wie kann die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Polizeibehörden gestärkt werden?
- Welche Möglichkeiten gibt es, die Technikentwicklung und -einführung kostensparender als bislang zu erledigen?
- Wie viele Kreispolizeibehörden sind für eine optimale Struktur sinnvoll und notwendig?
- Ist ein zwei- oder dreistufiger Behördenaufbau vorzuziehen?

Die Scheu-Kommission hat am 11.01.2005 ihren Bericht vorgelegt. Darin werden weit reichende Vorschläge für eine Neuorganisation der Polizei in Nordrhein-Westfalen unterbreitet. Die Kriterien, an denen sich die Kommission bei ihren Vorschlägen orientiert hat, waren dabei folgende:

- Kundenorientierung
- Prozesseffizienz
- Mitarbeiterakzeptanz
- Wirtschaftlichkeit
- Umsetzungsaufwand

Festgestellt hat die Kommission, dass der Behördenaufbau der Polizei in keinem Bundesland so zersplittert und inhomogen wie in Nordrhein-Westfalen ist.

Die vorhandenen 50 Kreispolizeibehörden unterschieden sich von ihrer Größe, Mitarbeiter- und Einwohnerzahl sowie ihrer Leistungsfähigkeit stark voneinander. Dazu kämen mit Polizeipräsidenten auf der einen und direkt gewählten Landräten auf der anderen Seite unterschiedliche Formen der Behördenleitung. Die Inhomogenität führe zu Reibungsverlusten und erschwere eine einheitliche Polizeiführung. Die Vielzahl der Hierarchiestränge verkompliziere die Situation zusätzlich. Notwendig sei eine Reduzierung der Zahl der Polizeibehörden mit einer einheitlicheren Aufgaben- und Größenstruktur, der einen grundsätzlich gleichen Aufgabenkatalog für jede Behörde möglich mache. Konkret sollten bei der Reform folgende Ziele erreicht werden:

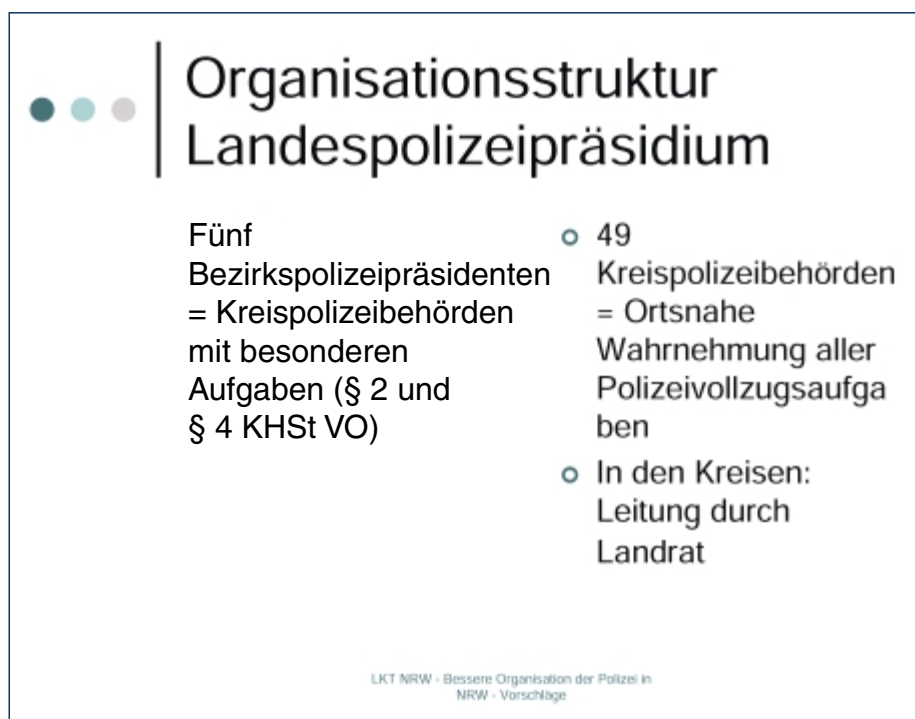
- Die Ausgangssituation dürfe nicht zum Nachteil ländlicher Gebiete führen,
- eine Mindestpolizeidichte solle verbindlich festgelegt werden,

- die Größe der Polizeibehörden solle so zugeschnitten sein, dass sie das Spektrum polizeilicher Aufgaben grundsätzlich mit eigenen Kräften bewältigen können,
- jede Behörde solle die Zuständigkeit einer Kriminalhauptstelle (§ 2 KHSt-VO), nicht aber die Sonderaufgaben des § 4 KHSt-VO wahrnehmen,
- die Basisstrukturen unterhalb der Polizeiinspektionen (Hauptwachen, Wachen, Polizeiposten) solle unverändert erhalten bleiben, um so Bürgernähe zu sichern,

- Qualifizierte Führung und Leitung der Polizeipräsidien nach Maßgabe einer Bestenauslese, wobei das Auswahlverfahren den derzeitigen Polizeipräsidenten und Landräten offen stehen solle
- Verknüpfung und Anbindung an kommunale Dienststellen durch Einrichtung von Kreispolizeiausschüssen und Bezirkspolizeiausschüssen statt der Kreispolizeibeiräte
- Veränderung der Binnenstruktur durch Abschaffung der bisherigen Zweiteilungs-Struktur und Aufwertung der bisherigen Unterabteilungen der Abteilung GS zu Abteilungen

Abteilung GS zu Abteilungen

- Erhaltung der Stabsstruktur, aber Zuordnung des Stabes zum Behördenleiter; Reduzierung der ständigen Stäbe und Spezialeinheiten durch Reduzierung auf drei oder vier
- Neuordnung der Bereitschaftspolizei durch Zuordnung einer Hundertschaft zu jeder der 16 Polizeipräsidien
- Örtliche Zuordnung der Autobahnpolizei und Zusammenfassung mit dem jeweiligen zentralen Verkehrsdienst



- es sollten Größen angestrebt werden, die das Interesse nach sachgerechter Stellenbesetzung durch qualifiziertes Personal erfüllen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Möglichkeiten beruflicher Entwicklung in eigenen Behörden eröffnen können. Diese Voraussetzungen erfüllten Behördengrößen von rund 1,0 bis 1,5 Millionen Einwohnern und etwa 1.500 bis 3.000 Beschäftigten.

Konkret schlägt die Scheu-Kommission folgendes vor:

- Reduzierung der Zahl der Kreispolizeibehörden auf 16 unter Beachtung der kommunalen Grenzen
- Zweistufiger Behördenaufbau unter Verzicht auf die Bezirksregierungen als Mittelinstanz und zentrale Aufsicht und Steuerung durch das Innenministerium

- Einrichtung von Polizeiinspektionen in den kreisfreien Städten und Polizeidirektionen in den Kreisen als Untergliederungen der Polizeipräsidien (landesweit 32 PI und 30 PD mit einer durchschnittlichen Einwohnergröße von 280.000), denen vor allem die Aufgaben des Verkehrsdienstes und der zentralen Kriminalitätsbekämpfung (ZKB) zugeordnet werden sollen.
- Neues Steuerungsverfahren durch weitgehende Personal- und Budgethoheit der Polizeibehörde, strikte Konzentration der Stäbe auf strategische Aufgaben und einer bei der Behördenleitung angesiedelten Qualitäts- und Prozessentwicklung
- Weitgehende Zentralisierung und Vereinheitlichung der Technikentwicklung und des Technikeinsatzes

Im Ergebnis geht die Scheu-Kommission davon aus, dass bei Durchführung der vor-

geschlagenen Veränderungen insgesamt 2.400 Stellen (2.100 im Landesdienst und 300 bei den Kommunen) für andere Aufgaben zur Verfügung stehen und damit 114 Millionen Euro Ersparnisse im Landeshaushalt entstehen würden. Im Einzelnen verteilen sich die eingesparten Stellen wie folgt:

- Leitstellen 370
- VL I und VL II 350
- Stäbe 340
- Führungsstellen PI und PD 280
- Wegfall der Aufgaben bei den Bezirksregierungen 192
- Zentralisierung der Technik 183

Die verfügbaren 2.100 Stellen sollten ganz oder teilweise zur Verstärkung der operativen Polizeiarbeit eingesetzt werden.

II. Vorschlag des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Auch der Landkreistag Nordrhein-Westfalen tritt für eine Verbesserung der Organisation der Polizei in Nordrhein-Westfalen ein. Der Bericht der Scheu-Kommission enthält nach seiner Einschätzung zahlreiche zielführende Vorschläge, die realisiert werden sollten. Das betrifft zum Beispiel die Zentralisierung des Technischeinsatzes und die Straffung von Hierarchieebenen. In den zentralen Punkten, nämlich bei der zukünftigen Organisationsstruktur, vor allem der Anzahl der Kreispolizeibehörden ist er jedoch fundamental anderer Auffassung als die Scheu-Kommission. Denn die vorgeschlagene Struktur

- vermengt ministerielle Aufgaben mit Steuerungs-, Aufsichts- und Vollzugsfunktionen,

- verkennt die Bedeutung ortsnahe Aufgabenerledigung gerade bei der Polizeiarbeit,

- negiert die Vorteile und Synergieeffekte einer verzahnten Zusammenarbeit zwischen Polizei und Kreisen unter einheitlicher Leitung des Landrates,
- gibt die Vorteile der jetzigen Kreispolizeibehörden mit einem direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten Landrat als Leitungsorgan preis.

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen schlägt stattdessen einen modifizierten dreistufigen Aufbau der Polizei in Nordrhein-Westfalen mit wie bisher 49 Kreispolizeibehörden auf der örtlichen Ebene sowie der Wasserschutzpolizei, einem neu einzurichtenden Landespolizeipräsidium und dem Innenministerium NRW als oberster Aufsichtsbehörde vor. Auf der örtlichen Ebene werden die Aufgaben auf 5 Kreispolizeibehörden und weitere 44 Kreispolizeibehörden verteilt. Damit verfügen künftig alle Polizeibehörden in NRW auf der örtlichen Ebene über einen gleichartigen, landesweit verbindlichen Aufgabenkatalog. Im Einzelnen lässt sich der Landkreistag NRW dabei von folgenden Überlegungen leiten:



Landespolizeipräsidium

- Zentrale Wahrnehmung der übergeordneten Steuerungs-, Aufsichts- und Lenkungsfunktionen
- Entlastung des Innenministeriums von Vollzugaufgaben und Beschränkung auf ministerielle Strategiaufgaben
- Zentrale Personalentwicklung und Sachbearbeitung

LKT NRW - Bessere Organisation der Polizei in NRW - Vorschläge



Kreispolizeibehörden mit besonderen Aufgaben (Bezirkspolizeibehörden)

- Aufgaben nach §§ 2, 4 KHSt VO
- Bündelung komplexer, schwieriger und seltener erstinstanzlicher Aufgaben (Mordkommission, Staatsschutz)
- Sachgerechte Organisation und Anbindung der Autobahnpolizei
- Dezentrale und ortsnahe Organisation der Bereitschaftspolizei
- Einsatzunterstützung der Kreispolizeibehörden ohne besonderen Aufgabenbereich auf qualitativ hohem Niveau

LKT NRW - Bessere Organisation der Polizei in NRW - Vorschläge

- verschlechtert die Sicherheitslage in den kreisangehörigen Regionen in Nordrhein-Westfalen,
- verschlechtert die Aufgabenwahrnehmung in Spezialbereichen,

1. Ziele einer verbesserten Organisation

Bei einer Neuorganisation der Polizei in Nordrhein-Westfalen sollten folgende Ziele verfolgt werden:

- Verbesserung der Sicherheitslage in aller Regionen Nordrhein-Westfalens
- Erhöhung der Zahl der im Wach- und Ermittlungsdienst tätigen Beamten
- Erhalt der Vorteile der derzeitigen dezentralen Organisationsstruktur
- Optimierung der Ablauforganisation
- Verbesserung der inneren Struktur
- Erhalt und Verbesserung der Vernetzung mit den kommunalen Verwaltungsbehörden
- Zentralisierung der Aufgaben, die zentral besser und wirtschaftlicher erledigt werden können
- Kooperation statt Konzentration
- Erhalt und Erhöhung der Kundenzufriedenheit
- Erhalt und Erhöhung der Mitarbeiterzufriedenheit

Im Gegensatz zur Scheu-Kommission wird bewusst auf die Festlegung von Mindestgrößen und einer Mindestpersonalstärke für Kreispolizeibehörden verzichtet.

2. Organisationsgliederung

a) Landespolizeipräsidium

In Nordrhein-Westfalen sollte auf der Landesebene ein Landespolizeipräsidium geschaffen werden. Hierdurch würde es möglich,

- die übergeordneten Steuerungs-, Aufsichts- und Lenkungsfunktionen zentral wahrzunehmen,
- das Innenministerium von Vollzugsaufgaben zu entlasten und es auf ministerielle Strategieaufgaben zu beschränken,
- zentrale Personalentwicklung und -sachbearbeitung durchzuführen.

Dem Landespolizeipräsidium sind die 49 Kreispolizeibehörden und die Wasserschutzpolizei unterstellt. Darüber hinaus sind an das Landespolizeipräsidium das Landeskriminalamt, die ZPD und das IAF angebunden und ihm unterstellt.

Ein Landespolizeipräsidium in Nordrhein-Westfalen hätte gegenüber der jetzigen und der von der Scheu-Kommission vorgeschlagenen Struktur erhebliche Zentrali-

tätsvorteile. Es kann nicht Aufgabe des Innenministeriums sein, die Polizei in Nordrhein-Westfalen zentral zu steuern und zu lenken. Von administrativen Funktionen sollte das Ministerium entlastet werden zugunsten einer Konzentration auf die eigentlichen strategischen ministeriellen Aufgaben des Erlasses von Gesetzen und Verordnungen, der allgemeinen Weisung und der Aufsicht. Ermöglicht wird dies durch ein Landespolizeipräsidium, in dem die zentralen Aufsichts-, Lenkungs- und Steuerungsfunktionen gegenüber den Kreispolizeibehörden und anderen Organi-

Kreispolizeibehörden

- Erhaltung der Vorzüge der dezentralen Organisation
- Deckungsgleichheit mit kommunalen Grenzen
- Synergievorteile bei den Landratsbehörden
- Nutzung der örtlichen Bindung der Mitarbeiter für den Aufgabenvollzug
- Erhalt der sozialen Nähe von Führungskräften und Mitarbeitern
- Erhalt der Personalvertretungsstrukturen
- Flexibler Aufgabenvollzug vor Ort durch Kooperation

LKT NRW - Bessere Organisation der Polizei in NRW - Vorschläge

sationseinheiten in Nordrhein-Westfalen angesiedelt sind. Außerdem können Einzelaufgaben mit hoher Zentralität, wie zum Beispiel die Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität hier verankert werden.

Eine Steuerung von 53 Behörden und Organisationseinheiten durch das Landespolizeipräsidium ist möglich, wenn den nachgeordneten Behörden und Organisationseinheiten eine möglichst große dezentrale Ressourcenverantwortung mit erheblichen Entscheidungsspielräumen in Personalfragen eingeräumt wird und die Steuerung weitgehend über generelle Weisungen und Standards sowie Zielvereinbarungen erfolgt. Die relativ große Anzahl von zu steuernden Behörden und Organisationseinheiten setzt strukturelle Anreize für das Landespolizeipräsidium, die zuvor genannten wünschenswerten Steuerungsmethoden anzuwenden.

b) Kreispolizeibehörden mit besonderen Aufgaben (Bezirkspolizeibehörden)

In der vorgeschlagenen dezentralen Organisationsstruktur können nicht alle Aufgaben vor Ort von allen 49 Kreispolizeibehörden wahrgenommen werden. Der Landkreistag NRW schlägt deshalb vor, fünf der 49 Kreispolizeibehörden mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben zu betrauen, die diese dann für ihren Bezirk wahrzunehmen haben (Bezirkspolizeibehörden). Diesen Bezirkspolizeibehörden sollten u.a. die Aufgaben nach § 2 und § 4 der Kriminalhauptstellenverordnung übertragen werden.

Sitz dieser Bezirkspolizeibehörden sollten die derzeitigen § 4 Behörden in Bielefeld, Münster, Dortmund, Düsseldorf und Köln sein. Die § 4 Behörde in Essen könnte dann entfallen. Durch eine solche Zwischenebene für die Erledigung spezialisierter Aufgaben wird sichergestellt, dass in Nordrhein-Westfalen

- komplexe, schwierige und seltene Aufgaben durch Bündelung erstinstanzlicher Aufgaben (z.B. Mordkommission, Staatsschutz) überall in gleicher Qualität erledigt werden,

- die Autobahnpolizei sachgerecht organisiert und angebunden werden kann,
- die Bereitschaftspolizei dezentral und ortsnahe organisiert werden könnte,
- eine Einsatzunterstützung der Kreispolizeibehörden ohne besonderen Aufgabenbereich auf qualitativ hohem Niveau erfolgt.

Wesentliche Funktion der Bezirkspolizeibehörden ist es, solche Aufgaben zu erledigen, die dezentral nicht optimal wahrgenommen werden können und einen gewissen Zentralitätsanspruch haben. Das gilt zunächst für die Aufgaben der § 2 und § 4 Behörden nach der Kriminalhauptstellenverordnung, aber auch für die Bereitschafts- und die Autobahnpolizei. Bei der Autobahnpolizei ist angesichts der Verkehrsstrukturen in Nordrhein-Westfalen und der besonderen Anforderungen an die Mitarbeiter eine regionale Struktur sinnvoll. Die Einbindung dieser Aufgabe

in die Bezirkspolizeibehörden gewährleistet dies und damit die optimale Leistungsfähigkeit der Autobahnpolizei. Eine Einbindung der Bereitschaftspolizei ist deshalb sinnvoll, weil sie so regional, aber zugleich auch relativ ortsnahe organisiert werden kann. In Einzelfällen (z. B. für den Raum Aachen und Bonn) könnten sich weitere Standorte empfehlen. Auf diese Weise ist eine hohe Einsatzflexibilität und eine rasche und zügige Reaktion landesweit gewährleistet. Bei jeder Bezirkspolizeibehörde wird ein ständiger Stab eingerichtet. Der Vorschlag des Landkreistages NRW sieht damit fünf und nicht wie die Scheu-Kommission drei ständige Stäbe vor. Dies wird möglichen polizeilichen Einsatzlagen besser gerecht, insbesondere wenn die Maßnahmen aus besonderen Anlässen gemäß § 2 Kriminalhauptstellenverordnung hinzukommen. Es ist dagegen nicht Aufgabe der Bezirkspolizeibehörden, die Aufgabenwahrnehmung durch die Kreispolizeibehörden in ihrem Bezirk zu bündeln. Das Organisationsmodell des Landkreistages NRW verzichtet vielmehr bewusst auf die Bündelfunktion von Bezirksregierungen und spart dadurch im Bereich der Fachaufsicht eine Hierarchiestufe ein.

c) Kreispolizeibehörden

Die örtliche Struktur bilden die 49 Kreispolizeibehörden (davon 5 mit zusätzlichen besonderen Aufgaben). Diese sind in den Kreisen unter Leitung des Landrats organisiert. Auch in den Polizeipräsidien sollte es bei einer zivilen Leitung verbleiben. Sie nehmen grundsätzlich alle Polizeivollzugsaufgaben wahr. Vorteil dieser Lösung ist, dass

- die Vorzüge der derzeitigen dezentralen Organisation für die Sicherheit vor Ort und den Aufgabenvollzug erhalten bleiben,
- die Deckungsgleichheit zwischen den kommunalen Grenzen und der Polizeiorganisation erhalten bleibt (Prinzip der Einräumigkeit der Verwaltung),

- bei den Landratsbehörden die Synergievorteile und der Vorteil der Leitung durch den direkt gewählten Landrat erhalten bleiben,
- die örtliche Bindung der Mitarbeiter für den Aufgabenvollzug genutzt wird,
- die soziale Nähe von Führungskräften und Mitarbeitern erhalten bleibt,
- Personalvertretungsstrukturen unangestastet bleiben können und
- durch Kooperationen vor Ort ein flexibler Aufgabenvollzug dort möglich wird, wo eine Konzentration sinnvoll ist.

Stellenbilanz – Binnenorganisatorische Reformen = 1.069 Stellen

- 618 Stellen bei KPB mit mehr als 700 Bediensteten durch Reduzierung des Overheadanteils auf max. 15,73 % = Anteil der kleinsten KPB
- 307 Stellen bei KPB mit 450 – 700 Bediensteten durch Reduzierung des Overheadanteils auf 17,11 % = Anteil der kleinsten KPB
- 144 Stellen bei KPB unter 450 Mitarbeiter durch Reduzierung des Overheadanteils auf 18,89 % = HSK

LKT NRW - Bessere Organisation der Polizei in NRW - Vorschläge

Die Wachen bleiben wie bisher bestehen. Die Zahl der bisherigen Polizeiinspektionen sollte allerdings erheblich reduziert werden. Ein Einwohnerdurchschnitt von 200.000 bis 300.000 ist anzustreben. Zukünftig würden dann in vielen Kreispolizeibehörden nicht mehr als eine Polizeiinspektion und in großen Kreispolizeibehörden nur noch zwei (Kreise) bis höchstens vier (Köln) bestehen. Diese Strafbefugnis ermöglicht es, überall schlanke Strukturen zu schaffen, die in der Lage sind, grundsätzlich alle Polizeiaufgaben im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung und der Verkehrsunfallbekämpfung wahrzunehmen.

Die Leitstellen sollen weiterhin vor Ort an jede Kreispolizeibehörde angebunden werden. Denn durch die Leitstelle wird der Einsatz vor Ort gelenkt und gesteuert. Hierfür ist eine ortsnahe Organisation unabdingbar, weil nur auf diese Weise die besonderen Orts- und Detailkenntnisse der Mitar-

beiter genutzt und in den Aufgabenvollzug eingebracht werden können. Dies gewährleistet optimale Aufgabenerfüllung im Interesse der Bürger und zugleich Leben und Gesundheit der Polizeivollzugsbeamten. Allerdings sollte eine Kooperation der Leitstellen untereinander und mit den Leitstellen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ermöglicht werden, um – soweit notwendig – optimale Größenvorteile erreichen zu können, die zugleich die besonderen Vorteile der ortsnahe Struktur nutzen. Weitere Kooperationen sollten unter anderem im Bereich der örtlichen/integrierten Fortbildung und im Bereich von Verwaltungsaufgaben (z.B. Versammlungsrecht, Waffenrecht) angestrebt werden.

d) Polizei-ausschüsse

In Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der Scheu-Kommission sollten die Polizeibeiräte zu Polizeiausschüssen fortentwickelt werden. Vor allem in den kreisfreien Städten, aber auch im Verhältnis zu den Städten und Gemeinden im kreisangehörigen Raum könnte auf diese Weise die Kooperation zwischen der Poli-

zei und den kommunalen Stellen wesentlich verbessert werden. Das gilt vor allem für den Bereich der Prävention, aber auch der Bekämpfung der Kriminalität an den Kriminalitätsbrennpunkten. Zielvereinbarungen können ein taugliches Mittel sein, den Erfolg der Prävention zu steigern und die Polizeiarbeit optimaler auf die örtlichen Bedürfnisse und Notwendigkeiten auszurichten.

e) Bürgerzufriedenheit

Aufgabe der Polizei ist die Gewährleistung von Sicherheit, und zwar möglichst gleichmäßig in allen Teilen des Landes. Das wichtigste Kriterium hierfür ist die (sichtbare) Präsenz vor Ort und die schnelle Ansprechbarkeit für den Bürger. Das erfordert vor allem eine dezentrale Organisation und weniger die Wahrnehmung aller Vollzugsaufgaben durch jede Polizeibehörde. Das hier vorgestellte Modell erfüllt gerade diese Anforderungen, indem es durch seine dezentrale Organisation Verantwortlichkeit klarstellt und zugleich

die Synergievorteile der Landratsbehörden nutzt. Die durch die Neuorganisation der Polizei frei werdenden Stellen sollten vor allem genutzt werden, Polizeiarbeit dort zu verdichten, wo derzeit Defizite spürbar sind.

f) Mitarbeiterzufriedenheit

Ein zentrales Anliegen der Vorschläge der Scheu-Kommission ist es, die Qualifizierungsmöglichkeiten der Polizeivollzugsbeamten so zu verbessern, dass in jeder Einheit ohne Stellenwechsel zu einer anderen Behörde ein Optimum möglich wird. Damit soll auch auf die Immobilität der Polizeivollzugsbeamten reagiert werden, die eine Qualifizierung einer Vielzahl von Beamten derzeit erschwert. Dass es für eine optimale Polizeiarbeit notwendig ist, möglichst viele Vollzugsbeamte möglichst gut fortzubilden, steht außer Frage. Gewährleistet werden kann dies indessen auch bei einer dezentralen Struktur, weil in allen Kreispolizeibehörden auf der Basis einer dezentralen Ressourcenverantwortung entsprechende Funktionsstellen vorhanden sind. Der Vorschlag setzt auch auf eine verbesserte Mobilität der Mitarbeiter.

III. Stellenbilanz

1. Systemneutrales Einsparpotenzial

Das von der Scheu-Kommission errechnete Einsparpotenzial kann in erheblichem Umfang völlig unabhängig von der Scheu-Kommission vorgeschlagenen Zusammenfassung der 49 Kreispolizeibehörden zu 16 Großbehörden realisiert werden. Es ist daher auch erreichbar, wenn man dem Vorschlag des Landkreistages NRW folgt, es bei 49 Kreispolizeibehörden vor Ort zu belassen und eine Zentralisierung von Aufgaben nicht im Ministerium, sondern in einem Landespolizeipräsidium vorzunehmen. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Stelleneinsparpotenziale, die systemneutral unabhängig davon, ob man dem Vorschlag der Scheu-Kommission oder dem

Vorschlag des Landkreistages NRW folgt, erreicht werden können:

- 192 Stellen in den Bezirksregierungen durch Zentralisierung der Aufgabenerledigung beim Landespolizeipräsidium
- 186 Stellen durch Bündelung bei den Spezialeinheiten
- 183 Stellen durch Zentralisierung im Bereich der Technik
- 108 Stellen bei der Autobahnpolizei durch Anbindung an die Bezirkspolizeibehörden

rufaufkommen zugrunde liegt. Sie ist aber Voraussetzung, um festzulegen, welche Anzahl von Einsatzleitplätzen in wie vielen Leitstellen erforderlich ist, um ohne Qualitätsverlust das Einsatzgeschehen steuern zu können. Der Landkreistag NRW hält es nicht für sachgerecht, auf der Basis von spekulativen Erwägungen über Personaleinsparungsmöglichkeiten Vorschläge für eine Umorganisation der Leitstellen zu machen, die unter Umständen zu einem Qualitätsverlust bei der Aufgabenerledigung führen. Sollten solche seriösen Berechnungen zukünftig vorgelegt werden und nachweisen, dass eine Konzentration der Aufgabenerledigung im Leitstellenbereich ohne Qualitätsverlust zu Personaleinsparungen führt, so kann diese ggf. auch durch Kooperation der Leitstellen im Einzelfall erreicht werden, ohne den Grundsatz in Frage zu stellen, dass jede Kreispolizeibehörde nach Möglichkeit eine eigene Leitstelle haben sollte.

3. Binnenorganisatorische Reformpotenziale

Erhebliche Stelleneinsparpotenziale bestehen insbeson-

dere, wenn man binnenorganisatorische Reformmaßnahmen in den einzelnen Kreispolizeibehörden durchführt, ohne die 49 Kreispolizeibehörden in Frage zu stellen.

a) Reduzierung des Overheadanteils in den Kreispolizeibehörden

Wie groß das Einsparpotenzial ist, wenn man binnenorganisatorische Optimierungsmöglichkeiten in den einzelnen Kreispolizeibehörden nutzt, wird anhand der Strukturdatentabelle 2004 des Innenministeriums NRW deutlich, die für die einzelnen Kreispolizeibehörden den Overheadanteil des Personals am gesamten Personalbestand einer Kreispolizeibehörde ausweist. Aus dieser Übersicht kann entnommen werden, dass viele große Kreispolizeibehörden mit einem hohen Personalbestand relativ mehr Personal im Overheadbereich einsetzen als kleinere Kreispolizeibehörden. Dies widerspricht den betriebswirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten, dass mit zunehmender Größe

Umsetzung

- Behutsame organisatorische Änderungen
- Geringere Umstellungskosten
- Umsetzungszeitraum: 1 – 2 Jahre

LKT NRW - Bessere Organisation der Polizei in NRW - Vorschläge

- 183 Stellen im Bereich der Prävention durch Zuweisung der Aufgabe zu den Kreispolizeibehörden

Unabhängig davon, ob man dem Vorschlag der Scheu-Kommission oder dem Vorschlag des Landkreistages NRW folgt, die 49 Kreispolizeibehörden vor Ort nicht in Frage zu stellen, besteht daher in diesen Bereichen ein **Stelleneinsparpotenzial von 852 Stellen**.

2. Leitstellen

Weiteres Einsparpotenzial in Form von 370 Stellen in den Leitstellen und 95 Stellen in den Führungs- und Lagediensten besteht nach Auffassung der Scheu-Kommission, wenn man die bisher bei 49 Kreispolizeibehörden bestehenden Leitstellen zu 16 Leitstellen zusammenfasst. Zu diesen von der Scheu-Kommission angenommenen Einsparpotenzialen ist kritisch zu bemerken, dass ihnen keinerlei seriöse Berechnung auf der Basis von Einsatzbelastungen und Not-

einer Behörde in der Regel Skalenvorteile eintreten, die zu einem relativen Absinken des Overheadanteils des Personals am Gesamtpersonal führen.

Geht man hiervon aus, so besteht zum Beispiel in den Kreispolizeibehörden, die mehr als 700 Bedienstete umfassen, insgesamt ein **Stelleneinsparpotenzial von 618 Stellen**, wenn man von diesen Kreispolizeibehörden verlangt, dass sie maximal mit einem Overheadanteil der kleinsten Kreispolizeibehörde mit mehr als 700 Bediensteten auskommen. Dies ist die Kreispolizeibehörde des Märkischen Kreises, die bei 720 Stellen mit 113 Stellen im Overheadbereich auskommt (=15,73 Prozent). Verlangt man von den Kreispolizeibehörden Bochum, Dortmund, Bielefeld, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Mönchengladbach, Wuppertal, Mettmann, Rhein-Kreis-Neuss, Wesel, Aachen, Bonn, Rhein-Erft-Kreis, Gelsenkirchen, Münster und Recklinghausen, die jede ebenfalls über 700 Bedienstete umfassen, dass sie wie die Kreispolizeibehörde des Märkischen Kreises mit einem Overheadanteil von 15,73 Prozent auskommen, so ergibt sich im Overheadbereich dieser Kreispolizeibehörden ein Einsparpotenzial von mindestens 618 Stellen. Denn diese Kreispolizeibehörden beschäftigten nach der Strukturdatentabelle 2004 insgesamt 21.954 Bedienstete, wovon 4.071 Bedienstete im Overheadbereich tätig waren. Bei einem Overheadanteil von 15,73 Prozent hätten es jedoch nur 3.453, also 618 Bedienstete weniger sein müssen.

Führt man eine weitere Berechnung für die Kreispolizeibehörden durch, die zwischen 450 und 700 Bedienstete beschäftigen (Hagen, Hochsauerlandkreis, Soest, Siegen, Unna, Lippe, Gütersloh, Minden-Lübbecke, Paderborn, Krefeld, Oberhausen, Kleve, Viersen, Düren, Rhein-Sieg-Kreis, Borken und Steinfurt) so ergibt sich ein weiteres **Einsparpotenzial von 307 Stellen**, wenn man für diese Kreispolizeibehörden einen maximal zulässigen Overheadanteil von 17,11 Prozent zugrunde legt, wie ihn z.B. die Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein mit zurzeit insgesamt 470 Bediensteten erreicht. Die Berechnung für die Kreispolizeibehörden unter 450 Bediensteten (Hamm, Hochsauerlandkreis, Olpe, Ennepe-Ruhr-Kreis, Herford, Höxter, Mülheim, Leverkusen, Rheinisch-Bergischer Kreis, Euskirchen, Oberbergischer Kreis, Heinsberg, Coesfeld und Warendorf) ergibt ein zusätzliches **Einsparpotenzial von 144 Stellen**, wenn man für diese Behörden den Overheadanteil des Hochsauerlandkreises von 18,89 Prozent zugrunde legt. Ohne die 49 Kreispolizeibehörden in ihrer

örtlichen regionalen Struktur grundsätzlich in Frage zu stellen, besteht daher ein **Einsparpotenzial von mindestens 1.069 Stellen**, wenn man auf der Basis der zuvor genannten 3 Benchmarking-Meßzahlen binnenorganisatorische Optimierungsprozesse in diesen Kreispolizeibehörden durchführt.

b) Reduzierung der Zahl der Polizeiinspektionen

Weiteres Einsparpotenzial durch binnenorganisatorische Maßnahmen ergibt sich, wenn man – wie vom Landkreistag NRW vorgeschlagen – die Zahl der Polizeiinspektionen in den Kreispolizeibehörden um etwa 37 reduziert. Würde man diese binnenorganisatorische Maßnahme ohne weitere binnenorganisatorische Maßnahmen durchführen, so ergibt sich pro Wegfall einer Polizeiinspektion je nach Struktur der Kreispolizeibehörde ein Einsparpotenzial zwischen 11 und 20 Stellen. Es ist nicht auszuschließen, dass dieses durch die Zusammenlegung von Polizeiinspektionen zu erzielende Einsparpotenzial auch schon durch die dargestellten binnenorganisatorischen Optimierungsprozesse teilweise „deckungsgleich“ erreicht wird, die insgesamt zu einem Einsparpotenzial von 1.069 Stellen führen. Auf diesem Hintergrund wird darauf verzichtet, dem Einsparpotenzial von 1.069 Stellen zusätzliche Einsparmöglichkeiten hinzuzurechnen, die sich durch die Zusammenlegung von Polizeiinspektionen ergeben. In jedem Fall ist aber festzuhalten, dass das **Einsparpotenzial von 1.069 Stellen** eine absolute Untergrenze darstellt, wenn man zusätzlich Polizeiinspektionen zusammenlegt.

4. Vergleich der Stellenbilanz der Vorschläge Scheu-Kommission/Landkreistag NRW

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass sich durch binnenorganisatorische Optimierungsprozesse ein **Einsparpotenzial von mindestens 1.069 Stellen** erreichen lässt, ohne dass die 49 Kreispolizeibehörden in ihrer örtlichen regionalen Struktur grundsätzlich in Frage gestellt werden müssen. Mit dem zuvor dargestellten systemneutralen „Einsparpotenzial“ von insgesamt **852 Stellen** ergibt sich zusammen mit den binnenorganisatorischen Reformmaßnahmen bei einer Verwirklichung des Vorschlages des Landkreistages NRW ein **Gesamteinsparpotenzial von etwa 1.950 Stellen** im Landesbereich. Bei dem Einsparpotenzial von 1.950 Stellen durch den Vorschlag des Landkreistages NRW sind mögliche Einsparungen im **Leitstellenbereich**

und beim Führungs- und Lagedienst nicht berücksichtigt. Der Vorschlag der Scheu-Kommission führt dagegen zu einem Einsparpotenzial von 2.100 Stellen im Landesbereich. Rechnet man das bei den Leitstellen von der Scheu-Kommission gesehene Einsparpotenzial bei den Leitstellen und Lagediensten (465 Stellen) heraus, so ergibt sich beim Vorschlag der Scheu-Kommission ein Einsparpotenzial im Landesbereich von 1.635 Stellen.

Die Verwirklichung der Vorschläge des Landkreistages NRW führt im Landesbereich zu einem finanziellen Dispositions- und Investitionspotenzial von mindestens 100 Millionen Euro jährlich. Der Wert umfasst – ebenso wie bei der Scheu-Kommission – die Personalkosten einschließlich der Versorgungs- und Beihilfekosten. Anders als bei den Vorschlägen der Scheu-Kommission entfallen Investitionen in neue Gebäude für Polizeipräsidien. Insgesamt ergeben sich damit vergleichbare große finanzielle Dispositions- und Investitionspotenziale, wie sie nach Auffassung der Scheu-Kommission unter Einbeziehung der Leitstellen und der Führungs- und Lagedienste entstehen würden. Stellt man die von der Scheu-Kommission nicht valide begründeten Dispositions- und Investitionspotenziale im Bereich der Leitstellen und der Führungs- und Lagedienste nicht in Rechnung, so ist das Dispositions- und Investitionspotenzial des Vorschlages des Landkreistages NRW sogar noch höher als das der Scheu-Kommission. Selbstverständlich soll dieses Potenzial nicht für Einsparungen im Landeshaushalt, sondern dazu genutzt werden, mehr Polizeivollzugskräfte als bisher für die Wahrnehmung von Polizeiaufgaben vor Ort einzusetzen.

IV. Umsetzung der Reform

Die Scheu-Kommission hat für die Umsetzung ihrer Reform-Vorschläge einen Zeitraum von rund fünf Jahren errechnet (Kapitel 14.7 auf den Seiten 192 und 193 des Berichts).

Das Innenministerium hat in mehreren Erklärungen dargelegt, dass unter Berücksichtigung des Gesetzgebungsverfahrens ein Inkrafttreten der neuen Polizeiorganisation frühestens zum 01. Januar 2007 möglich ist. Dies bedeutet konkret, dass die Wirkungen der Reform in vollem Umfang erst im Jahr 2012 eintreten werden. Damit werden auch die erwarteten Stellenum-schichtungen aus dem administrativen Bereich in die operativen Einsatzfelder der Polizei erst zu diesem Zeitpunkt in vollem Umfang erreicht.

Hinzu kommt, dass die Auflösung von 34 Kreispolizeibehörden den Aufbau einer völlig neuen Gebäude- und Logistikstruk-

tur erfordert. Bestehende Gebäude müssen entmietet, an den neuen Standorten der 16 Polizeibehörden müssen zusätzliche Räumlichkeiten geschaffen werden. Nach Vorschlag der Scheu-Kommission müssen zahlreiche Lenkungs- und Projektgruppen eingerichtet werden, die den Reformprozess über Jahre hinweg begleiten. Im Gegensatz zum Reformziel werden hier Personalressourcen gebunden, die dringend im operativen Bereich der Polizei benötigt werden.

Der Vorschlag des Landkreistages kann dagegen zeitnah umgesetzt werden. Folgende Vorteile sind zu verzeichnen:

1. Der gesetzgeberische Aufwand ist äußerst gering; die wesentlichen Rahmenbedingungen können durch Verordnungen der Landesregierung umgesetzt werden.
2. Der Start der Reform kann daher um ein Jahr auf den 1.1. 2006 vorgezogen werden.
3. Der binnenstrukturelle Ansatz in den 49 Kreispolizeibehörden kann zeitnah binnen eines Jahres umgesetzt werden. Damit wird eine Verstärkung der operativen Polizei-Einsatzkräfte in einer kurzen Zeitspanne für die Bevölkerung

wahrnehmbar. Die Präsenz der Polizei in der Öffentlichkeit wird nachhaltig gestärkt, die Qualität der Polizeiarbeit verbessert.

4. In den Kreispolizeibehörden wird der für die Umsetzung der neuen Binnenstruktur erforderliche Verwaltungsaufwand auf ein Mindestmaß reduziert, da sie ihre neue Organisationsstruktur nach der verbindlichen Vorgabe des Landes in eigener Zuständigkeit schaffen können.
5. Die beim Vorschlag der Scheu-Kommission anfallenden erheblichen sächlichen Kosten für eine 16 Polizeipräsidien angepasste Gebäude- und Logistikinfrastruktur entfallen.
6. Dagegen können die Bildung des Landespolizeipräsidiums und der Kreispolizeibehörden in einem zeitlich langfristig angelegten Prozess entwickelt werden. Diese Umstrukturierungen haben auf die Polizeiarbeit vor Ort keinen unmittelbaren Einfluss sondern beziehen sich überwiegend auf die internen Strukturen der Polizeiverwaltung. Deshalb können sie ohne Zeitdruck und damit ohne erheblichen Verwaltungsaufwand umgesetzt werden.

V. Zusammenfassende Bewertung

Der Vorschlag des Landkreistages NRW führt mindestens zu einem vergleichbaren Stelleneinsparpotenzial im Landesbereich wie der Vorschlag der Scheu-Kommission. Um diese Einsparpotenziale zu erreichen, sieht der Vorschlag des Landkreistages NRW nur behutsame organisatorische Änderungen vor. Sie erfordern erheblich weniger Umsetzungen und Versetzungen von Bediensteten als der Vorschlag der Scheu-Kommission. Zusätzliche sächliche Kosten für eine 16 Polizeipräsidien angepasste Gebäude- und Logistikinfrastruktur entfallen. Der Vorschlag des Landkreistages NRW löst deshalb auch erheblich weniger Umstellungskosten aus. Entscheidender Vorteil des Vorschlages des Landkreistages NRW ist, dass er die bewährte örtliche und bürgernahe Aufgabenwahrnehmung in 49 Kreispolizeibehörden und die Verknüpfung der Wahrnehmung der Polizeiaufgaben und kommunalen Aufgaben durch die Leitung der Kreispolizeibehörde in den Kreisen durch Landräte/Landrätinnen nicht antastet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 31.10.04

Erwartungen und Forderungen des Landkreistages Nordrhein-Westfalen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung

Am 22. Mai 2005 wählen die Bürgerinnen und Bürger in NRW einen neuen Landtag. Aus diesem Anlass hat der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen (LKT NRW) im Namen seiner 31 Kreise einen Beschluss mit Forderungen an den neuen Landtag und die Landesregierung gefasst. Diesen drucken wir hier ab.

1. Kommunale Selbstverwaltung stärken

In der vergangenen Legislaturperiode des nordrhein-westfälischen Landtages sind dass finanzverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip und ein Anhörungsrecht für die kommunalen Spitzenverbände eingeführt worden. Die Kreise in Nordrhein-Westfalen erwarten, dass diese Regelungen zur Sicherung der Substanz der Selbstverwaltung ernst genommen und mit Leben erfüllt werden. Eine starke Selbstverwaltung dient Nordrhein-Westfalen. Sie setzt Handlungsspielräume voraus. Diese zu bewahren, zu sichern und auszubauen sollte ein wichtiges Ziel der Landespolitik sein.

2. Finanzielle Handlungsspielräume der Kommunen zurückgewinnen

Angeichts der desolaten Haushaltssituation der nordrhein-westfälischen Städte, Gemeinden und Kreise muss alles dafür getan werden, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen finanzielle Handlungsspielräume zurückgewinnen. Denn solche Spielräume sind Voraussetzung für eine kraftvolle Selbstverwaltung. Notwendig hierfür ist,

- Einnahmen und Ausgaben der Kommunen so auszugestalten, dass ein Haushaltsausgleich wieder möglich wird – derzeit sind fast 200 Kommunen in der Haushaltssicherung; etwa die Hälfte

davon hat einen nicht genehmigungsfähigen Haushalt. Das kommunale Defizit von zirka 10 Milliarden Euro muss so deutlich zurückgeführt werden.

- Notwendig ist ein neuer Anlauf für eine kommunale Finanzreform, durch den die Einnahmesituation der Kommunen substantiell verbessert wird. Die Kreise erwarten, dass die Landesregierung hierzu Initiativen ergreifen wird. In diesem Zusammenhang ist auch für die Kreise eine eigenständige Einnahmequelle von Gewicht zu schaffen.
- Die Struktur des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen bedarf dringend einer Überprüfung und Korrektur. Durch die Bundes- und Landesmittel, die die Kreise und kreisfreien

Städte für die Leistungen nach dem SGB II erhalten, wird es Gewinner und Verlierer geben. Die Kreise erwarten, dass der Finanzausgleich und die Verteilung der Bundes- und Landesmittel für das SGB II so austariert werden, dass es keine Verlierer gibt und so das mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe verfolgte Versprechen einer finanziellen Entlastung der Kommunen um 2,5 Milliarden Euro, von denen 450 Millionen Euro auf Nordrhein-Westfalen entfallen, auch eingelöst wird.

- Die kommunale Ebene muss von kostenträchtigen Aufgaben deutlich entlastet werden. Das trifft insbesondere auf die Eingliederungshilfe zu. Hierfür ist nach anderen Finanzierungsmöglichkeiten mit dem Ziel einer kommunalen Entlastung zu suchen. Dazu gehört insbesondere die Einführung eines Bundesbehindertengeldes (bundesfinanzierte Teilhabeleistung) vorrangig zur Deckung des Eingliederungsbedarfs, das aus dem Haushalt für die Kriegsopferversorgung des Bundes finanziert werden kann. Zudem sind die Eingliederungshilfeleistungen auf den uneingeschränkten Nachrang und auf das absolut Notwendige zurückzuführen. Das Land ist aufgerufen, daran mitzuwirken, dass Menschen mit Behinderungen durch entsprechende rechtliche Regelungen ein Eigeninteresse an der kostengünstigsten und wirtschaftlichsten Form der Eingliederung entwickeln.
- Fördertatbestände sind nach Möglichkeit zu pauschalisieren, um die kommunalpolitischen Potenziale einer Eigenentwicklung und die Verantwortung der Kreistage und Räte zu stärken.

3. Verwaltungsstrukturreform endlich durchführen

Eine Verwaltungsstrukturreform vor allem der mittleren Verwaltungsebene in Nordrhein-Westfalen ist seit langem überfällig. Die Kreise in Nordrhein-Westfalen erwarten, dass

- eine Reform der mittleren Verwaltungsebene zügig in Angriff genommen wird,
- dabei alle Möglichkeiten des Aufgabenabbaus, der Privatisierung und Kommunalisierung ausgeschöpft werden; dabei ist das finanzverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip zu wahren,
- Staatliche Sonderbehörden, Agenturen und Verwaltungseinheiten zu Gunsten einer Eingliederung in die Bündelungsbehörden der Kreisstufe und der Bezirksregierungen aufgelöst,

- Genehmigungs-, Überwachungs- und Kontrollzuständigkeiten nach einem betriebsbezogenen Ansatz neu geordnet werden und
- die Ministerien von Vollzugsaufgaben deutlich entlastet werden.

4. Polizeireform mit Augenmaß

Bei einer Reform der nordrhein-westfälischen Polizeiorganisation sollten folgende Ziele verfolgt werden:

- Verbesserung der Sicherheitslage in allen Regionen Nordrhein-Westfalens,
- Erhöhung der Zahl der im Wachdienst tätigen Beamten,
- Erhaltung der Vorteile der derzeitigen dezentralen Organisationsstruktur und
- Optimierung der Einsatzabläufe durch Verbesserung der inneren Struktur.

Die Vorschläge der Scheu-Kommission enthalten zwar einige gute und weiterführende Ansätze; insgesamt sind sie jedoch nicht geeignet, die genannten Ziele zu erreichen. Das gilt insbesondere für die vorgeschlagene Reduzierung der Zahl der Kreispolizeibehörden auf 16 und die Abschaffung der Landratsbehörden. Vielmehr sollten folgende Eckpunkte bei einer Reform der Polizei in Nordrhein-Westfalen verwirklicht werden:

- Schaffung eines Landespolizeipräsidiums, dem die zentralen Steuerungs-, Fachaufsichts- und Lenkungsfunktionen, die Technikentwicklung und ihr Einsatz und die Personalentwicklung und -steuerung übertragen werden und an das zentrale Dienststellen (LKA, Wasserschutzpolizei) angebunden werden.
- Schaffung von fünf Bezirkspolizeipräsidien durch Anbindung komplexer, schwieriger und seltener Aufgaben (nach § 4 KHSt VO), der Autobahnpolizei und der Bereitschaftspolizei
- Erhaltung von Polizeidirektionen in allen kommunalen Gebietskörperschaften der Kreisstufe, die in den kreisfreien Städten als staatliche und in den Kreisen als Landratsbehörden organisiert werden sollen. Sie nehmen grundsätzlich alle verbliebenen Polizeivollzugsaufgaben wahr. Die Polizeiinspektionen und bisherigen Polizeidirektionen sind erheblich zu reduzieren. Die Struktur der Hauptwachen, Wachen, und Polizeiposten bleibt erhalten.

Die bei der Reform frei werdenden Stellen sind uneingeschränkt für den Polizeivollzugsdienst zu erhalten und vorrangig so zu verwenden, dass die Zahl der im Wachdienst tätigen Beamten erhöht wird.

5. Chancen in Europa nutzen

Die Chancen Nordrhein-Westfalens im europäischen Einigungsprozess sind zu nutzen. Die Kreise erwarten, dass Nordrhein-Westfalen sich in diesen Prozess optimal einbringt. Die kommunalen Gebietskörperschaften müssen hierbei intensiv eingebunden und beteiligt werden. Ziel muss es sein, den Standortvorteil Nordrhein-Westfalens zu nutzen. Notwendig dafür ist, dass

- die europäische Strukturförderung auch über 2006 hinaus Nordrhein-Westfalen zu Gute kommt,
- eine Fortführung der Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit und
- eine strikte Wahrung des Subsidiaritätsprinzips durch die Europäische Union mit dem Ziel, eine Bürokratisierung und Überreglementierung durch europäische Vorgaben zu stoppen und zurückzuführen, um die regionalen Entwicklungspotenziale nutzen zu können und eine
- Sicherung und Erhaltung der Aufgaben kommunaler Daseinsvorsorge.

Die Kreise erwarten, dass Nordrhein-Westfalen diese Ziele auf allen Ebenen verfolgt und die Kommunen hierbei intensiv einbindet.

6. Überprüfung des Kommunalverfassungsrechts

Über zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Kommunalverfassungsrechts ist seine Überprüfung angezeigt. Neben der Beseitigung von Ungereimtheiten bei einzelnen Regelungen der Kommunalverfassung müssen

- die Amtszeiten der hauptamtlichen Landrätinnen/Landräte, ihre Besoldung und ihr Status sowie
- die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen den Kreistagen und den Landrätinnen/Landräten insbesondere bei den Personalkompetenzen überprüft werden.
- Organisationsstandards der der Kommunalverfassung für die interne Willensbildung und Organisation der kommunalen Gebietskörperschaften sind auf das unerlässlich notwendige Maß zu reduzieren.

7. Umsetzung von Hartz IV in Nordrhein-Westfalen

Festzustellen ist eine erhebliche Erhöhung der Empfänger von Arbeitslosenhilfe in NRW im Verlauf des Jahres 2004, die seit dem 01.01.2005 in das SGB-II-System gelangt sind, ohne dass dies Bund und

Länder in den beiden Vermittlungsverfahren zu Hartz IV berücksichtigt haben beziehungsweise berücksichtigen konnten. Dar- aus folgt:

- Das Land NRW muss sich dafür einsetzen, dass Mittel des Bundes für Eingliederung, Qualifizierung, Beratung und Betreuung in dem Maße zur Verfügung gestellt werden, dass die Integration in den Arbeitsmarkt tatsächlich gelingen kann. Eine Anpassung der Mittel auf das deutlich erhöhte Niveau der Empfänger von Arbeitslosengeld II (ALG II) ist unerlässlich, um das Fördern und Fordern der Hartz-IV-Reform umsetzen zu können.
- Die immer wieder von der Politik zugesagte gleiche Augenhöhe in den nach Hartz IV einzurichtenden Arbeitsgemeinschaften (ARGen) von Kreisen und kreisfreien Städten einerseits und den Agenturen für Arbeit andererseits ist durchzusetzen. Vor allem im Rahmen der Aufsicht des Landes über die AReGen muss eine Reduzierung von bundeszentralen Vorgaben auf ein Minimum erfolgen, um örtliche Gegebenheiten angemessen berücksichtigen zu können.
- Der Vollzug des SGB II sollte zukünftig generell eine kommunale Aufgabe sein. Die zehn nordrhein-westfälischen Optionskommunen sind deshalb besonders zu unterstützen und zu fördern. Das Land ist aufgerufen, seinen Einfluss geltend zu machen, damit ein fairer Wettbewerb zwischen den Optionskreisen und den AReGen gewährleistet ist, insbesondere im Hinblick auf die streitige Frage der Zuständigkeit für Rehabilitationsleistungen und der Berufsberatung für Jugendliche.
- Notwendig ist – für Kreise mit Arbeitsgemeinschaften und die Optionskreise, bei denen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über ein großes Potenzial eigener Handlungs- und Einflussmöglichkeiten verfügen – eine durch Kreissatzung einzuführende Kostenbeteiligung der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen des NRW-Ausführungsgesetzes zum SGB II, um hier Anreize für ein eigenverantwortliches Handeln im Gesamtinteresse von Kreis und seinen Kommunen zu schaffen.

Festzuhalten ist gleichwohl, dass eine noch so gute administrative Organisation von Hartz IV für sich genommen nicht dazu führt, dass damit auch neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Hier verbleibt die Verantwortlichkeit für die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen bei der Bundes- und Landespolitik und die unmittelbare Verantwortung bei den Unternehmen, Arbeitgebern und Tarifpartnern.

8. Soziale Kompetenzen der Kreise stärken und verbessern

Die Kreise sind in Nordrhein-Westfalen wichtige Träger sozialer Aufgaben. Die sozialen Kompetenzen der Kreise sind zu stärken und zu verbessern. Dazu gehört:

- Bei der Umsetzung des Tagesbetreuungs- und Ausbaugesetzes (TAG) ist eine finanzielle Überforderung der Kommunen zu vermeiden. Im Vordergrund muss eine Konzentration auf die Gruppe der über Zweijährigen und eine Finanzierung durch Umwidmung von Mitteln für frei werdende Kindergartenplätze stehen. Neue Standards für die Betreuung von unter Dreijährigen werden abgelehnt.
- Eine Reform der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII ist aus kommunaler Sicht angesichts der dort zu verzeichnenden großen Kostensteigerungen dringend notwendig. Das Land muss sich auf Bundesebene für eine nachhaltige Stärkung der wirtschaftlichen Steuerungskompetenz der Träger der öffentlichen Jugendhilfe einsetzen, um weiteren Kostensteigerungen und der Selbstbeschaffung von Leistungen wirksam begegnen zu können. Eine an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern orientierte Kostenbeteiligung sowohl bei den stationären als auch bei den ambulanten Hilfen der Erziehung ist einzuführen.
- Das Land muss seiner Verantwortung für die Pflege wieder gerecht werden. Das Finanzierungssystem des Pflegegeldes ist zu prüfen mit dem Ziel, eine optimale Versorgung in der Pflege sicherzustellen und zugleich die ausschließlich kommunale Verantwortung für die Finanzierung der anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen zu beseitigen. Eine sozial gerechte Absicherung des Pflegerisikos ist auch unter Dynamisierung der Pflegeleistungen und Schwerpunktsetzung auf häusliche und ambulante Hilfen zu gewährleisten, ohne die Kommunen zusätzlich über die Sozialhilfe zu belasten. Eine einheitliche Pflege und nahtlose Überleitung an den Schnittstellen zwischen häuslichen, ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen ist unter spürbarer Reduzierung des derzeitigen erheblichen bürokratischen Aufwandes sicherzustellen.
- Die Strukturen der Prävention, Beratung und häuslichen Versorgung sind zu erhalten und zu verbessern. Dabei kön-

nen und wollen die Kreise nicht Ausfallbürgen für ausfallende Landesmittel sein.

9. Weiterentwicklung des ÖPNV

Die Kreise bekennen sich zum ÖPNV als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Allerdings müssen sie durch das Land in die Lage versetzt werden, in ihrer Doppelrolle als Aufgabenträger und Eigentümer von Verkehrsunternehmen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und umzusetzen, damit die aktuellen Herausforderungen durch die Rechtsentwicklungen auf der europäischen Ebene bewältigt und eine zukunftsweisende Entwicklung des ÖPNV gewährleistet werden können. Das erfordert:

- Mit dem Ziel einer konsequenten Vernetzung und Verwaltungsvereinfachung sowie einer Stärkung der kommunalen Selbstverantwortung ist auch in Nordrhein-Westfalen die Aufgaben- und Ausgabenverantwortung bei den Aufgabenträgern zusammenzuführen. Auf dieser Ebene sind sämtliche Förderinstrumente des Bundes und des Landes in einer Pauschale zweckgebunden zu konzentrieren.
- Die Höhe der von Bund, Land und Kommunen gemeinsam aufzubringenden Finanzmittel ist langfristig festzuschreiben und zu dynamisieren.
- Den Nahverkehrsplänen der Aufgabenträger muss eine verbindliche Wirkung zuerkannt werden.
- Zugleich ist den Aufgabenträgern die Aufgabe der Konzessionserteilung zu übertragen.

10. Reform der Schulfinanzierung und der Schulaufsicht

Die gegenwärtige Schulfinanzierung ist nicht mehr zeitgerecht. Die Beschränkungen der Zuständigkeit des Landes für die Bezahlung der Lehrerinnen und Lehrer und die der Schulträger für die Finanzierung der sonstigen Schulkosten orientiert sich an der Trennung der Verantwortung des Landes für die inneren und der Kommunen für die äußeren Schulangelegenheiten. Diese Trennung wird dem Erfordernis nicht gerecht, die Verantwortung für die Schulen kooperativ wahrzunehmen. Die Schulfinanzierung muss mit dem Ziel überprüft werden, sie der kooperativen Aufgabenwahrnehmung anzupassen.

Die Schulaufsicht ist mit dem Ziel zu reformieren, sie in Zukunft zweistufig zu

organisieren. Gegen angemessenen Kostenausgleich sind die schulaufsichtlichen Aufgaben weitgehend auf die Kreise und kreisfreien Städte zu verlagern.

11. Öffentliches Dienstrecht

Das Tarifvertragsrecht ist inzwischen modernisiert worden. Es eröffnet zukünftig Flexibilisierungsspielräume bei der Arbeitszeit sowie der leistungsgerechten Bezahlung und erhöht die Wettbewerbsfähigkeit der Kommunalverwaltung gegenüber privaten Marktteilnehmern. Das Beamtenecht muss entsprechend reformiert werden.

12. eGovernment

Bei der fortschreitenden Verwaltungsmodernisierung liegt der Schwerpunkt in den kommenden Jahren auf dem sinnvollen Ausbau von informations- und kommuni-

kationstechnikunterstützten Verwaltungsabläufen und der Verbesserung der dafür notwendigen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen. eGovernment kann nur dann zu einer Effizienzsteigerung in der öffentlichen Verwaltung beitragen, wenn Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen angepasst werden. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass Kernelemente der kommunalen Selbstverwaltung nicht ausgehöhlt werden.

Das Land sollte mit den Kommunen als gleichberechtigte Partner die Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten Rahmenempfehlung zur Weiterentwicklung des eGovernment in NRW vorantreiben, indem gemeinsame eGovernment-Projekte initiiert und in den Regionen des Landes umgesetzt werden. Sofern das Land bei der Bereitstellung von Techniken und Anwendungen für eGovernment-Lösungen Skalen- oder Synergieeffekte erzielen kann, sollten diese auch den Kommunen zugute kommen.

13. Verbraucherschutz

Die Aufgaben der Kreise im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens sind in den vergangenen Jahren stark ausgeweitet worden, ohne dass hierfür finanzielle Mittel bereitgestellt wurden. Das Land ist aufgerufen, weitere Ausweitungen auf der Bundesebene abzuwehren beziehungsweise den Bund zu veranlassen, seinen Einfluss auf europäischer Ebene entsprechend einzusetzen. Für die Kreise ist der Verbraucherschutz eine wichtige Zukunftsaufgabe. Notwendig ist jedoch eine fachlich und funktional sinnvolle Abgrenzung der Zuständigkeiten der kommunalen Ebene und der Landesebene. Bei Zuweisung neuer Aufgaben auf die Kreisebene ist das finanzverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip strikt einzuhalten; neue Fachverwaltungen für den Verbraucherschutz lehnen die Kreise ab.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 00.10.10

Bald keine Chance mehr für Kfz-Steuerverweigerer in Nordrhein-Westfalen

Von Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt,
Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Das Mitte 2002 geänderte Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) eröffnet den Ländern die Möglichkeit, die Aushändigung des Kfz-Scheins per Rechtsverordnung davon abhängig zu machen, dass der Fahrzeughalter keine Kfz-Steuerrückstände hat, die Kfz-Steuer für den ersten Entrichtungszeitraum bei der Zulassung gezahlt wird oder der Halter eine Bankeinzugsermächtigung erteilt. Ob und inwieweit das Land Nordrhein-Westfalen von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch machen soll und damit die kommunalen Zulassungsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte in die Erhebung der Kfz-Steuer einbezogen werden sollen, ist Gegenstand einer monatelangen Kontroverse zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem innerhalb der Landesregierung federführenden Finanzministerium gewesen. Erst vor kurzem konnte in den entscheidenden Fragen eine Annäherung erzielt werden, die notorischen Kfz-Steuersündern das Leben künftig schwerer machen wird.

Voraussichtlich ab dem 01. Juli 2005 müssen Fahrzeughalter bei der Zulassung eine Lastschriftzugsermächtigung für die zu entrichtende Kfz-Steuer erteilen (obligatorischer Lastschrifteinzug) und in einer zweiten Stufe soll die Kfz-Zulassung ab dem 1. Januar 2006 zusätzlich davon abhängen, dass der Fahrzeughalter keine Kfz-Steuerrückstände hat. Geprüft werden soll dies von den Zulassungsbehörden anhand einer von der Finanzverwaltung täglich übermittelten Rückstandsdatei. In dieser Datei sollen alle Fahrzeughalter mit vollstreckbaren Kfz-Steuerrückständen von mehr als 25 Euro aufgeführt werden.

Bedenkt man, dass allein in Nordrhein-Westfalen beispielsweise im Jahr 2002 bei der Kfz-Steuer von einem Gesamtauf-

kommen von 1,7 Milliarden Euro zunächst 44 Millionen rückständig waren, und nach vergeblichen Mahnungen und Vollstreckungsversuchen letztlich ein Betrag von 13 Millionen Euro als endgültig verloren niedergeschlagen werden musste, scheint die Richtigkeit einer solchen Änderung des Kfz-Zulassungsverfahrens außer Frage zu stehen. Jeder Versuch, die Ausfälle bei der Kfz-Steuer zu verringern, verdient es – dieser Schluss drängt sich auf – uneingeschränkt unterstützt zu werden. Weshalb hat es hierzu dennoch eine äußerst kontroverse Diskussion zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden gegeben?

Bei der Erhebung der Kfz-Steuer handelt es sich um eine Landesaufgabe. Eine Einbeziehung der kommunalen Zulassungs-

behörden in die Wahrnehmung dieser Landesaufgabe wird dadurch nicht von vornherein ausgeschlossen, sie muss sich aber bei einer Gesamtabwägung als sachgerecht erweisen. Diesbezüglich bestanden und bestehen auf kommunaler Seite erhebliche Bedenken und Vorbehalte.

Neben der Befürchtung, hier eine weitere Aufgabe ohne hinreichenden Kostenausgleich übertragen zu bekommen, steht vor allem die Sorge um einen Rückschlag für die Bemühungen der Zulassungsbehörden um Bürgerfreundlichkeit und Kundennähe. Nachdem die Zulassungsbehörden in den letzten Jahren zum Beispiel das Verfahren vereinfacht, die Wartezeiten deutlich verringert oder gerade im kreisangehörigen Raum zusätzliche Nebenstellen eingerichtet haben, ist die

Kfz-Zulassung heute ein Massengeschäft, das in der Regel pro Fall nur wenige Minuten in Anspruch nimmt. Diese Bemühungen um Bürgerfreundlichkeit und Kundennähe werden konterkariert, weil es im Zuge der geplanten Änderung des Zulassungsverfahrens zu Verzögerungen beziehungsweise Verlängerungen der Bearbeitungs- und Wartezeiten kommen wird. Davon wird auch der ganz überwiegende Teil der Halter betroffen sein, der seine Kfz-Steuer pünktlich entrichtet. Um rund 10 Prozent der Zulassungsfälle und rund 3 Prozent des Kfz-Steueraufkommens einfacher (aus Sicht der Finanzverwaltung) beitragen zu können, werden 100 Prozent der Zulassungen und damit 90 Prozent der steuerrechtlichen Bürger mit zusätzlichem Aufwand belastet. Unvermeidbare Verzögerungen bei der Abwicklung der Zulassungsvorgänge werden bei den Haltern erfahrungsgemäß auf wenig Verständnis stoßen. Etwaiger Unmut wird aber nicht bei der Landesfinanzverwaltung, sondern in den Zulassungsbehörden geäußert werden, was zu einer weiteren Belastung der ohnehin stark belasteten Mitarbeiter führen wird.

Ungeachtet dieser grundlegenden Bedenken und davon abgesehen, dass das Land zum Beispiel den Beleg schuldig geblieben ist, vor einer vorschnellen Aufgabenverlagerung alle Möglichkeiten einer Optimierung der Aufgabenwahrnehmung im eigenen Bereich geprüft zu haben, wirft der zum 1. Juli 2005 geplante obligatorische Lastschriftinzug im Detail eine Reihe von Fragen auf: Wie kann etwa sichergestellt werden, dass das in einer Einzugsermächtigung genannte Konto eine ausreichende Deckung aufweist? Wer soll die Richtigkeit der Angaben zu Kreditinstituten, Kontoverbindungen und so weiter überprüfen? Wie kann ein Widerruf der erteilten Lastschriftinzugsermächtigung verhindert werden? Und ist es rechtlich überhaupt zulässig, durch die verbindliche Vorgabe zur Erteilung eines Lastschriftinzugs die Wahlfreiheit des Fahrzeughalters bezüglich der Zahlungsweise seiner Kfz-Steuer einzuschränken?

Noch gravierendere Fragen und Probleme ergeben sich bei der zweiten Stufe, wenn also zum 1. Januar 2006 die Zulassung davon abhängen soll, dass keine Kfz-Steuerrückstände bestehen. So muss nach den bisherigen Erfahrungen bezweifelt werden, dass die Finanzbehörden tatsächlich in der Lage sein werden, Daten über Kfz-Steuerrückstände tagesaktuell zur Verfügung zu stellen. Mithin wird es Fälle geben, in denen Halter geltend machen, ihre Kfz-Steuerrückstände

bereits gezahlt zu haben, ohne dass die Richtigkeit dieser Behauptung von den Zulassungsbehörden beurteilt werden kann. Der in solchen Fällen zu erwartende und möglicherweise sogar berechtigte Unmut – was ist, wenn ein Halter am Vortag die Rückstände gezahlt hat, diese aber noch nicht erfasst worden sind? – wird sich jedenfalls in den Zulassungsbehörden entladen. Unbeschadet hiervon muss ferner damit gerechnet werden, dass auch bei der Auskunft aus einer Rückstandsdatei wie bei jedem Technikeinsatz Probleme auftreten und die Verfügbarkeit des Systems beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls notwendige telefonische Nachfragen oder ähnliches werden den Zulassungsvorgang weiter verlängern und den Mehraufwand der Zulassungsbehörden erhöhen. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass Halter mit dem Ziel der Umgehung des Systems ihre Fahrzeuge nicht unter eigenem Namen zulassen. Und nicht zuletzt widerspricht es dem Gedanken der Bürgerfreundlichkeit, wenn eine wegen festgestellter Kfz-Steuerrückstände notwendige Verweisung an das Finanzamt dazu führt, dass der Bürger insbesondere im kreisangehörigen Raum kilometerweite Fahrten von der Außenstelle der Zulassungsbehörde zum zuständigen Finanzamt auf sich nehmen muss.

Was den durch die Änderung des Zulassungsverfahrens auf kommunaler Seite entstehenden Mehraufwand anbelangt, so ist es derzeit schwierig, diesen präzise zu benennen. Besondere Unsicherheiten ergeben sich daraus, dass der Aufwand zur Information der Bürgerinnen und Bürger über die Änderung des Zulassungsverfahrens und insbesondere der Umfang von Diskussionen mit den Haltern nicht genau prognostiziert werden können. Daher ist es nicht überraschend, dass auch um die Einschätzung des zusätzlichen Aufwands und die Frage, ob und inwieweit den kommunalen Zulassungsbehörden hierfür ein Ausgleich zu gewähren ist, heftig gestritten wurde. Während die kommunalen Spitzenverbände immer eine Ausgleichspflicht nach Maßgabe des Konnexitätsprinzips („Wer bestellt, bezahlt.“) angenommen haben, geht das Finanzministerium davon aus, dass die entstehenden Kosten landesweit betrachtet unterhalb der Bagatellgrenze des Konnexitätsausführungsgesetzes bleiben werden und deshalb keine Verpflichtung zur Kostenerstattung besteht. Ob vor diesem Hintergrund eine Annäherung zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Land überhaupt möglich sein würde, war lange Zeit ungewiss. Davon, dass die vorgenannten Fragen befriedi-

gend beantwortet und die absehbaren Probleme einvernehmlich gelöst worden wären, kann immer noch keine Rede sein. Dass die geplante Einbeziehung der kommunalen Zulassungsbehörden in die Erhebung der Kfz-Steuer bei einer Gesamtabwägung aller betroffenen Belange gerechtfertigt wäre, steht nach wie vor in Zweifel. Anerkennung verdient aber, dass sich das Land Nordrhein-Westfalen zu einer grundlegenden Korrektur seiner Kostenfolgeabschätzung und einem Ausgleich dieser Kosten durchgerechnet hat. Obwohl es weiterhin davon ausgeht, zu einem solchen Ausgleich wegen Unterschreitung der Bagatellgrenze nach dem Konnexitätsausführungsgesetz rechtlich nicht verpflichtet zu sein, hat es zugesagt, einen Betrag von landesweit knapp 2,8 Millionen Euro pro Jahr zu erstatten, was rund einem Euro pro Zulassungsvorgang entspricht. Zwar kann durchaus bezweifelt werden, ob eine Kostenerstattung in dieser Höhe tatsächlich auskömmlich ist. Nach dem Verlauf der bisherigen Diskussion muss aber die Zusage des Landes aus kommunaler Sicht alles in allem als Erfolg betrachtet werden. Sofern eine Korrektur notwendig werden sollte, wird sie dadurch ermöglicht, dass die Kostenerstattung zunächst für einen dreijährigen Beobachtungszeitraum gelten soll. Bei einer Abweichung der Kosten von der jetzigen Annahme ist also ein Nachsteuern möglich.

Unter Zurückstellung grundlegender Bedenken hat sich daher der Landkreistag Nordrhein-Westfalen dazu entschlossen, die vorgeschlagene Kostenerstattung mit der Maßgabe mitzutragen, dass dieser Betrag auf die Kreise und kreisfreien Städte auf der Basis des jeweiligen Anteils der Zulassungen an der Zahl der Gesamtzulassungen verteilt wird. Erleichtert wurde dieser gewiss nicht einfache Beschluss dadurch, dass sich das Land einer seit langem von den Kommunen erhobenen Forderung angenommen und im Bundesrat für eine Gesetzesänderung eingesetzt hat, wonach die Kfz-Zulassung von der Entrichtung dafür bestimmter Gebühren und Auslagen sowie der rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen abhängig gemacht werden kann. Eine entsprechende Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, die den Ländern die hierzu notwendige Verordnungsermächtigung einräumt, ist mittlerweile seitens des Deutschen Bundestages auf Empfehlung des Vermittlungsausschusses angenommen worden.

EILDIENST LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 20.61.05

Die Finanzhoheit der Kreise versus die Finanzhoheit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Von Dr. Hans Lühmann,
Finanzreferent im Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Entscheidungen des OVG Münster zu Fragen der Kreisumlage werden von den Kreisen mit Spannung erwartet, weil sie stets auch den Finanznerv und damit auch Lebensnerv der 31 Kreise in NRW betreffen. Immerhin stellt die Kreisumlage die einzige von den Kreisen selbst gestaltbare Einnahmequelle von einigem Gewicht dar. In einem neueren noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 22. Februar 2005 (15 A 130/04) hat das OVG Münster den streitigen Kreisumlagebescheid des Kreises in Fortführung der bisherigen Rechtsprechung bestätigt. Es betont aber zugleich einen Abwehranspruch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegen die rechtswidrige Aufgabenwahrnehmung seitens des Kreises. Es steht daher zu befürchten, dass sich die oft erfolglosen Klagen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegen Kreisumlagebescheide in Klagen gegen eine behauptete rechtswidrige Aufgabenwahrnehmung seitens der Kreise wandeln. Eine Lösung der Streitigkeiten über Finanzprobleme der Kreise oder kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist hierdurch allerdings nicht in Sicht. Allein die Veränderung der Einnahmesituation der Kreise im Sinne einer neuen gewichtigen und gestaltbaren Einnahmequelle unabhängig vom kommunalen Finanzverbund kann eine Lösung bringen.

I. Die Kreisumlage als gestaltbare Finanzierungsquelle der 31 Kreise

Entscheidungen des OVG Münster zu Fragen der Kreisumlage berühren in jedem Fall den Finanznerv der 31 Kreise in Nordrhein-Westfalen. Immerhin stellt die Kreisumlage – abgesehen von der unbedeutenden Jagdsteuer nach § 3 KAG – die einzige von der Kreisebene unmittelbare steuerbare Finanzquelle mit einigem Gewicht dar¹, um die eigenverantwortliche Erfüllung der Kreisaufgaben finanziell abzusichern. Sie ist daher zurzeit das „wichtigste Finanzierungsinstrument der Kreise“². Selbst die neuere Entscheidung für Verzugszinsen im Falle der verspäteten Zahlung einer Kreisumlage ist daher von besonderem Interesse für die Kreise.³

Die vorzustellende Entscheidung vom Februar 2005 unterstreicht die Bedeutung der Kreisumlage für die Aufgabenerfüllung

der Kreisebene. Sie stellt sich in eine Reihe bisheriger Judikate des Gerichtes, die zugunsten der Kreisebene die Kreisumlage als „wesentliches Instrument“ zur Erfüllung der Pflicht des Kreises zum Haushaltsausgleich stärken und auch die Vermögensverwaltung der Kreise sichert (II.). Zugleich leitet das Gericht aber aus dem Grundsatz des gemeindefreundlichen Verhaltens einen Abwehranspruch der Gemeinde gegen rechtswidriges Handeln der Kreise her (III).

Ausgangspunkt der Entscheidung war folgender Sachverhalt: Eine klagende Gemeinde wandte sich gegen die Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 2002 und machte geltend, dass zwei Posten im Kreishaushaltsplan nicht bei der Erhebung der Kreisumlage zu berücksichtigen seien. Diese Posten betrafen einen Förderungszuschuss an den Kreisverkehrsverband und Zuführungen vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt (Zuführungen des Tilgungsanteils für rentierliche Schulden). Sie war der Auffassung, dass diese Positionen in den Finanzbedarf des Kreises zu Unrecht eingerechnet worden sind. Auch in der zweiten Instanz blieb die Klage ohne Erfolg.

II. Die Kreisumlage als Instrument des Haushaltsausgleiches

Eingangs stellt das OVG fest, dass die Kreisumlage „steuerähnlich“ ist, weil mit ihr ohne Berücksichtigung des Gesichtspunktes von Leistung und Gegenleistung der anderweitig nicht abgedeckte Finanzbedarf des Kreises von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden befriedigt werden soll. Die Feststellung der **Steuerähnlichkeit**, die sich an die Einschätzung

der Kreisumlage als „Fehl Betragsdeckungsabgabe“⁴ anschließt, hat nicht nur auf die in der Rechtsprechung angenommenen sofortigen Vollziehbarkeit des Kreisumlagebescheides Auswirkungen⁵, sondern beantwortet auch die Frage, wie Vereinbarungen zwischen Kreisen und dem kreisangehörigem Raum über die Tragung bestimmter Kosten etwa im sozialen Aufgabenbereich rechtlich zu bewerten sind.⁶ Abgesehen von den Sonderregelungen zum Haushaltssicherungskonzept stoßen Vereinbarungen über Kostentragung bzw. Spitzabrechnung etwa für bestimmte Kosten nach dem SGB II ohne gesetzliche Fundierung auch wegen der Regelungen zur Kreisumlage auf schwerwiegende rechtliche Bedenken. Nicht nur, dass vertragliche Vereinbarungen über die Höhe der Kreisumlagesätze nach der älteren Rechtsprechung des OVG Münster unzulässig sind.⁷ Die Steuerähnlichkeit zeigt, dass eine Vereinbarung zwischen dem Umlageverband Kreis und dem Umlageverpflichteten mit dem Gesamtsystem der Gemeindefinanzierung nicht im Einklang steht und allenfalls über landesrechtliche Regelungen ein solcher Einklang hergestellt werden kann. Die Festsetzung der Kreisumlage erfordert die Ermittlung des anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs des Kreises mittels einer **Prognose**, die sich aus der Differenz zwischen den im Haushaltsjahr zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen errechnet. Dabei ist auf den durch die Haushaltssatzung festgesetzten Haushaltsplan abzustellen. Keine Bedeutung besitzt nach Ansicht des Gerichts die gemeindliche Kritik, dass im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabenposten nicht der Erfüllung von Kreisaufgaben diene. Diese Kritik enthält keine Aussagen über die tatsächlichen Kreisausgaben. Unter dem Hinweis auf

¹ Zur Bedeutung der Kreisumlage vgl. insbesondere Schink, DVBl. 2003, S. 417 ff., Henneke, Der Landkreis 2004, S. 244 ff.

² Schink, Die Kreisumlage, in: Oebbecke, Ehlers, Schink, Pünder, Kommunal Finanzen, Stuttgart 2001S. 76.

³ OVG Münster vom 12.10.2004 – 15 A 4597/02 in: KommJur 2005, S. 103 f.

⁴ Schneider, NWVBl. 2003, S. 121 m. w. Hinweisen in der Rechtsprechung.

⁵ Zuletzt Sächsisches OVG, Beschluss vom 17.01.2005 – 4 BS 351/04 in: KommJur 2005, 55.

⁶ Siehe hierzu umfangreich Hörster, Die Wahrnehmung der Sozialhilfeausgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 2002, 157 ff. und zur Praxis für Sozialhilfeausgaben nach dem alten BSHG S. 207 ff. sowie zustimmend Henneke, Der Landkreis, 2004, S. 244, 269.

⁷ OVG Münster, Urteil vom 20.12.1979 – XV A 1645/76 in: DVBl. 1980, 765, 766.

zahlreiche bisherige Entscheidungen kommt das Gericht zum Teilergebnis, dass die Höhe der Umlage im Grundsatz nicht von dem rechtlich korrekten Einnahme- und Ausgabeverhalten abhängt. Diesen Gedankengang untermauert das Gericht mit einer folgenorientierten Argumentation. Es stellt auf eine Analyse der Folgen auf die Höhe der Kreisumlage ab, die bei einem rechtswidrigen Einnahme- oder Ausgabeverhalten entstehen würden. Die Folge wäre eine nur vorübergehende Sicherstellung der finanziellen Entlastung für die Gemeinde, weil die Erstattung an die Gemeinde zu einer zusätzlichen Belastung des Kreishaushaltes führen würde, die wiederum eine Erhöhung der Kreisumlage in der Folgezeit nach sich zieht.

Von besonderem Interesse sind die Auffassungen des OVG zur Behandlung von **Posten des Vermögenshaushaltes**. Nach Ansicht des Gerichts verstößt die Zuführung des Tilgungsanteils für rentierliche Schulden in Höhe von 724.000 Euro zum Vermögenshaushalt nicht gegen die haushaltsrechtliche Vorschrift des § 22 GemHVO NRW. Das Gericht führt aus, dass die Höhe des nach § 22 Abs. 1 Satz 1 GemHVO NRW dem Vermögenshaushalt zuzuführenden Betrages durch die weiteren Regelungen des § 22 GemHVO NRW nicht nach oben, sondern nur nach unten begrenzt wird und § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 GemHVO NRW vielmehr gerade als Vorgabe für die Haushaltsplanung mit dem Ziel dient, dem Vermögenshaushalt zur Sicherung einer angemessenen Selbstfinanzierungsquote Mittel für Investitionen im Wege des Haushaltsausgleichs zuzuführen. Daraus lässt sich in letzter Konsequenz ableiten, dass die Kreise keineswegs verpflichtet sind, zur Senkung der Kreisumlage in jedem Fall den Vermögenshaushalt des Kreises auf Null zu fahren. Vielmehr entspricht es der Finanzhoheit der Kreise und einer eigenverantwortlichen kommunalen

Selbstverwaltung der Kreise, wenn sie Mittel für die Selbstfinanzierung bereithalten.

III. Der Abwehranspruch der Gemeinden

Das Gericht geht von einem „ohnehin nur eingeschränkt“ ermöglichten effektiven Rechtsschutz der Gemeinden im Rahmen des Rechtsbehelfs gegen den Kreisumlagebescheid aus. Zugleich verweist es auf eine andere effektive Rechtsschutzmöglichkeit. Den Gemeinden steht in Nordrhein-Westfalen ein **Anspruch auf Unterlassung** zu, wenn ein Kreis auf Kosten der Gemeinden rechtswidrig Aufgaben wahrnimmt. Diese Rechtsschutzmöglichkeit resultiert aus dem in der Kreisordnung statuierten Grundsatz des gemeindefreundlichen Verhaltens. Das ausbalancierte und auf wechselseitiges Geben und Nehmen angelegte Verhältnis zwischen Kreis und kreisangehöriger Gemeinde wird verletzt, wenn die Gemeinden über die Kreisumlage zur Finanzierung von Aufgaben herangezogen werden, für die der Kreis nicht zuständig ist. Die Kreisordnung begründet einen Abwehranspruch unmittelbar gegen die rechtswidrige Aufgabenwahrnehmung als solche. Allerdings verkennt das Gericht nicht, dass den Kreisen bei ihrer Aufgabenwahrnehmung ein relativ weiter und von den Verwaltungsgerichten nur eingeschränkt überprüfbarer Spielraum zusteht.

Soweit der Kreis nicht gesetzlich zur Aufgabenwahrnehmung verpflichtet ist, legt er den Umfang der von ihm zu erfüllenden Aufgaben aufgrund des auch ihm zustehenden Selbstverwaltungsrechts nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 2 GG in eigener Verantwortung fest. Dabei sind der Rahmen des ihm zugewiesenen Kompetenzbereichs der auf das Kreisgebiet begrenzten überörtlichen Aufgaben und der Grundsatz

gemeindefreundlichen Verhaltens zu beachten.

Die Betonung dieses Abwehranspruches führt zwangsläufig zu einer **Zweistufigkeit des Rechtsschutzes**: Im „Primärrechtsschutz“ wird über die Rechtmäßigkeit der die Umlageerhöhung auslösenden Aufgabenerfüllung des Kreises gestritten. Im „Sekundärrechtsschutz“ wird über die konkrete Höhe der Kreisumlage entschieden.

IV. Ausblick

Alles in allem stützt die vorgestellte Entscheidung die Finanzhoheit der Kreise. Auch wenn die Entscheidung des OVG Münster wie viele Vorgänger zugunsten der 31 Kreise ausging, deutet sich allerdings zunehmend für die Rechtsprechung ein rechtsdogmatisches Dilemma an, das zugleich auch einen Nachteil für den gesamten kommunalen Raum insgesamt darstellt. Mit den immer dünner werdenden Finanzdecken der Kreise einerseits und der jeweiligen kreisangehörigen Städte und Gemeinden andererseits stehen sich zwei verfassungsrechtlich geschützte Rechtsräume gegenüber: Die Finanzhoheit der Kreise gegenüber der Finanzhoheit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Eine Auflösung dieses Dilemmas erscheint in der Rechtsprechung zur Erhebung der Kreisumlage nicht in Sicht. Die Annahme eines Primärrechtsschutzes gegen eine behauptete umlageerhöhende rechtswidrige Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis verlagert zwar das Dilemma von der kommunalen Finanzhoheit weg. Eine generelle Lösung erscheint erst dann möglich, wenn die Finanzquellen für die Kreise und ihre Gestaltbarkeit durch die Kreise auf eine andere Basis gestellt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 20.32.01

NKF – was kann die Reform leisten und was nicht?

Von Dr. Hans Lühmann,
Finanzreferent im Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Der nachfolgende Text gibt einen um Fußnoten erweiterten Redebeitrag wieder, der anlässlich des von der KPMG organisierten Kongresses „Haushaltskonsolidierung und Doppik“ am 14.04.2005 in Düsseldorf gehalten worden ist. Er bewertet die Grenzen und Chancen, die sich aus der Einführung des neuen kommunalen Finanzmanagements für die 31 Kreise in NRW ergeben.

I. Ein magerer Ertrag mit der Einführung des NKF?

Mit dem neuen kommunalen Haushaltsrecht vom November 2004 hat der Landesgesetzgeber den für alle 31 Kreise verbindlichen

¹ Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004, GV. NRW. 2004, S. 644 ff., Berichtigung vom 06.01.2005 GV. NRW 2005, S. 15. Wesentliche Eckdaten des Gesetzgebungsprozesses waren: Gesetzentwurf der Landesregierung vom 18.06.2004 (LT-Drs. 13/5567), 1. Lesung im Landtag am 30.06.2004 PIPr. 13/125, S. 12347, Öffentliche Anhörung am 15.09.2004 (Ausschussprotokoll 13/1309, S. 1-5)1, 2. Lesung am 10.11.2004 PIPr. 13/134, S. 13087 ff.

² Vgl. etwa die Vorschläge des Kleinen Arbeitskreises Doppik beim LKT NRW zum NKF, Eildienst 2004, S. 84 ff., oder die Landtagsanhörung zum NKF, Eildienst 2004, S. 370 ff.

³ Haushaltskonsolidierung und Doppik, Köln 2004, S. 18 f.

⁴ Lüder, Konzeptionelle Grundlagen des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (Speyerer Verfahren), Stuttgart 1999, S. 7.

⁵ Strumann, VR 2005, S. 1.

⁶ Lüder, DÖV 2000, S. 837; Bauer, Maier, Der Gemeindehaushalt, 2004, S. 265, Hufnagel, Schoofs, Der Gemeindehaushalt 2004, S. 193
⁷ An Stelle vieler Neues Kommunales Finanzmanagement, 2. Aufl. Freiburg u. a. 2003, S. 26 oder Fudalla, zur Mühlen, Wöste, Doppelte Buchführung in der Kommunalverwaltung, Berlin 2004, S. 1.

⁸ S. hierzu auch die Studie Haushaltskonsolidierung und Doppik, Köln 2004, S. 21.

⁹ S. Kommunalfinanzbericht Januar 2005, Innenministerium NRW S. 41.

¹⁰ S. hierzu schon die Begründung des Gesetzesentwurfs LT-Drs. 13/5567, S. 165.

¹¹ Eine kameralistische Buchführung kann sicher in den Grundzügen nachgezeichnet werden. Gleichwohl gibt es „die“ kameralistische Buchführung nicht. Sowohl zeitlich – so unterscheidet sich die Kameralistik zu Zeiten des „Teutschen Polizeystaates“ von der heutigen – wie auch landesrechtlich sind im Detail Unterschiede auszumachen. Die Entwicklung des Staatshaushaltsrechts in Deutschland erfolgte so unterschiedlich, dass eine Entgegensetzung von Kameralistik und Doppik dem Variantenreichtum kaum entsprochen werden kann. Zur Entwicklung vgl.: Strube, Die Geschichte des Haushaltsrechts vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Berlin 2002.

Startschuss zur Einführung eines neuen kommunalen Finanzmanagements (im Folgenden: NKF) gegeben.¹ Der Landkreistag NRW stand diesem Gesetzgebungsprojekt aufgeschlossen und konstruktiv gegenüber.² Dennoch ist in der Phase der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften erneut die Frage zu beantworten, wie diese Reform des kommunalen Haushaltsrechts aus der Sicht der Kreise zu werten ist.

Um mit der schlechten Nachricht anzufangen: Die Einführung des neuen kommunalen Finanzmanagements kann nicht die Finanzprobleme der Kreise lösen. Auch wird sie allein nicht zu einem positiven Schub bei der Konsolidierung der Kreishaushalte führen.

Aber, und hierin liegt der nicht zu unterschätzende Gewinn: Die Einführung der „Doppelten Buchführung in Konten“ nordrhein-westfälischer Prägung kann unter gewissen Umständen zu einem Steuerungsgewinn mittels des Verwaltungsmediums „Geld“ führen.

Diese Bilanz scheint mager, für manchen Doppik-Enthusiasten enttäuschend, für manchen gelernten Kameralisten Öl ins Feuer der Ablehnung. Immerhin hat die vorgestellte Studie zur Einstellung verschiedener Akteure teilweise Skepsis, in den Kammereien der Kreise aber überwiegend eine zustimmende Haltung festgestellt.³ Der Grund für diese differenzierten subjektiven Bewertungen ist vor allem in der Abwägung von Grenzen und Chancen zu suchen, die mit der Einführung des NKF verbunden werden.

II. Was kann die Reform nicht und warum kann sie es nicht?

Dass die Finanzprobleme der Kreise nicht mit der Einführung des NKF gelöst werden können, ergibt sich einmal aus dem Sinn und Inhalt des NKF selbst, aber auch aus den Gründen für die Finanzprobleme der Kreise.

a) NKF als ein Beispiel für die Doppik – Der Instrumentenkasten

Das NKF steht für ein bestimmtes „Rechnungskonzept“⁴, ein „Rechnungssystem“⁵

oder ein „Rechnungswesen“⁶. Es ist ein „doppisches kommunales Haushalts- und Rechnungswesen“⁷. Die unterschiedlichen Begriffe weisen auf eine zentrale Gemeinsamkeit: Das NKF ist ein Instrumentenkasten für die Finanzaufgaben der Kreise, nicht mehr und nicht weniger. Aus diesem Instrumentenkasten folgt – und das war allen Reformern von Beginn an klar – keine Erhöhung der Kreiseinnahmen. Im Gegenteil: Die Umstellung führt in der Übergangsphase zu beträchtlichem Mehraufwand etwa durch IT-Ausgaben, Schulung der Mitarbeiter, Einübung neuer Haushaltslösungen und Einholung externen Sachverständes. Dieser noch nicht genau abschätzbare⁸ Mehraufwand führt zweifellos zu einer „wesentlichen Belastung“ im Sinne des Konnexitätsprinzips nach Art. 78 Abs. 3 S. 2 LV. NRW, das gleichwohl für diesen Fall keine Anwendung findet. Das NKF als Instrumentenkasten im Finanzbereich bildet aber allenfalls eine Rahmenbedingung für die Lösung der Haushaltsprobleme in den Kreisen von NRW, nicht aber die Lösung an sich. Der Instrumentenkasten NKF liefert die Werkzeuge wie Ergebnisplan, Finanzplan oder Jahresabschluss. Das Produkt eines ausgeglichenen Kreishaushaltes ergibt sich somit nicht zwangsläufig, denn es sind stets Konsolidierungsbemühungen der Kreise erforderlich. Das trifft für manche Kreise – insbesondere die sieben mit einem Haushaltssicherungskonzept⁹ – mehr, für andere weniger zu. Diese Bemühungen müssen mit Geltung des NKF in neuen, an kaufmännischer Buchführung angenäherten Rahmenbedingungen erfolgen. Es wäre gerade für das Ziel der Einführung des NKF im Hinblick auf eine intergenerative Gerechtigkeit¹⁰ fatal, wenn eine Konsolidierung in der Doppik ohne reale Bemühungen leichter fallen würde als in der bisherigen, oft als kameral¹¹ gezeigten Buchführung.

b) Resistenz des NKF gegenüber Gründen für eine Konsolidierung der Kreishaushalte

Aus dem Reigen der unterschiedlichen Gründe für die Finanzprobleme der

Kreise¹² sei ein wesentlicher Punkt herausgegriffen: Die ungebremsste Übertragung von kostenträchtigen Aufgaben auf die Kreise ohne adäquate Finanzierungsgarantie. Die Folgen sind erhöhte Ausgabelasten in allen Kommunalhaushalten. Verschärfend kommt für die Kreise hinzu, dass das vorrangige Einnahmeproblem ohne eine gewichtige steuerbare Einnahmequelle kaum gelöst werden kann. Wird einmal von der unbedeutenden Jagdsteuer abgesehen, bleibt lediglich die Kreisumlage als gewichtiges Instrument der Kreiseinnahmen.

Als Beispiele der jüngsten Vergangenheit sind für fehlende Finanzierungsgarantien zu nennen:

- die Grundsicherung im Alter,
- die Kosten der Unterkunft bei Arbeitslosengeld-II-Empfängern oder
- die Kindertagesbetreuung.

Finanzielle Folge ist die Erhöhung der Sozialausgaben, die sich an unterschiedlichen Anteilen sozialer Leistungen an den Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes zeigen. So weist die neueste Statistik des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NRW¹³ folgende Entwicklungen aus: Für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2004 leisteten die Kommunen in NRW einschließlich der Landschaftsverbände 4,85 Milliarden Euro für Sozialleistungen wie die Sozialhilfe, die Jugendhilfe oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Gleichwohl ist der prozentuale Anteil der Sozialausgaben an den Kommunalausgaben unterschiedlich: Am höchsten ist – abgesehen von den Landschaftsverbänden – der Anteil bei den Kreishaushalten, am geringsten scheinbar bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Diese tragen aber im Wege der Kreisumlageerhöhungen die ansteigenden Sozialkosten bei den Kreisen mit. Der prozentuale Anteil der Sozialausga-

ben der Kreise an den Verwaltungshaushaltsausgaben von 25,27 Prozent ist somit höher als der im Landesmaßstab aufgestellte Anteilsdurchschnitt von 20,51 Prozent.

Hinzu kommen immense Steigerungsraten der Sozialausgaben. Für die Kreishaushalte in NRW ergibt sich ausgehend vom 4. Vierteljahr 2003 zum 4. Vierteljahr 2004 eine Steigerungsrate bei den Sozialausgaben um 8,4 Prozent.¹⁴ Diese mit Zahlen der Kassenstatistik belegten Entwicklungen zeichneten sich schon vor der so genannten Hartz IV-Reform ab. Die nach dem 01.01.2005 zu verzeichnenden finanzwirksamen Tendenzen sind noch nicht berücksichtigt, weil bisher keine gesicherten Zahlen über den tatsächlichen Finanzaufwand vorliegen. Aus diesem Grund musste der Bund die Anfang Januar publizierten Vorstellungen im Zusammenhang mit der Revision nach § 46 SGB II zurücknehmen, die Bundesbeteiligung an den Unterkunftskosten bei den Kreisen und kreisfreien Städten von 29,1 auf 4,5 Prozent zurückzudrehen. Eine zurzeit im Landkreistag NRW laufende Haushaltsumfrage in den 31 Kreisen weist darauf hin, dass auch nach der Bundesbeteiligung¹⁵ durch die Hartz IV-Reform eine Anhebung der Kreisumlage oft um mehrere Prozentpunkte notwendig ist. Die Zahlen der finanziellen Belastungen durch hohe Sozialausgaben belegen nicht nur das hohe Engagement der Kreise im Sozialbereich und die Tatsache, dass sich die Hartz IV-Reform aus Sicht der Kreise weniger als eine Arbeitsmarktreform als vielmehr eine Sozialreform¹⁶ mit zahlreichen finanziellen „Nebenwirkungen“ darstellt. Sie weisen auch auf eine ungleichmäßig verteilte Finanzierungslast im kommunalen Verbund hin. Diese Ungleichmäßigkeit der Belastungen in den Kommunalhaushalten wird in Folge der Hartz IV-Entwicklungen noch verschärft. Eine nach bestimmten Kriterien verteilte Finanzmenge – wie etwa die nach Ansicht der Lan-

desregierung mit einer investiven Bindung versehenen Zuweisungsbeträge im Rahmen des Gemeindefinanzausgleiches in Höhe von 230 Millionen Euro¹⁷ – kann diese finanziellen Verwerfungen, die auch aus der ungleich verteilten Finanzierungslast der Sozialausgaben resultieren, nicht beseitigen. Die Folge ist, dass die mit dem Hartz IV-Gesetz verbundene „Versprechung“, dass eine bundesweite Entlastung von 2,5 Milliarden Euro bei den Kommunen eintritt, eine „Ver“sprechung bleibt, weil einige Kreise mit Mehrbelastungen in Folge der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe rechnen müssen.

Diese Situation wird sich zweifellos mit der Einführung des NKF nicht ändern. Die ungleichmäßige Gewichtung der Sozialausgaben in den Kommunalhaushalten wird auch nach der Einführung des NKF fortbestehen, wenn nicht andere Finanzierungsmechanismen für die Kreishaushalte gefunden werden. Darüber hinaus ergeben sich kurzzeitig

¹² Zu den Klagegeden und Klagefluten Meyer, Zwischen Klagen und Hoffen: Perspektiven für Reformen der Kommunal Finanzen, in: Oebbecke, Ehlers, Schink, Diemert (Hrsg.), Kommunalverwaltung in der Reform, Stuttgart 2004, S. 114 ff.

¹³ Statistische Berichte, Gemeindefinanzen in NRW, LDS NRW, Düsseldorf 2005, S. 32.

¹⁴ Statistisches Bundesamt, VI C – 28/4 -391.2.

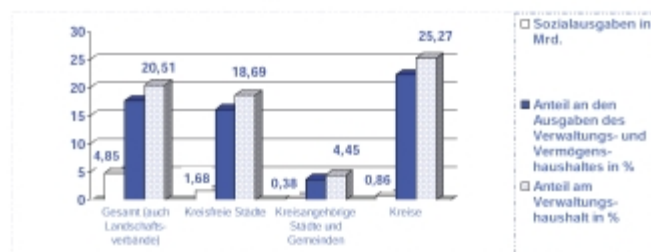
¹⁵ Zu Finanzierungslücken ohne Bundesbeteiligung vgl. Lühmann, Hartz IV – Finanzielle Folgewirkungen für die Kreise und kreisfreien Städte – Finanzverfassungsrechtliche Aspekte, in: Oebbecke, Ehlers, Schink, Diemert (Hrsg.), Kommunalverwaltung in der Reform, Stuttgart 2004, S. 132, 140 ff.

¹⁶ Lühmann, Die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Sozialgesetzbuch II (SGB II) – Sozial- und organisationsrechtliche Aspekte des Hartz IV-Gesetzes für die kommunale Sozialpolitik, Stuttgart 2005, S. 5 ff.

¹⁷ S. § 33 SBG/GFG 2004/2005, GV. NRW 2005, S. 62.

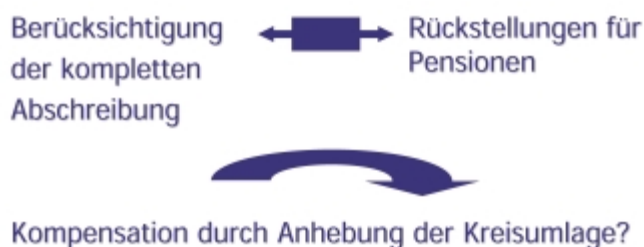
Haushaltskonsolidierung und Doppik

Ein Grund für die Haushaltsprobleme:
Ungebremsste Verlagerung kostenaufwändiger sozialer Aufgaben auf die Kreisebene: Sozialausgaben 01.01. – 30.06.2004



Haushaltskonsolidierung und Doppik

Verbesserung der Haushaltskonsolidierung im NKF?



Umstellungsprobleme, die aus der Struktur der neuen Haushaltsrechnung resultieren. Wie soll ein ausgeglichener Kreis-haushalt erreicht werden, wenn Abschreibungen und Rückstellungen für Pensionen in die Haushaltsrechnung einfließen? Die erneute Erhöhung der Kreisumlage erscheint nach den Hartz-IV-Verwerfungen kaum möglich, der Einsatz des „Tafelsilbers“ der Kreise grenzt an die Vermögenslage. Bei all den Problemen, die mit der Einführung des NKF verbunden sind – worin liegen nun die Chancen?

III. Chancen der Reform aus Sicht der Kreise

In den Diskussionen um die Doppik werden unterschiedliche hochgesteckte Ziele mit der Einführung des NKF verbunden. Strategisch ist die Rede von:

- effizienter Steuerung,
- verbesserter Haushaltskonsolidierung,
- intergenerativer Gerechtigkeit,
- nachhaltiger Haushaltspolitik,
- transparentem Haushaltswesen.

Eine detaillierte Beobachtung der handwerklichen Seite des NKF im Zuge der Einführung zeigt die Chancen schon etwas genauer. Oft wird dabei auf die Vorteile der Doppik gegenüber der Kameralistik verwiesen. Die handwerklichen Vorteile des NKF zeigen sich vor allem in:

- der Darstellung des Ressourcenaufkommens und -verbrauchs,
- der Darstellung der Ergebnisse des kommunalen Wirkens („Outputorientierung“),
- der Bewertung des kommunalen Vermögens,
- der flexiblen Mittelbewirtschaftung,

¹⁸ Haushaltskonsolidierung und Doppik, Köln 2004, S. 24 ff.

¹⁹ S. die Überlegungen zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes sowie des Hochschulstatistikgesetzes: „Auch mit Blick auf die aktuellen Haushaltsrechtsänderungen in den Ländern ist ein Verzicht auf diese Statistik geboten.“ BR-Drs. 83/05, S. 2.

²⁰ Lühmann, Das Prinzip der kommunalisierten Kommunalaufsicht im Kommunalrecht der deutschen Länder, Verfassungs- und haftungsrechtliche Probleme, Berlin 2003.

Haushaltskonsolidierung und Doppik



Strategische Chancen

effiziente Steuerung,
verbesserte Haushaltskonsolidierung,
intergenerative Gerechtigkeit,
nachhaltige Haushaltspolitik,
transparentes Haushaltswesen

Handwerkliche Vorteile

Ressourcenaufkommen und -verbrauch,
„Outputorientierung“,
Bewertung des kommunalen Vermögens,
flexible Mittelbewirtschaftung,
Zusammenführung aller Haushalte in einer „Konzernbilanz“

- der Zusammenführung aller Kern-, Neben- und Sonderhaushalte in einer „Konzernbilanz“.

Alle vorgebrachten Ziele oder Vorteile sind nicht einfach von der Hand zu weisen. Wird jedoch eine pragmatische Sichtweise bevorzugt und auch erste Erfahrungen in den Modellkommunen beachtet, wird deutlich, dass diese Ziele und Vorteile sich allein mit der Einführung des NKF nicht automatisch einstellen werden. Auch die vorgelegte Studie zeigt auf, dass der Nutzen des NKF durchaus differenziert zu beurteilen ist.¹⁸ Jedenfalls sind der Dokumentations- und Aussagegehalt des Haushaltsplanes und Jahresabschlusses hoch einzuschätzen und es besteht die reale Chance, dass mit dem Verwaltungsmedium „Geld“ verstärkt die Erfüllung der Kreisaufgaben gesteuert werden kann. Eine verbesserte Steuerungsmöglichkeit ist jedoch nicht bedingungslos zu erreichen. Hervorhebenswerte Bedingungen sind:

- die Schulung des Personals,
- die Absicherung der IT-Basis,
- die Klärung von Besonderheiten der öffentlichen Hand in der kaufmännischen Buchführung,
- mögliche Veränderungen in den Verwaltungsstrukturen nicht allein im Kämmerereibereich,
- mögliche Veränderungen in den Schnittstellen zur Politik im Kreis.

IV. Ausblick

Als Umsetzungsperspektive setzen sich die Kreise, soweit sie nicht bereits begonnen oder maßgebliche Etappen der Einführung erreicht haben, das Ziel, ab 2007 mit doppelischen Haushaltsplänen aufzuwarten. Neben der Schulung des Personals und Überlegungen zu veränderten Aufbau-

und Ablauforganisationen im Finanzbereich setzen die Kreise auf einen interkommunalen Erfahrungsaustausch. Bei allen Aktivitäten deuten sich aber bereits jetzt einige Unvereinbarkeiten oder Fragen an, die weiterer Diskussionen bedürfen:

- Wie verhält sich der doppelische Kommunalhaushalt zu dem kameralen Bundes- oder Landeshaushalt? Diese Frage bezieht sich nicht allein auf den Hinweis, dass die Doppik wohl auch in den Haushalten in Bund und Ländern einziehen sollten. Auch gibt es bereits jetzt erste Unvereinbarkeiten etwa der Auswirkungen unterschiedlicher Haushaltsführung in den Statistiken. Dementsprechend finden derzeit im Bund Gespräche über die Streichung der jährlichen kommunalen Haushaltsansatzstatistik statt.¹⁹
- Welche Auswirkungen hat der doppelische Haushalt etwa auf kommunalaufsichtliche Fragen? Diese Problematik zielt nicht nur auf die Landesebene, sondern auch auf die Kreisebene. Bekanntlich nehmen die Kreise im Rahmen einer „kommunalisierten Kommunalaufsicht“²⁰ auch staatliche Aufsichtsfunktionen im kreisangehörigen Raum wahr.
- Welche strategischen Auswirkungen besitzt die doppelische Haushaltsführung auf die vermögenswerte Bewertung der Kreise selbst? Hat etwa der doppelische Kreishaushalt – um nur eine Auswirkung zu nehmen – langfristig auf die Kreditwürdigkeit der Kreise – ihrem „Rating“ – positive oder negative Auswirkungen?

Aber alle diese Fragen und die noch kommenden Problembereiche bestätigen die Chance, die mit der Einführung des NKF verbunden ist: Unter bestimmten Voraussetzungen besteht eine erhöhte Steuerungsmöglichkeit in allen 31 Kreisen NRW mit dem Verwaltungsmedium „Geld“. Die Vermögenslage und der Ressourcenverbrauch werden realistisch und transparent eingeschätzt, die Produktgestaltung und ständige Produktbewertung führen zu einer sinnvollen und sachlichen Aufgabenkritik in den Kreisen. Und damit sind wir am Ausgangspunkt der Fragestellung einer mageren Bilanz der Reform angelangt: Angesichts der Tatsache, dass schon mehrfach Wellen der Reformen und Aufgabenkritiken über die Kommunen geschlagen sind, ist die Ausbeute des NKF – eine stetige und versachlichte Aufgabenkritik sowie eine erhöhte Steuerungsmöglichkeit auf Kreisebene – keineswegs als mager zu beurteilen.

Die Zukunft der kommunalen Daseinsvorsorge in Europa

Lunch-Meeting der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen am 03.03.2005 in Brüssel

Die Leistungen der Daseinsvorsorge, die vielfältige Bereiche des täglichen Lebens betreffen (Öffentlicher Personennahverkehr, Wasserversorgung, Soziale Dienste etc.), sind in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus der Europäischen Union gerückt. Konkret geht es um Fragen des Wettbewerbs und der Orientierung von Leistungen am Gemeinwohl. Weil auf europäischer Ebene die Verwirklichung des Binnenmarkts im Vordergrund steht und häufig nur wenig Verständnis für die deutsche Verfassungstradition und die spezifische deutsche Sichtweise zur Daseinsvorsorge gegeben ist, wird der den Mitgliedstaaten und den kommunalen Gebietskörperschaften insoweit zustehende Gestaltungs- und Definitionsspielraum zunehmend eingeengt.

Anlass für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen, am 03. März 2005 in der Landesvertretung in Brüssel gemeinsam ein Lunch-Meeting zu veranstalten, um mit Vertretern verschiedener europäischer Institutionen zu einem Meinungsaustausch über die Zukunft der kommunalen Daseinsvorsorge in Europa zusammenzukommen. Im Rahmen des Meetings wurde zunächst eine Podiumsdiskussion durchgeführt, an der Frau Anne Houtman, Direktorin der Generaldirektion Binnenmarkt in der Europäischen Kommission, sowie die Herren Bernhard Rapkay, Mitglied der Europäischen Parlaments, Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, und Wolfram Kuschke, Minister für Bundes-, Europaangelegenheiten und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen teilnahmen. Anschließend wurden in mehreren Arbeitsgruppen aktuelle Themen wie das Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, die Zukunft der interkommunalen Zusammenarbeit oder die sog. Dienstleistungsrichtlinie erörtert.

Nachfolgend sind das Einführungsstatement von Minister Wolfram Kuschke und das Statement von Hauptgeschäftsführer Dr. Schink zur Dienstleistungsrichtlinie wiedergegeben:

Die Zukunft der kommunalen Daseinsvorsorge in Europa

Einführungsstatement von Wolfram Kuschke, Minister für Bundes-, Europaangelegenheiten und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Houtmann, sehr geehrter Herr Rapkay, sehr geehrter Herr Dr. Schink, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich heiße Sie zu unserem Workshop „Die Zukunft der kommunalen Daseinsvorsorge in Europa“ in der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union herzlich willkommen. Der Workshop ist eine gemeinsame Veranstaltung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen.

Ich bin froh, dass wir heute über die verschiedenen europäischen politischen Ebenen hinweg das Thema Daseinsvorsorge, das uns in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland besonders am Herzen liegt, diskutieren können. Mit Daseinsvorsorge bezeichnen wir die ganze Vielfalt von Tätigkeiten, die der Staat und in Deutschland insbesondere die Kommunen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft erbringen oder sicherstellen: Das umfasst den Öffentlichen Personennahverkehr, die Strom-, Gas-, und Wasserversorgung, die Abwasser- und Abfallbeseitigung, aber auch soziale Dienste und Einrichtungen wie Kindergärten, Krippen, Jugendzentren und Kultureinrichtungen wie Museen und Theater. Die Daseinsvorsorge ist in Deutschland in dieser Form historisch gewachsen und auch in den Augen der Bevölkerung ein wichtiger Politikbereich.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen und in Deutschland einen hohen Stand bei der Dichte und der Qualität der Daseinsvorsorge erreicht. Mit unserem Öffentlichen Personennahverkehr selbst in dünn besiedelten Regionen sind wir führend. Aber auch bei der Abfallbeseitigung oder der Erwachsenenbildung in unseren Volkshochschulen sind wir beispielhaft.

Die Kommunen haben angesichts der schwierigen Haushaltslage in den letzten Jahren die Erstellung von Daseinsvorsor-

geleistungen immer effizienter gestaltet. Sie werden zu einem bedeutenden Teil in Unternehmen erbracht, die ganz oder überwiegend Eigentum der Kommunen sind. Die sozialen Dienste werden in einem großen Umfang von den Wohlfahrtsverbänden bereitgestellt, die stark vom ehrenamtlichen Engagement getragen werden.

Daseinsvorsorge auf kommunaler Ebene wird letztlich von gewählten Vertretungen, von den Räten, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gesteuert. Eine bürgernahe, letztlich von kommunalen gewählten Vertretern gestaltete Daseinsvorsorge entspricht den Bedürfnissen der Bürgerinnen und der Bürger am besten. Die Betonung liegt hier bei dem Begriff Bürger und nicht bei dem Begriff Verbraucher. Die Verbraucherperspektive klammert Fragen wie etwa sozial-kulturelle Bindungen, spezifische lokale Besonderheiten, Arbeitsbedingungen und Umweltschutz aus.

Ein aktuelles Schlaglicht aus Nordrhein-Westfalen verdeutlicht, wie engagiert auch die Bürger selbst den kommunalen Gestaltungsauftrag wahrnehmen. In einem Bürgerentscheid am 27. Februar 2005 haben die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Mülheim sich dagegen ausgesprochen, weitere Gesellschaftsanteile kommunaler Unternehmen auf Private zu übertragen. Dieser Bürgerentscheid, wie viele andere Bürgerentscheide auch, zeigt, dass die Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen sich der Bedeutung der Daseinsvorsorge bewusst sind und dass die lokale Demokratie in Nordrhein-Westfalen sehr lebendig ist. Das Ergebnis zeigt überdies – auch wenn man sich aus Landessicht die Privatisierungsvariante gewünscht hätte –, welch hoher Leistungsstand und welche hohe Problemlösungsfähigkeit den Kommunen und kommunalen Einrichtungen zugemessen wird.

Wie die Daseinsvorsorge ist auch der Europäische Binnenmarkt für uns wichtig. Er ist die Grundlage für Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in Europa und trägt wesentlich zur europäischen Integration bei. Das Spannungsverhältnis zwischen Europäischem Binnenmarkt und Daseinsvorsorge müssen wir zum Ausgleich bringen. Ich denke, dass das gehen

kann, ohne dass der Spielraum der Kommunen bei der Festlegung, Organisation, Finanzierung und Kontrolle der Daseinsvorsorge wesentlich eingeschränkt werden muss. Die Kommunen müssen diesen Spielraum haben, auch um neue Wege gehen zu können. Die Kommunalpolitiker und engagierten Bürgerinnen und Bürger in Nordrhein-Westfalen würden es nur schwer verstehen, wenn Europa ihnen diesen Gestaltungsspielraum beschneiden oder nehmen würde.

Wir fangen bei der Diskussion um die Daseinsvorsorge in Europa nicht bei Null an. Wir befassen uns mit der Daseinsvorsorge in Europa schon seit geraumer Zeit. Die Europäische Kommission hat hierzu eine Reihe von Mitteilungen und 2003 ein Grünbuch sowie 2004 ein Weißbuch vorgelegt.

Mit diesen Papieren haben wir uns intensiv auseinander gesetzt. Wir haben auch aufmerksam die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verfolgt. Im Hinblick auf die beihilferechtliche Zulässigkeit von Ausgleichszahlungen an Dritte ist das Altmark Trans Urteil vom Juni 2003 wegweisend. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Ausgleichszahlungen an die Erbringer von Daseinsvorsorgeleistungen keine Beihilfen und müssen nicht notifiziert werden.

Im Nachgang zum Altmark Trans-Urteil hat die Europäische Kommission eine Reihe von Vorschlägen vorgelegt, die in die richtige Richtung weisen. Ich erkenne den Willen, Spielräume für die kommunale Ebene und Rechtssicherheit zu schaffen, wobei Detailarbeit sicherlich noch von Nöten ist.

Die Globalisierung mit ihren Auswirkungen auf die Staatsfinanzen stellt die staatliche Leistungserbringung und damit auch die Daseinsvorsorge vor neue Herausforderungen. Wir müssen insoweit neue Wege gehen. Gerade das tun wir in Nordrhein-Westfalen, etwa im Bereich Public Private Partnership, PPP. So haben wir 2001 eine PPP-Initiative gestartet. Wir wollen damit die Bereitstellung von öffentlicher Infrastruktur und Daseinsvorsorge durch die Mobilisierung privaten Kapitals gewährleisten und dabei auch einen Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung leisten. Dabei nehmen wir eine Vorreiterrolle in Deutschland ein und pflegen einen intensiven Erfahrungsaustausch in Europa.

Die Vorschläge der Europäischen Kommission im Grünbuch PPP würden diese Ansätze aber gefährden. Die Gestaltungsfreiheit bei PPP darf nicht durch europäische Regelungen eingeschränkt werden. Deswegen erkennen wir keinen Bedarf für weitere gemeinschaftliche Vorschriften

bei öffentlichen Aufträgen und Konzessionen.

Mit Sorge betrachten wir überdies die Rechtsprechung des EuGH zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen. Inhouse-Vergaben und Interkommunale Partnerschaften werden eingeschränkt. Sie sind aber wesentliche Gestaltungsinstrumente der kommunalen Daseinsvorsorge.

Die konsolidierte Fassung der Dienstleistungsrichtlinie vom 30. Januar 2005 betont in Art. 1, dass damit keine Liberalisierung der Daseinsvorsorge intendiert sei. In den Erläuterungen zu ihrem Vorschlag führt die Kommission aus, dass die Dienstleistungsrichtlinie die Definitions- und Organisationshoheit der Mitgliedstaaten bei der Daseinsvorsorge unberührt lasse. Ebenso sei der Folgeprozess zum Weißbuch der Kommission zur Daseinsvorsorge nicht betroffen.

Wir erkennen aber doch eine ganze Reihe von möglichen Auswirkungen auf die Handlungs- und Gestaltungsfreiheit der Kommunen und zumindest Unklarheiten auch jenseits der Liberalisierungsfrage.

Aufgrund der Sensibilität und der Sonderstellung der Dienstleistungsrichtlinie und dem parallel laufenden Weißbuch-Prozess sollten die Daseinsvorsorge und die sozialen Dienstleistungen aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie herausgenommen und dies eindeutig im Rechtstext festgelegt werden.

Wir müssen das Weißbuch zur Daseinsvorsorge, das Grünbuch PPP und die Dienstleistungsrichtlinie in ihren Auswirkungen auf die Daseinsvorsorge gesamtlich betrachten. Dazu dient diese Veranstaltung mit dem Plenum und den sich anschließenden Arbeitsgruppen.

Die Dienstleistungsrichtlinie aus kommunaler Sicht

Von Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

Meine sehr geehrten Damen und Herren, gerne nutze ich die Gelegenheit, Ihnen die Haltung der nordrhein-westfälischen Kommunen zu dem Vorschlag der sog. Dienstleistungsrichtlinie zu erläutern. Sowohl der von der Europäischen Kommission vorgelegte Richtlinienentwurf als auch die darüber geführte Diskussion im Europäischen Parlament, zwischen und innerhalb der Mitgliedstaaten sind Ihnen bekannt. Auf diese Diskussion werde ich

deshalb nicht näher eingehen, sondern mich auf eine Einschätzung der Richtlinie aus kommunaler Sicht beschränken.

Vorab möchte ich hervorheben, dass die nordrhein-westfälischen Kommunen die mit dem Richtlinienentwurf verfolgte Zielsetzung, den Binnenmarkt im Bereich der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit von unnötigen bürokratischen Hemmnissen zu befreien, uneingeschränkt begrüßen. Dementsprechend halten wir es beispielsweise prinzipiell für richtig, mit der Dienstleistungsrichtlinie sog. einheitliche Ansprechpartner als Kontaktstellen für Dienstleistungserbringer einzuführen, weil damit ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung im Sinne der Unternehmen geleistet wird. Dabei ist die Idee eines einheitlichen Ansprechpartners für die nordrhein-westfälischen Kommunen nicht neu. Zu einem großen Teil haben sie bereits heute für Bürger und Wirtschaft zentrale Anlaufstellen bzw. einen einheitlichen Ansprechpartner innerhalb ihrer Verwaltungen benannt. Außerdem werden seitens der Kommunen zahlreiche wirtschaftsrelevante Zuständigkeiten effektiv wahrgenommen. Deshalb ist es meines Erachtens nur konsequent, wenn auch die Funktionen des einheitlichen Ansprechpartners im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie auf kommunaler Ebene angesiedelt werden.

Trotz dieser durchaus positiven Aspekte begegnet allerdings die Dienstleistungsrichtlinie in ihrer derzeitigen Entwurfsfassung auch erheblichen Bedenken. In ihrer Gesamtheit wiegen diese derart schwer, dass der Richtlinie in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung seitens der Kommunen nicht zugestimmt werden kann. Die Dienstleistungsrichtlinie sollte von Grund auf überarbeitet werden, wobei es aus kommunaler Sicht um zwei zentrale Problemkreise geht: den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie und das sog. Herkunftslandprinzip.

Zunächst zum Anwendungsbereich. Gemäß dem Vorschlag der Kommission umfasst die Richtlinie im Prinzip jeden Dienstleistungssektor und jede selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit. Soweit einzelne Bereiche ausgeklammert werden, sind diese Ausnahmen nicht präzise genug formuliert worden. Aus kommunaler Sicht ist unter diesem Gesichtspunkt mit Blick auf die Leistungen der Daseinsvorsorge bedeutsam, dass die Richtlinie auf Dienstleistungen von allgemeinem nicht-wirtschaftlichen Interesse – um die Formulierung des europäischen Rechts zu verwenden – nicht anwendbar ist, weil die Europäische Union diesbezüglich über keine Regelungskompetenz verfügt. Demgegenüber werden Dienstleistungen

¹ Bei diesem Beitrag handelt es sich um die überarbeitete Fassung des anlässlich des Workshops in englischer Sprache gehaltenen Statements.

von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erfasst. Daraus ergeben sich erhebliche Probleme.

In dem Zusammenhang ist beispielsweise an das Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu erinnern, das für diesen Bereich völlig zu Recht die Definitions- und Gestaltungshoheit der Mitgliedstaaten anerkennt. Damit ist es nicht zu vereinbaren, wenn nunmehr die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse von der Dienstleistungsrichtlinie erfasst werden sollen und damit die Definitions- und Gestaltungshoheit der Mitgliedstaaten nachhaltig eingeschränkt wird.

Ebenso wenig ist es für mich nachvollziehbar, dass die Kommission in ihrem Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse den Erlass einer Rahmenrichtlinie zur Daseinsvorsorge abgelehnt und nahezu zeitgleich ohne inhaltliche Beschränkung ihren Vorschlag einer Dienstleistungsrichtlinie vorgelegt hat, der in der Sache nichts anderes als eine Rahmenrichtlinie darstellt. Gelten die Argumente etwa nicht mehr, die die Kommission in ihrem Grünbuch zu Recht gegen eine Rahmenrichtlinie anführt?

Weiterhin gebe ich zu bedenken, dass kommunale Gesellschaften und Unternehmen dem Gemeinwohl verpflichtet sind, während der private Dienstleistungssektor auf Gewinnerzielung und -maximierung ausgelegt ist. Ihre Gemeinwohlorientierung unterscheidet also die kommunalen Erbringer von Leistungen der Daseinsvorsorge grundlegend von Privaten, was einer Gleichbehandlung nach Maßgabe der Dienstleistungsrichtlinie entgegensteht.

Diese kurzen Überlegungen genügen meines Erachtens, um deutlich zu machen, dass der Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie überarbeitet werden muss. Aus kommunaler Sicht ist es dringend geboten, die Leistungen der Daseinsvorsorge generell aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie auszunehmen.

Zweites zentrales Problem der Dienstleistungsrichtlinie ist das sog. Herkunftslandprinzip. Danach unterliegen Dienstleistungserbringer auch bei grenzüberschreitendem Tätigwerden grundsätzlich nur dem Recht ihres Herkunftslandes. Deutsches Recht soll demnach keine Anwendung finden, wenn Dienstleistungen in

Deutschland von einem Unternehmen angeboten werden, das seinen Firmensitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

Es muss vor allem befürchtet werden, dass dieses Herkunftslandprinzip zu erheblichen Benachteiligungen inländischer Unternehmen führen wird. Während diese vergleichsweise hohe Sozial-, Umwelt- oder Verbraucherschutzstandards einhalten müssen, können ausländische Dienstleistungserbringer ihre Leistungen nach regelmäßig niedrigeren Standards anbieten. Neben dieser Diskriminierung inländischer Unternehmen muss weiterhin befürchtet werden, dass Dienstleistungsanbieter sich vor allem in den Mitgliedstaaten niederlassen werden, die z.B. in Sozial-, Umwelt- oder Verbraucherschutzfragen geringere Anforderungen stellen. Vermutlich wird es zu einem regelrechten Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten um die geringsten Standards kommen. Von gleichen und fairen Wettbewerbsbedingungen kann keine Rede sein. Zudem werden in Deutschland anerkannte Verbraucherschutzrechte nachhaltig gefährdet.

Zwar ist nicht zu verkennen, dass es eine Reihe von Ausnahmen zum Herkunftslandprinzip geben soll, beispielsweise aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit. Der genaue Geltungsbereich dieser Ausnahmen ist jedoch nur schwer zu bestimmen. Ohnehin ist es meines Erachtens äußerst fragwürdig und den Rechtsanwendern kaum vermittelbar, einerseits das Herkunftslandprinzip für den Dienstleistungsbereich einzuführen und andererseits zur gleichen Zeit weit mehr als 20 Ausnahmen zu normieren, deren Geltungsbereich sich zumeist nur aus weiteren Verweisungen erschließt.

Selbst wenn die Leistungen der Daseinsvorsorge entsprechend der kommunalen Forderungen generell aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgeklammert werden sollten, bleibt beim Herkunftslandprinzip aus kommunaler Sicht eine weitere Schwierigkeit: die Kontrolle grenzüberschreitender Dienstleistungen. Solche Dienstleistungen, die grenzüberschreitend in einem Mitgliedstaat erbracht werden, sollen allein von den zuständigen Behörden des Herkunftslandes überwacht werden. Bezüglich dieser Überwachung fordert die Kommission eine enge Zusammenarbeit zwischen den

Mitgliedstaaten und schlägt eine Reihe verschiedener Maßnahmen vor, die den notwendigen Informationsaustausch und die gegenseitige Unterstützung sicherstellen sollen.

Unter Berücksichtigung früherer Erfahrungen muss davon ausgegangen werden, dass über eine solche Zusammenarbeit keine effiziente Überwachung gewährleistet werden kann. Neben sprachlichen Problemen ist insbesondere die Frage zu stellen, welches Interesse ein Mitgliedstaat daran haben sollte, die Erbringung von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat zu überwachen. Ein solches Interesse ist für mich jedenfalls nicht erkennbar. Deshalb meine Forderung: bevor das vorgeschlagene System der Kontrolle nicht hinreichend auf seine Praktikabilität geprüft wurde, sollten nicht vorschnell Kontrollzuständigkeiten auf die Behörden des Herkunftslandes verlagert werden.

Angesichts der erheblichen Probleme, die durch das Herkunftslandprinzip aufgeworfen werden, ist es aus kommunaler Sicht dringend geboten, dieses Prinzip grundlegend zu überdenken und es idealerweise durch eine Kombination aus sektoralen Harmonisierungen und gegenseitigen Anerkennungen zu ersetzen. Ein sektoraler Ansatz erscheint mir eher geeignet, einen fairen Wettbewerb auf dem Dienstleistungsmarkt unter Verringerung unnötiger bürokratischer Hemmnisse zu gewährleisten.

Meine Damen und Herren, der Vorschlag einer Dienstleistungsrichtlinie wirft zweifellos noch zahlreiche weitere Fragen auf, die ich aber aus Zeitgründen nicht näher behandeln kann. Zusammenfassend will ich nur noch einmal betonen, dass die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Zielsetzung aus kommunaler Sicht zu begrüßen ist. Allerdings muss den anerkannten Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit angemessen Rechnung getragen werden. Der Bereich der Daseinsvorsorge sollte aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen werden. Und das Herkunftslandprinzip bedarf einer grundlegenden Überarbeitung mit dem Ziel der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs auf dem Dienstleistungsmarkt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 10.10.07

Entsorgung von Elektronikschrott neu geregelt

Von Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

In Elektrogeräten stecken viele wertvolle Rohstoffe. Edel- und Buntmetalle, Spulen, Platinen, Stahlgehäuse, Aluminiumbauteile und andere Bestandteile sind zu schade, um sie einfach wegzuworfen. In Elektroaltgeräten steckt ein erhebliches Potential an wieder nutzbaren und verwertbaren Materialien. Darüber hinaus enthalten Elektroaltgeräte häufig Schadstoffe, die bei einer Entsorgung gemeinsam mit Hausmüll zu erheblichen Problemen führen können.

Quecksilber, FCKW und andere Stoffe bereiten heute bei der Entsorgung erhebliche Probleme. Auf beide Fragen gibt das am 20. Januar 2005 durch den Bundestag verabschiedete Elektro- und Elektronikgerätegesetz eine Antwort. Ziel dieses Gesetzes, mit dem europäisches Recht in nationales Recht umgesetzt wird, ist es, einerseits Abfälle aus Elektronikschrott insbesondere durch Vermeidung ihres Schadstoffgehaltes zu vermeiden und andererseits eine Wiederverwendung und -verwertung alter Elektrogeräte in größtmöglichem Umfang zu ermöglichen. Damit greift das Gesetz die Vorgaben des EU-Rechts auf. Nach der EG-Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und der Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, die beide am 13. Februar 2003 in Kraft getreten sind, müssen die EU-Mitgliedstaaten unter anderem folgende Aufgaben erfüllen: Sie müssen

- dafür sorgen, dass die Benutzer und Vertreiber von Elektrogeräten diese spätestens ab dem 13. August 2005 kostenlos zurückgeben können,
- dafür sorgen, dass spätestens bis zum 31. Dezember 2006 mindestens 4 kg Altgeräte pro Einwohner und Jahr aus privaten Haushaltungen getrennt gesammelt werden,
- sicherstellen, dass die Hersteller für deren Behandlung nach den besten verfügbaren Techniken sorgen,
- sicherstellen, dass die Hersteller die Zielvorgaben für die Verwertung und das Recycling bis zum 31.12.2006 erfüllen,
- sicherstellen, dass die Hersteller spätestens ab dem 13. August 2005 die Entsorgung der Altgeräte finanzieren und
- sicherstellen, dass ab dem 01. Juli 2006 in Verkehr gebrachte Geräte bestimmte gefährliche Stoffe nicht mehr enthalten.

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz nimmt für die Ziele der Vermeidung von Abfällen und der Verwertung von Elektroaltgeräten sowohl die Produzenten und Hersteller als auch die öffentlich-recht-

lichen Entsorgungsträger in die Pflicht:

- Das Gesetz nimmt die Produktverantwortung der Hersteller und Vertreiber ernst. Ihnen wird aufgegeben, Elektro- und Elektronikgeräte möglichst so zu gestalten, dass eine Demontage und Verwertung, insbesondere ihre Wiederverwertung und stoffliche Verwertung erleichtert wird (§ 4 Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz).
- Bestimmte Stoffe dürfen in neuen Elektro- und Elektronikgeräten ab dem 01.07.2006 nicht mehr verwendet werden. Zukünftig dürfen sie z. B. nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent Blei, Quecksilber oder 6-wertiges Chrom je kg homogenem Werkstoff enthalten.
- Die Hersteller werden verpflichtet, Elektroaltgeräte mit dem Ziel ihrer Wiederverwertung, Verwertung und schadlosen Entsorgung zurückzunehmen. Dabei können sie sich kollektiver Systeme bedienen, soweit dies wettbewerbsrechtlich zulässig ist.
- Im Rahmen der sogenannten Philosophie der getrennten Verantwortlichkeiten werden auch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Aufgaben zugewiesen: Sie haben die Elektroaltgeräte aus privaten Haushaltungen kostenlos einzusammeln und den Herstellern und Vertreibern zur Wiederverwertung, Verwertung und schadlosen Entsorgung zu übergeben.
- Mitwirken müssen schließlich auch die Gerätenutzer und damit die Verbraucher: Sie tragen Verantwortung dafür, dass die Altgeräte nicht beim Restmüll landen. Sie haben deshalb die Pflicht, die Elektroaltgeräte den Sammelstellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuzuführen und so deren Behandlung und Entsorgung außerhalb der Siedlungsabfallentsorgung zu gewährleisten.

Im Einzelnen sind folgende Regelungen vorgesehen:

Anwendungsbereich:

Die Bestimmungen des ElektroG finden auf folgende Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten Anwendung (vgl. § 2

ElektroG): **Haushaltsgroßgeräte**, wie Kühlschränke und Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner und Geschirrspüler, Herde und Backöfen und Mikrowellengeräte, **Haushaltskleingeräte** wie Staubsauger, Toaster, Friteusen, Wecker und Armbanduhren, **Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik** wie Rechner, PC, Laptops, Notebooks, elektronische Notizbücher, Drucker, Kopiergeräte, Schreibmaschinen und Taschen- und Tischrechner, **Geräte der Unterhaltungselektronik**, wie Radios, Fernseher, Videokameras und Hifi-Anlagen, **Beleuchtungskörper**, wie Stofflampen, Glühlampen und Leuchten in Haushalten, **elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme industrieller Großwerkzeuge**, wie Sägen, Nähmaschinen, Reiß- und Lötwerkzeuge und Rasenmäher, **Spielzeuge sowie Sport- und Freizeitgeräte**, wie elektrische Eisenbahnen, Videospiele und Geldspielautomaten, **Medizinprodukte**, wie Dialysegeräte, nuklearmedizinische Geräte und Fertilisations-Testgeräte, **Überwachungs- und Kontrollinstrumente**, wie Rauchmelder, Thermostate und Heizregler sowie **automatische Ausgabegeräte**, wie Heißgetränkautomaten, Dosen- oder Flaschenautomaten und Geldautomaten. Notwendig ist dabei, dass es sich um ein elektrisches Gerät handelt (§ 3 Abs. 1 ElektroG).

Produktverantwortung: Den Herstellern solcher Geräte wird eine Produktverantwortung auferlegt. § 4 ElektroG regelt unter dem Stichwort „Produktkonzeption“, dass die Geräte so konstruiert werden sollen, dass eine Wiederverwendung oder -verwertung der Bausteine oder Werkstoffe dieser Geräte schon bei der Produktion berücksichtigt und so später erleichtert wird. Dies soll bei der Konstruktion und Herstellung der Geräte bereits mitbedacht werden. Nur so lässt sich gewährleisten, dass die wertvollen Bauteile, die in Elektrogeräten stecken, einer Wiedernutzung oder weiteren Verwertung zugeführt werden können. Bei vielen Geräten wird dies ganz neue Anforderungen an die Konstrukteure stellen. Wichtig

ist deshalb, dass diese Verpflichtungen europaweit und nicht nur in der Bundesrepublik gelten. Über die EU-Richtlinie 2002/95/EG, die ähnliche Pflichten enthält, ist dies gewährleistet.

Abfallvermeidung: Viele Elektrogeräte älteren Datums enthielten Schadstoffe, die vor allem bei ihrer Entsorgung nicht unerhebliche Probleme aufwiesen. Solche Schadstoffe sollen zukünftig in den Geräten nicht mehr enthalten sein. Ab dem 01.07.2006 verbietet § 5 ElektroG die Verwendung bestimmter Stoffe in bestimmten Mengen in den Werkstoffen von Elektrogeräten. Hiermit wird ein erheblicher Beitrag zum Umweltschutz geleistet, denn Blei, Quecksilber, Chrom und Kadmium sollen neben anderen Stoffen zukünftig nur noch in Mengen verwendet werden, die bei der Entsorgung der Geräte, aber auch bei ihrem Gebrauch, nicht zu Umweltschädigungen führen können.

Rückgabepflicht: Ohne eine Mitwirkung des Verbrauchers können Wiederverwendungs- und Recyclingsysteme nicht funktionieren. Der Verbraucher wird deshalb in § 9 Abs. 1 ElektroG auch in die Pflicht genommen. Damit Elektrogeräte nicht im Hausmüll landen, wird er verpflichtet, Elektroaltgeräte einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt sowohl für private Verbraucher als auch für gewerbliche Nutzer. Zwischen beiden besteht allerdings ein wesentlicher Unterschied: Für den Besitzer von Altgeräten aus privaten Haushalten ist die Rückgabe spätestens ab dem 13.08.2005 nach EU-Recht kostenfrei auszugestalten. Das gilt für gewerbliche Nutzer nicht. Entsprechend diesen EU-rechtlichen Vorgaben hat das ElektroG die Rückgabe geregelt: Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die die Sammelsysteme nach § 9 Abs. 3 ElektroG einzurichten und zu betreiben haben, dürfen bei der Überlassung von Elektroaltgeräten kein Entgelt erheben. Für Altgeräte, die vor dem 13. August 2005 in den Verkehr gebracht worden sind, gilt dies freilich nicht uneingeschränkt. Nach § 6 Abs. 4 ElektroG dürfen für solche Geräte bis zum 13. Februar 2013 die Kosten der Entsorgung beim Verkauf neuer Produkte gegenüber dem Käufer ausgewiesen werden. Für solche Geräte, die nach dem 13.08.2005 in den Verkehr gebracht werden, ist dies nicht zulässig. Ob tatsächlich ab dem 13.08.2005 Elektrogeräte aus privaten Haushalten kostenfrei zurückgenommen werden, steht derzeit allerdings noch nicht endgültig fest. Nach der Übergangsvorschrift des § 24 ElektroG beginnt die Verpflichtung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

zur kostenlosen Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten nämlich erst ein Jahr nach Verkündung des Gesetzes und damit erst am 23. März 2006. Da nach Auffassung des Bundes und der Länder keine unmittelbare Geltung des EU-Rechts ab dem 13.08.2005 in Betracht kommt, sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger berechtigt, bis März nächsten Jahres Entgelte für die Rückgabe zu verlangen. Ob sie dies tun werden, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Im Sinne einer effizienten und wirksamen Umsetzung von Rücknahmesystemen für Elektroaltgeräte wäre dies jedenfalls nicht. Nicht kostenlos zurückgenommen werden müssen auch zukünftig die Geräte, die nicht aus privaten Haushalten stammen. Gewerbliche Nutzer können ihre Elektrogeräte zwar auch zurückgeben, müssen dafür aber bezahlen (§ 10 Abs. 2 ElektroG).

Rücknahmesysteme: Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben Rücknahmesysteme einzurichten (Einzelheiten § 9 Abs. 3 ElektroG). Dabei können sie Bringssysteme oder Holsysteme oder eine Kombination beider Systeme verwenden. Wie viele Sammelstellen die Kommunen einrichten, entscheiden sie selbst. Sie müssen dabei aber unter anderem die Bevölkerungsdichte und die örtlichen Gegebenheiten (Siedlungsschwerpunkte) sowie das Ziel berücksichtigen, Elektroaltgeräte in möglichst großem Umfang zu erfassen. Die eingesammelten Elektroaltgeräte müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Hersteller zur Abholung in Behältnissen, die ihnen von den Herstellern zu stellen sind, unentgeltlich in folgenden Gruppen bereitstellen: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte; Kühlgeräte; Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik; Gasentladungslampen; Haushaltskleingeräte, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind dabei berechtigt, einzelne Gruppen der Haushaltgeräte für mindestens ein Jahr von der Bereitstellung zur Abholung auszunehmen, wenn sie hierfür die Pflichten der Hersteller zur Wiederverwendung, -verwertung und schadloser Entsorgung übernehmen.

Rücknahmepflicht der Hersteller: Die Hersteller müssen die Elektroaltgeräte an den Übernahmestellen der Kommunen unentgeltlich abholen (§ 10 Abs. 1 ElektroG). Soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, muss das Altgerät

oder einzelne seiner Teile wieder verwendet, d. h. für seinen ursprünglichen Zweck wieder benutzt werden. Im Übrigen sind die Geräte wieder zu verwerten. Dabei gelten nach § 12 ElektroG gewichtsbezogene Wiederverwertungsquoten. Diese betragen bei Haushaltsgroßgeräten (Waschmaschinen, Herden u. a.) mindestens 80 Prozent des durchschnittlichen Gewichts je Gerät. Bei anderen Gerätekategorien sind sie niedriger. So betragen sie bei PC, Notebooks und so weiter 75 Prozent des durchschnittlichen Gewichts und bei Elektrokleingeräten (z. B. Rasierer, Fön, Toaster) 70 Prozent des durchschnittlichen Gewichts.

Rücknahme- und Verwertungssysteme:

Die Hersteller können sich eines gemeinsamen Systems zur Rücknahme und Verwertung der Geräte anschließen. Dabei setzt das ElektroG nicht voraus, dass es nur ein Rücknahme- und Verwertungssystem gibt. Es soll vielmehr ein Wettbewerb solcher Systeme herrschen. Wichtig ist dem Gesetzgeber allein, dass das Ziel der Sammlung von – bei bundesweiter Betrachtung – 4 kg/Einwohner/Jahr von Elektroaltgeräten erreicht und die gesammelten Geräte wieder verwendet, verwertet und schadlos entsorgt werden. Um dies zu gewährleisten, sind die Hersteller verpflichtet, eine gemeinsame Stelle einzurichten, der gegenüber Erklärungen abzugeben sind über die in Verkehr gebrachten Mengen von Elektroaltgeräten; außerdem ist ihr eine insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der Geräte nachzuweisen, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht worden sind (§§ 6, 14 ElektroG).

Fazit

Durch das ElektroG wird die Entsorgung von Elektrogeräten auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Positiv hieran ist, dass die Wertstoffe, die in Elektroaltgeräten enthalten sind, jetzt bundesweit in möglichst großem Umfang erfasst und wieder verwertet werden können. Dies ist ein erheblicher Fortschritt, denn bislang beruhte die Erfassung und Verwertung der Elektroaltgeräte auf kommunaler Eigeninitiative. Ein flächendeckendes Rücknahme- und Recyclingsystem gab es bislang nicht. Für den Verbraucher ist wichtig, dass die Rücknahme unentgeltlich zu erfolgen hat. Dies erleichtert wesentlich die Akzeptanz der gesonderten Erfassung von Altgeräten, die aus privaten Haushalten stammen. Die Mitwirkung der Bürger, ohne die ein solches System nicht funktionieren kann, wird auf diese Weise wesentlich erleichtert. Schließlich geht das Gesetz beim

Zusammenwirken zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Herstellern neue Wege. Es verteilt die Verantwortung nach Einflussbereichen: Die Kommunen sind für die Organisation von Sammelsystemen und die Übergabe der Geräte an die Hersteller verpflichtet. Diese wiederum haben die Verwertung durchzuführen. Die reine Lehre an einer der Produktverantwortung orientierten Entsor-

gungsphilosophie ist dies zwar nicht. Die geteilte Verantwortung gewährleistet aber eine Flexibilität bei der Erfassung, durch die den jeweiligen örtlichen und strukturellen Besonderheiten Rechnung getragen werden kann. Zugleich wird sichergestellt, dass die eigentliche Verwertung auf Kosten und in Verantwortung der Hersteller durchgeführt wird. Vorhandene kommunale Sammelsysteme können soweit genutzt wer-

den und müssen nicht zerschlagen werden. Die besondere Nähe sowohl der Kommunen als auch der Privatwirtschaft zu den ihnen übertragenen Verantwortungsbereichen wird genutzt. Dies ist durchaus positiv zu bewerten und kann Vorbild für weitere Rücknahmesysteme sein.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 70.22.01.2

Das Porträt: Jochen Welt, Landrat des Kreises Recklinghausen

Das Gespräch, das kommunikative Miteinander ist für den Recklinghäuser Landrat Jochen Welt der Schlüssel zu erfolgreicher (Zusammen-) Arbeit. Schon als ehrenamtlicher Bürgermeister der Ruhrfestspielstadt Recklinghausen waren die Begegnungen mit den Bürgerinnen und Bürgern für ihn sehr wichtig: „Jeder Mensch“, so Welt, „ist eine gelebte Geschichte“.

Auch seinen Arbeits- und Führungsstil als Landrat im bevölkerungsreichsten Kreis Deutschlands hat Jochen Welt schon auf der ersten Personalversammlung nach der gewonnenen Stichwahl als „kommunikativ“ charakterisiert: Für ihn ist „das Gespräch, der offene und gegenseitige Austausch von Informationen, Ansichten und Einschätzungen, Grundlage einer vertrauensvollen Zusammenarbeit“. Und so bat er auch konsequent die Dezernenten und Amtsleiter darum, ihm ungeschönt ihre Meinung und – so vorhanden – Bedenken in Sachfragen mitzuteilen, damit die von ihm zu verantwortenden Entscheidungen unter Kenntnis und Abwägung aller Argumente und Gegenargumente getroffen werden können.

Für seine engsten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Jochen Welt ein Chef, wie er im Buche steht. Das bezieht sich sowohl auf seine hohen Ansprüche an Kompetenz, Flexibilität, All-Zeit-bereit-Sein und schnellstmögliche Erledigung der erteilten Arbeitsaufträge als auch auf seine stets freundliche, zugewandte und – wenn es um persönliche Belange der Team-Mitglieder geht – verständnisvolle Art.

So verbinden sich in Jochen Welts Persönlichkeit natürliche Charaktereigenschaften mit erworbenen und erlernten Fähigkeiten und Kenntnissen.

Geboren wurde der bodenständige Recklinghäuser Landrat als Hans-Joachim Welt am 14. Februar 1947 in Essen, zog aber mit seinen Eltern schon in früher Kindheit nach Recklinghausen. Er ist katholisch und fand als Ministrant im Gottesdienst der Gemeinde Liebfrauen in Recklinghausen-Hillen (was ihn quasi mit dem Recklinghäuser Bürgermeister Wolfgang Pantförder, CDU, verbindet) und als Jugendgruppenleiter in



Jochen Welt

der Gemeinde erste Betätigungs- und Erfahrungsfelder für sein aktives Engagement in einer und für eine Gemeinschaft. Nach der Volksschule und der Handelsschule absolvierte er von 1963 bis 1966 eine Ausbildung zum Industriekaufmann bei der Ewald Bergbau AG, überwiegend in der Verwaltung der Recklinghäuser Bergwerke. Gleich zu Beginn seiner Ausbildung trat er der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie bei (heute IGBCE). Seine Wehrdienstzeit leistete Jochen Welt als Rekrut/Zeitsoldat bei den Fernmeldern in Borken und in Bayern ab. Das anschließende Studium der Sozialarbeit, der Sozialpolitik und Wirtschaftswissenschaften beendete er 1975 mit dem Diplom der Sozialwissenschaften in Bochum.

Durch seine Tätigkeit als Leiter des Medienzentrums der Westfälischen Berggewerkschaftskasse in Bochum fiel er deren Geschäftsführer auf, der ihn überzeugte, die nebenamtliche Geschäftsführung des Vereins Jugendheimstättenwerk zu übernehmen, Trägerverein von Unterkünften für Bergbaulehrlinge und berufsvorbereitender und ausbildungsbegleitender Maßnahmen.

1983 übernahm Welt die Leitung der Schulverwaltung und wurde Verwaltungsdirektor der Fachhochschule Bergbau Bochum, 1987 Abteilungsleiter bei der Deutschen Montantechnologie.

Sein wachsendes politisches Bewusstsein und seine Bereitschaft, sich auch in einer politischen Gemeinschaft für soziale Fragen der Gesellschaft zu engagieren, führte Jochen Welt im Alter von 22 Jahren zu den Jungsozialisten, der Jugendorganisation der SPD. Sein besonderes Interesse galt dabei der Jugend- und der Stadtentwicklungspolitik. 1975 wurde er Mitglied im Stadtrat in Recklinghausen. Als Vorsitzender des neu geschaffenen Planungsausschusses übte er großen Einfluss auf die Gestaltung des Stadtbildes und die Stadtentwicklung aus. 1985 wählte ihn die SPD-Ratsfraktion zu ihrem Vorsitzenden, Ende 1986 dann zum ehrenamtlichen Bürgermeister. Dieses Amt bekleidete Jochen Welt vom 1. Januar 1987 bis Ende des Jahres 1998.

Als Ortsvereinsvorsitzender, stellvertretender Vorsitzender des Stadtverbandes und später des Unterbezirksvorstandes war Welt auch stets bereit, in seiner Partei Verantwortung zu tragen. 1999 übernahm er zunächst kommissarisch, dann in diese Funktion gewählt bis Dezember 2004 den Vorsitz der SPD im Unterbezirk Recklinghausen.

1990 zog Jochen Welt erstmals für den Wahlkreis Castrop-Rauxel/Recklinghausen/Waltrop in den Deutschen Bundestag ein. Sein Schwerpunktthema war die Innenpolitik. 1998 wurde er von Bundesinnenminister Otto Schily zum Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerbeauftragten berufen, 2002 erfolgte die zusätzliche Ernennung zum Beauftragten für nationale Minderheiten wie die Schleswiger Dänen, die Brandenburger Sorben, die Sinti und Roma sowie die Friesen.

Dieser neuen Aufgabe widmete sich Jochen Welt mit ebensolchem Engagement und der ihm eigenen „Neugier auf Menschen“ – und mit dem daraus resultierenden Erfolg. Gespräche mit Betroffenen, Gespräche mit zuständigen Behörden in den Herkunfts- und Aufenthaltsländern vermittelten Welt intensive Einblicke in andere Kulturen, anderes Fühlen und Denken – aber auch in vorhandene Gemeinsamkeiten. Er nahm Probleme auf und organisierte Gesprächsrunden zu ihrer Lösung, brachte zusammen mit den ihm zuarbeitenden Fachleuten der Berliner Ministerialbürokratie neue Konzepte auf den Weg, neue Programme, die sich auf eine Verbesserung der Lebensverhältnisse der Aussiedler in ihren Herkunftsgebieten bezogen oder aber dafür sorgten, dass sie sich besser auf die Ausreise und die Eingliederung in das Leben in der Bundesrepublik vorbereiten konnten.

In seiner Heimat, dem Kreis Recklinghausen, stellte sich Jochen Welt als Unterbezirksvorsitzender der Aufgabe, die 1999 verlorene SPD-Mehrheit im Kreistag zurück zu gewinnen. Dafür übernahm er ganz persönlich einen Teil der Verantwortung durch seine Kandidatur für das Amt des hauptamtlichen Landrats. Am 10. Oktober 2004 gewann er die Stichwahl. Nach der Annahme des Landrat-Amtes kam es im Oktober 2004 zur rechtlich notwendigen Aufgabe des Bundestagsmandates und zur Demission als Beauftragter der Bundesregierung.

Für Jochen Welt sind beide Rollen des hauptamtlichen Landrates gleichermaßen von Bedeutung: Die des politischen Repräsentanten als gewählter Landrat und Vorsitzender des Kreistages ebenso wie die des Leiters einer rund 1500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfassenden Kommunalverwaltung. In letzterer Rolle beschränkt er sich nicht nur auf eine reine Dienstherrenfunktion, sondern sieht sich als Verantwortlicher für drei ihm direkt zugeordnete Ämter – Kreistagsangelegenheiten, regionale Entwicklung und Wirtschaftsförderung sowie Rechnungsprüfung – ebenso als aktiver Teil der Verwaltung.

Dabei ist sich Jochen Welt nach eigenen Worten seiner Vorbildfunktion und seiner Verantwortung gleichermaßen bewusst. Wenn er von den Fachkräften des Hauses engagierte Arbeit erbittet und erwartet, wird er deshalb – so seine eigenen Worte auf der Personalversammlung – „sicherlich bemüht sein, ebenso engagierte Arbeit zu leisten“.

Im Arbeitsalltag lassen sich hin und wieder vorkommende Irrtümer und Fehler nur minimieren und vermeiden, wenn man vertrauensvoll miteinander arbeitet, sich gegenseitig auf mögliche Irrwege aufmerksam macht oder konstruktive Alternativen vorschlägt. Was für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diesem Sinne in den einzelnen Abteilungen und Ämtern selbstverständlich ist, nämlich Team-Arbeit, strebt Jochen Welt als Arbeitsprinzip der Gesamtverwaltung an.

In dieser sieht er ohnehin ein „Kompetenzzentrum“ besonderer Art. Nach seinen ersten Eindrücken steckt in den Fachämtern ein großes Potenzial, das nicht nur ein „Verwalten“, sondern auch ein „Gestalten“ ermöglichen kann. So kommt es darauf an, vorhandene Kräfte nicht zu „deckeln“, sondern sie zusammenzuführen. Deshalb verfolgt Welt einen kooperativen Ansatz in seinem Führungsstil, auch wenn er sich bewusst ist, als Landrat stets selbst die letztendliche Verantwortung zu tragen.

Schwerpunkte der Arbeit der näheren Zukunft innerhalb der Kreisverwaltung sieht Jochen Welt in den Themen Bürgerfreundlichkeit, eGovernment und Finanzmanagement.

Ein Leitbild als Rahmen, in dem diese Einzelmaßnahmen zu entwickeln sind, ist nach Auffassung des neuen Landrats notwendig. Es sollte sowohl die politischen und administrativen Ziele nach außen, wie auch die Elemente eines Selbstverständnisses der Verwaltung nach innen beschreiben. Die Entwicklung dieses Leitbildes ist selbst ein hochkommunikativer, auf Kooperation abzielender Prozess, in den der Kreistag und die zehn kreisangehörigen Städte sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einzubeziehen sind.

Die Kernpunkte eines internen Leitbildes haben dabei eine bürgernahe, serviceorientierte und effektiv arbeitende Verwaltung zum Inhalt, eine Verwaltung als Dienstleistungsunternehmen, aber mit kreativem Potenzial und kreativen Kompetenzen, die es im Interesse der Bürgerinnen und Bürger des Kreises einzusetzen und zu nutzen gilt.

Eine weitere Funktion der Entwicklung eines Leitbildes ist der damit verbundene „Startschuss“ zur Wiederbelebung jenes

Prozesses, der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung als „Neue Steuerung“ noch in mehr oder weniger guter Erinnerung ist.

Zur Bürgerfreundlichkeit gehört nach Welts Auffassung auch das Bewusstsein aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung, zugleich auch Repräsentanten dieser Verwaltung zu sein, Öffentlichkeitsarbeiter in eigener Sache und zugleich auch die besten Öffentlichkeitsarbeiter des Kreises. Ihr Auftreten, ihr Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern prägen das Bild, das die Menschen im Kreis von den Menschen im Kreishaus und vom Kreis als Behörde insgesamt gewinnen und in Erinnerung behalten.

In seinen ersten Amtswochen musste sich Jochen Welt als Landrat nicht nur mit der Formulierung und Kommunikation eigener Ziele und Arbeitsprinzipien, sondern vor allem mit sehr konkreten und die ganze Republik bewegenden Fragen befassen. So trifft das unter dem Schlagwort „Hartz IV“ bekannte umfassende Reformwerk der Arbeitslosen- und Sozialhilfe finanziell den Kreis Recklinghausen als Sozialhilfeträger mit seinen Unterkunftskosten in dreistelliger Millionenhöhe.

Grundsätzlich ist der neue Landrat der Auffassung, Kreis und Städte müssten gemeinsam lernen, als Region oder sogar als eine Großstadt wie – bei Zugrundelegung der Einwohnerzahl von 665.000 – Dortmund oder Essen zu denken. Als Großstadt zu denken oder auch als „Stadtkreis“ bedeutet aber nach Welts Auffassung zwangsläufig eine Abkehr von traditionellen (klein-) städtischen Egoismen und Kirchturm- oder Machtdenken. Gefordert ist nun die Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf ganz konkreter Grundlage. Schon sein Vorgänger im Amt, Landrat Hans-Jürgen Schnipper, hat mit der Kooperation des Kreises und der Städte Castrop-Rauxel und Herten in einem gemeinsamen Gutachterausschuss einen ersten Schritt in die richtige Richtung getan.

Weil sich in der Vergangenheit in der Regel die Verwaltungen von Kreis und Städten sich des Themas sinnvoller Kooperation ohne ausreichende Einbeziehung der Politik angenommen haben, sind sie nach Meinung Welts an den vorhandenen politischen Egoismen gescheitert. Deshalb müsse ein neuer Ansatz gewagt werden, in dem die Politik zunächst die Ziele vorgebe und die Rahmenbedingungen definiere und die Verwaltungen dann die konkrete Umsetzung angehen sollten.

Welt schlug dem Kreistag in seiner ersten Haushaltsrede der laufenden Periode deshalb vor, eine politische Kommission einzusetzen, die neben einer Aufgabenkritik auch wesentliche Sparpotenziale unter

anderem durch sinnvolle Kooperationen in konkreten Arbeits- und Aufgabenbereichen ermitteln könnte. Nur so lassen sich nach Welts fester Überzeugung mittel- bis langfristig die Haushalte der kreisangehörigen Städte konsolidieren und politische Gestaltungsräume wieder gewinnen. In diesem Ansatz fühlt sich Landrat Welt durch die Kämmerer aus den kreisangehö-

rigen Städten bestätigt, deren Überlegungen zum gleichen Ergebnis führten. Das Gespräch schätzt Jochen Welt nicht nur dienstlich, sondern auch privat. So genießt er gerne gemeinsam mit Freunden ein gutes Essen mit einem Glas Rotwein. Der Vater einer inzwischen volljährigen Tochter ist früher als Pferdeliebhaber gerne durch die Natur geritten und spielte Tennis.

Heute nimmt er möglichst regelmäßig in einer Lauftreffgruppe am Jogging teil. Zur Entspannung liest er (geschätzte Autorin: Isabell Allende) oder spielt Gitarre – auch das eine gewisse Form des (Zwie-) Gesprächs.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 10.30.10

Im Fokus: Nicht nur zum Papst: Pilgerreisen haben eine lange Tradition und viele Ziele

Zu Millionen pilgerten Katholiken im April nach Rom, um den neuen Papst Benedikt XVI. zu sehen und bescherten der Stadt damit einen Pilgernotstand. Pilgerreisen sind seit Jahrhunderten fester Bestandteil des religiösen Lebens in Europa. „Meist suchten die Pilgernden dabei Buße und Sühne, sie wollten für göttliche Wohltaten danken, sie suchten Segen und Heil, um sich vor Unglück und Krankheit zu schützen oder sie wollten für ein persönliches Anliegen bitten. Solche Anliegen konnten individuelle Notlagen, besondere Ereignisse wie Ernte, Schwangerschaft, Krankheit oder ein besonderes Gelöbnis bilden“, umschreibt Lutz Volmer, Volkskundler beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) den historischen Hintergrund von Pilgerreisen.

Manch ein Wallfahrer ging auch „einfach so“ los – Segen und Gnade konnte man nach den theologischen Vorstellungen der vergangenen Jahrhunderte schließlich nicht genug erwerben. „Die Wallfahrten waren mit zahlreichen Gefahren verbunden, die auf dem Weg lauerten, aber sie waren zugleich auch „social events“: Man ging in der Gruppe, kehrte ein und brachte Kerzen, Bildchen, Medaillen, Rosenkränze oder Reliquienandenken mit nach Hause. Sie waren also auch etwas wie kleine „Fluchten aus dem Alltag“, so Volmer.

Bei Pilgerreisen konnten die Teilnehmer persönliche Bedürfnisse und religiöse Vorgaben gut in Einklang bringen. Vor allem im Mittelalter steuerten die Pilgernden gerne Fernziele an. Wichtigstes Wallfahrtsziel war zunächst Jerusalem, wo die Pilger den Kreuzweg Christi an den Originalschauplätzen nachvollzogen. Ziele waren auch Apostelgräber. Der erste Westfale, von dem man weiß, dass er ins spanische Santiago de Compostela pilger-



Teilnehmer einer Reise der katholischen deutschen Lehrerschaft nach Rom aus dem Jahr 1950, die unter anderem eine Papstaudienz beinhalten. Auf der Reise wurden weitere Ziele besucht, wie hier die Kirche in Assisi. (Archiv-Foto: LWL)

te – dem Begräbnisort des Apostels Jakobus –, war 1174 der Mindener Bischof Anno von Blankenberg. Da eine solche Fahrt eine aufwändige und kostspielige Aktion war, kamen in manchen Orten sogenannte Sekundärwallfahrten auf, die auf diese großen Pilgerziele bezogen waren.

Ein solcher Bezug auf Santiago de Compostela lässt sich für Soest nachweisen, wo die Jacobistraße und das Jacobitor – in

ihm befand sich auch eine Kapelle – einen Weg markieren, den die mittelalterlichen Wanderer genommen haben, der Ort entwickelte sich auch selbst zum Pilgerziel.

Für die, die nicht ganz so weit reisen konnten, war – zumindest im 20. Jahrhundert – auch eine Fahrt zum Heiligen Rock nach Trier, eine Wallfahrt nach Telgte, Stromberg (bei Oelde im Kreis Warendorf), Pömpsen (Bad Driburg im Kreis Höxter), Bethen (Cloppenburg, Niedersachsen) Kevelaer (Kreis Kleve) oder gar ins süddeutsche Altötting eine Alternative.

Die Wallfahrtsstätten wurden häufig barfuß besucht. Das Entblößen der Füße bedeute in christlicher Sicht das Sich-Ausziehen des irdischen Menschen, es war ein Zeichen kultischer Nacktheit, das von Männern noch im 17. Jahrhundert geübt wurde. solche „Nacktwallfahrten“ symbolisierten die Passion Christi, sie wurden als symbolischer Sühneakt zur Erinnerung an die Entblößung und Kreuzigung Christi gesehen.

Wallfahrtsorte mit regionaler Bedeutung sind vielfach bis heute bekannt, im Bistum Münster gibt es noch mindestens 14 solcher Orte, darunter Billerbeck (**Kreis Coesfeld**), der Sterbeort des Bistumsgründers Liudger und die Marienwallfahrt in Warendorf oder Telgte (**Kreis Warendorf**).

Es gibt heute eine Fülle von Angeboten an Pilgerreisen oder Wallfahrten zu den Haupt-Pilgerzielen der katholischen Welt, sei es das heilige Land Israel, Rom oder Lourdes.

Alle 25 Jahre wird ein Heiliges Jahr ausgerufen. In solchen Jahren – zuletzt 2000 – nehmen die Zahlen der Pilger nach Rom rapide zu.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 10.30.02

Allein im Bistum Münster gibt es 23 Wallfahrts- und Gedenkort:

- Aengenesch (bei Geldern) – Marienwallfahrtsort
- Bethen (bei Cloppenburg) – Marienwallfahrtsort
- Billerbeck – Sterbeort des Heiligen Liudger
- Coesfelder Kreuz
- Eggeroder Marienwallfahrt
- Freckenhorster Kreuzwallfahrt
- Haltern – Verehrung der Heiligen Anna
- Herzfeld – Verehrung der Heiligen Ida von Herzfeld
- Hoetmar – Schmerzhafte Mutter von Buddenbaum
- Das Heeker Gnadenkreuz
- Hopsten-Breischen – Marienwallfahrtsort
- Kavelaer – Marienwallfahrtsort
- Kranenburger Kreuzwallfahrt
- Marienbaum – Marienwallfahrtsort
- Nottuln – Grabstätte der Heiligen Heriburg
- Rosendahl (Darfeld) Reliquien der Hl. Maria Droste zu Vischering
- Stadtlohner Marienwallfahrt
- Südlohne – Verehrung der Anna Selbdritt
- Stromberger Kreuzwallfahrt
- Telgter Marienwallfahrt
- Vinnenberger Marienwallfahrt
- Warendorfer Marienwallfahrt
- Xanten – Grab des Heiligen Viktors und Gefährten

Kurznachrichten

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Grundschulkinder hinter den Kulissen des Kreises Borken unterwegs

Einen eher ungewöhnlichen Baustein der Öffentlichkeitsarbeit hat der westmünsterländische Kreis Borken im Programm: Grundschulkinder können das Borkener Kreishaus im Rahmen einer Rallye erkunden. Auf spielerische Weise erarbeiten Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen sich dabei Wissen über die Verwaltung und zur Heimatkunde allgemein. Das Projekt stößt über die Schulen hinaus auf positive Resonanz, wie Borkens Landrat Gerd Wiesmann und Initiatorin Ingrid Thiehoff-Heiming von der Borkener Kreispressestelle erklären: „Auch in den Medien kommt die ‚Kreishaus-Rallye‘ gut an.“

Für etwa zwei Stunden kommen die Schülerinnen und Schüler zur Rallye ins Kreishaus. Nach einer Begrüßungs- und Einführungsrunde im großen Sitzungssaal ziehen sie mit Stift und Fragebogen durch das Gebäude - in Gruppen von bis zu fünf Kindern. Von einem Schaubild sollen sie beispielsweise die Wahlperioden des Kreistages ablesen, im Fachbereich Tiere und Lebensmittel die Anzahl der Pferde und Milchkühe im Kreis erkunden, in einem Schaukasten den Namen eines Partnerkreises finden - die Fragen sind so vielfältig wie der Kreis und seine Verwaltung selbst.

An einigen der Stationen befragen die Kinder auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Fachbereichs. Diese Teile der „Kreishaus-Rallye“ sind austauschbar, so dass immer mal wieder andere Kolleginnen und Kollegen Besuch von den Kindern erhalten. Die letzte Etappe der „Kreishaus-Rallye“ führt wieder zum großen Sitzungssaal zurück, wo die Kinder nach einer Abschlussrunde noch frühstücken dürfen. Ihre Fragebögen werden später in der Schule ausge-

wertet, die Kreisverwaltung bietet den Lehrerinnen und Lehrern dazu Lösungsblätter an.

Weitere Informationen zur „Kreishaus-Rallye“ gibt es in der Pressestelle des Kreises Borken bei Ingrid Thiehoff-Heiming unter der Telefonnummer 02861/82-21 05 oder auf Anfrage per E-Mail an i.thiehoff@kreis-borken.de.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 13.24.02



Durch die Kreishaus-Rallye wird bei vielen Grundschulkindern das Interesse an der Kreisverwaltung geweckt.

Europa

Pflege der deutsch-polnischen Beziehungen beim Europa-Tag im Rhein-Kreis Neuss

Anlässlich der Europa-Woche 2005 lädt der Rhein-Kreis Neuss am 11. Mai wieder gemeinsam mit der Europa-Union Deutschland (Kreisverband Neuss) und der Europäischen Bewegung NRW zu einem Europa-Tag ein, diesmal nach Neuss in den

Bereits 1994 hat der Rhein-Kreis Neuss als einer der ersten Kreise in Deutschland eine erfolgreiche Partnerschaft mit dem damaligen Gemeindeverband und heutigen Kreis Mikolów geschlossen. Seither wurden viele Projekte in den Bereichen Verwaltungshilfe, Jugend, Kultur, Bildung und Wirtschaft umgesetzt - im Mai 2004 zum Beispiel die viel beachtete Landwirtschaftskonferenz in Mikolów im Rahmen des 10. Partnerschaftsjubiläums. Auch zahlreiche EU-Projekte wurden auf den Weg gebracht. Die langjährigen und guten Beziehungen des



Im Kreishaus Neuss trafen sich (v. lks.) Landrat Dieter Patt, Erich Heckelmann, Ruth Harte und Dr. Herbert Jacobs zur Vorbereitung des Europatages 2005.

Lichthof des Kreishauses. Erstmals ist bei der Ausrichtung des Europa-Tags auch der Rhein-Erft-Kreis mit im Boot, denn Anfang Mai wird Landrat Dieter Patt mit dem Nachbarkreis eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Europa-Angelegenheiten treffen. Im Mittelpunkt des 4. Europatags im Rhein-Kreis Neuss werden deutsch-polnische Beziehungen stehen. Bei ihrem Vorbereitungstreffen zum Europa-Tag 2005 waren sich Landrat Patt, die Europa-Beauftragte des Rhein-Kreises und neue Vorsitzende der Europa Union Deutschland/Kreisverband Neuss, Ruth Harte, deren Stellvertreter beim Europa-Union-Kreisverband, Dr. Herbert Jacobs, und der Präsident der Europäischen Bewegung NRW, Erich Heckelmann, einig: Die Veranstaltung soll im Rahmen des Deutsch-Polnischen Jahres stattfinden, das vom Auswärtigen Amt von Mai 2005 bis Mai 2006 mit dem Ziel ausgerufen worden ist, die Vielzahl deutsch-polnischer Kontakte stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und neue Impulse für die Beziehungen zum östlichen Nachbarland zu geben.

Rhein-Kreises Neuss zum Partnerkreis Mikolów, aber auch zur Region Schlesien, werden unter anderem im Mittelpunkt des diesjährigen Europatages stehen. Auf Anregung von Dr. Jacobs werden die kirchlichen Beziehung zwischen Deutschland und Polen ein weiterer Themenschwerpunkt sein. Mit der Europa-Woche wird jedes Jahr im Mai die europäische Einigung gefeiert sowie die Entschlossenheit der europäischen Völker, nach dem Zweiten Weltkrieg durch eine enge Zusammenarbeit und Stärkung gemeinsamer Werte eine neue, friedliche Grundlage für ein vereintes Europa zu schaffen. Das Thema Europa wird im Rhein-Kreis Neuss bereits seit Jahren engagiert umgesetzt. So hat der Europa-Rat den Rhein-Kreis Neuss im Jahr 2002 mit dem Europa-Diplom ausgezeichnet. Bereits 1990 hat der Rhein-Kreis Neuss – als erster Kreis in Nordrhein-Westfalen – ein Europa-Büro eingerichtet. Außerdem ist er aktiver Partner in der „euregio rhein-maas-nord“.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 10.10.07

Schule

Vier neue Bildungsgänge an Berufskolleg des Ennepe-Ruhr-Kreises

Die Berufskollegs des Ennepe-Ruhr-Kreises in Ennepetal und Hattingen können ab August vier weitere Bildungsgänge anbieten. Drei der neuen Angebote entstehen in Ennepetal. „Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Auszubildungsverhältnis“ richtet sich an Jugendliche mit besonderem Förderungsbedarf. Organisation und Inhalte sollen ihnen den Einstieg in das Berufsleben erleichtern. Die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Berufskolleg verknüpft Theorie und Praxis, Ausbildungsvorbereitung und anschließende Ausbildung. Vorgesehen sind zwei Tage Unterricht und drei Tage Betriebspraktikum pro Woche, möglich sind die Fachrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung sowie Sozial- und Gesundheitswesen.

Ebenfalls in Ennepetal werden die Bildungsgänge „Berufliche Grundbildung für Schülerinnen und Schüler mit Fachoberschulreife, Berufsfeld Metalltechnik“ und „Berufliche Grundbildung für Schülerinnen und Schüler mit Fachoberschulreife, Berufsfeld Sozial- und Gesundheitswesen“ geschaffen. Gezieltes Fördern und Vermitteln von Grundkenntnissen und Grundlagen des jeweiligen Berufsfeldes sollen auch hier die Chancen auf dem Ausbildungsmarkt verbessern. Im Bereich Sozial- und Gesundheitswesen orientiert sich das Angebot an den Bedürfnissen von Kindergärten, Krankenhäusern oder Pflegestationen. Dies soll den Teilnehmern den Einstieg in Pflege- und Helferberufe, diagnostisch-technische und therapeutisch-rehabilitative Berufe im Gesundheitswesen erleichtern. Im Bereich Metalltechnik werden die Schüler auf die Anforderungen vorbereitet, die sie in Unternehmen erwarten.

Am Hattinger Berufskolleg wird der Bildungsgang „Zweijährige Berufsfachschule zum Erwerb der Fachhochschulreife und erweiterten beruflichen Kenntnissen“ eingeführt. Er qualifiziert für den Einstieg in eine duale Berufsausbildung im Bereich Sozial- und Gesundheitswesen und ermöglicht durch das Erreichen der Fachhochschulreife die Aufnahme eines Studiums von verwandten Studiengängen an Fachhochschulen. Auch als Zugang zur Erzieherausbildung wird der Bildungsgang in den nächsten Jahren eine zunehmende Bedeutung erlangen, da andere Vorbereitungsmöglichkeiten nicht mehr gewählt werden können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 40.10.71

Soziales

Modellprojekt „Integration älterer Migrantinnen und Migranten – Schaffung neuer integrationsfördernder Strukturen zur Verbesserung der Lebenssituation“ im Kreis Unna

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen hat zu dem zwischen 2000 und 2003 im Kreis Unna gelaufenen Modellprojekt „Integration älterer Migrantinnen und Migranten“ unter gleichem Titel die Ergebnisse aus Sicht der Projektbeteiligten und der wissenschaftlichen Begleitforschung veröffentlicht.

Das Thema „Altern in der Migration“ gewinnt eine immer stärkere Bedeutung, denn die Anteile von Seniorinnen und Senioren ausländischer Herkunft werden zukünftig stark wachsen. Nordrhein-Westfalen ist wie kein anderes Bundesland von Zuwanderung geprägt und hat bis heute von ihr profitiert. Viele „Gastarbeit und Gastarbeiterinnen“ der ersten Generation leben noch immer in Nordrhein-Westfalen und haben mittlerweile das Seniorenalter erreicht. Vor diesem Hintergrund hat das Land NRW ein dreijähriges Modellprojekt im Kreis Unna zur Integration älterer Migrantinnen und Migranten gefördert, dessen Ergebnisse in der Broschüre zusammengefasst sind. Die im Projektverlauf gewonnenen Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse werden möglichst praxisnah für die Umsetzung an anderen Orten vorgestellt. Bewusst wird die Wertung aus den unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten (Koordinationsstelle Altenarbeit, RAA, Multikulturelles Forum, wissenschaftliche Begleitung) vorgestellt. Die Studie kann ab sofort kostenfrei über die Broschürenstelle des MGSFF unter der Fax-Nr. 0211/ 855-3211 oder per Mail über info@mail.mgsff.nrw.de bestellt werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 50.39.00

Zufriedene, aber verunsicherte Senioren im Kreis Siegen-Wittgenstein

Die älteren Menschen im Kreis Siegen-Wittgenstein machen sich um ihre Zukunft große Sorgen und haben eine hohe Erwartungshaltung an die kommunalpolitischen und gesellschaftlichen Kräfte. Eine repräsentative Befragung des Kreises Siegen-Wittgenstein im Rahmen der Zukunftsinitiative „Siegen-Wittgenstein 2020 – Leben und Wohnen im Alter“ hat thematisch

ganz offensichtlich den Nerv der älteren Bevölkerung getroffen: Beinahe jeder zweite Befragte hat den Fragebogen beantwortet, mit dem die Kreisverwaltung gemeinsam mit dem Kölner IKOS-Institut verlässliche Angaben zur Lebenssituation älterer Menschen erheben wollte. Insgesamt waren im vergangenen Herbst rund 11.500 Fragebögen verschickt und anschließend die eingegangenen rund 5.600 Exemplare ausgewertet worden, wobei sämtliche Daten anonym behandelt wurden.

Immer wieder taucht die Befürchtung auf, dass es zu groß sein könnte. Die Ausstattung der Senioren-Haushalte ist wesentlich besser, als noch vor einigen Jahren. Nicht selten ist auch ein Internetanschluss vorhanden. Bei der Mobilität verlassen sich die älteren Menschen im Kreis Siegen-Wittgenstein auf das eigene Auto. Der ÖPNV spielt eine absolut untergeordnete Rolle. Generell hat sich das gesamte Dienstleistungsangebot für Senioren aber verbessert. Altenbegegnungsstätten stoßen dabei auf wenig Begeisterung und sind nicht



Stellten die Befragungsergebnisse im Siegen-Wittgensteiner Kreishaus vor: Walter Asam vom Kölner IKOS-Institut, Landrat Paul Breuer und Sozialdezernent Helmut Knepp (v. lks.)

„Wir können nicht nur zusehen und die Dinge laufen lassen oder bloß verwalten. Vielmehr will der Kreis die Zukunft aktiv gestalten und zwar gemeinsam mit allen Partnern in der Region, allen voran den Städten und Gemeinden, aber auch den anderen gesellschaftlichen Akteuren“, so Landrat Paul Breuer bei der Vorstellung der Ergebnisse.

Einen Schwerpunkt bei der Betrachtung bildete die Wahrnehmung von Seniorenpaaren, da rund 68 Prozent der Befragtenangaben, mit einem Partner zusammen zu leben. Die Befragung zeigt: Den älteren Menschen im Kreis Siegen-Wittgenstein geht es generell gut und sie fühlen sich nicht einsam. Im Gegenteil: Sie sind viel aktiver und unternehmens- und kontaktfreudiger als frühere Generationen. Allerdings haben sie große Sorge, ihren Mitmenschen einmal zur Last zu fallen. Selbstständigkeit wird als enorm wichtig gesehen.

Die Siegerländer Senioren sind ortsverbunden und haben häufig ein Eigenheim.

mehr zeitgemäß. Größeres Interesse besteht dagegen an Beratung und Unterstützung im Alltag. Auffällig ist die große Unsicherheit im Bereich der Pflege. Nur solange der Partner an der Seite steht, ist eine gegenseitige Unterstützung gut möglich. Für die Pflege wollen ältere Menschen ihre Selbstständigkeit und das eigene Zuhause am liebsten beibehalten. Auffällig ist, dass die Anzahl derjenigen Menschen, die keine Hilfesicherheit haben, sich seit 1991, dem Zeitpunkt einer ersten Befragung dieser Art, verdreifacht hat – trotz Einführung der Pflegeversicherung.

Die Analyse der ausgefüllten Fragebögen bestätigt erste Ergebnisse, die der Kreistag für seine altenpolitische Positionierung bereits im Dezember zugrunde gelegt hatte. Demnach ist Altenpolitik ein wichtiges Zukunftsthema. Die Politik muss dem Wunsch der Menschen Rechnung tragen, solange wie möglich selbstbestimmt in der eigenen Wohnung zu leben, vorstationäre ambulante Hilfs- und Pflegeangebote haben Vorrang vor dem Heim und schließ-

lich muss eine verlässliche und passgenaue Versorgung im Alter gegeben sein. Landrat Paul Breuer: „Die jetzt gewonnenen Erkenntnisse liefern eine wesentliche Grundlage für die Altenpolitik der Zukunft. Mit dem methodischen Herangehen an diese Thematik in dieser Form ist der Kreis Siegen-Wittgenstein führend in Deutschland. Wir wollen keine Sozialromantik hegen, sondern bauen auf nüchterne Analysen!“ Auf die Erwartungen der Senioren wird der Kreis auch im Rahmen der Zukunftsinitiative „Siegen-Wittgenstein 2020 – Familie ist Zukunft“ reagieren. Ziel ist dabei, Familienstrukturen zu stärken. Für die Bewältigung der Alltagsprobleme müssen wohnortnahe Informations- und Beratungsangebote entwickelt werden. Häusliche Hilfe und Pflege sind ebenfalls ortsnahe zu organisieren, damit gewährleistet ist, dass sich die Menschen im Notfall helfen können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 50.39.00

Einheitlicher Bogen zur Pflegeüberleitung des Kreises Unna im Internet

Der kreisweit einheitliche Bogen zum Überleitungsmanagement im Pflegebereich des Kreises Unna steht ab sofort im Internet zum kostenlosen download zur Verfügung. Zu finden ist er auf den Seiten des Kreises www.kreis-unna.de. Entwickelt wurde der Überleitungsbogen von Pflegebetrieben und Krankenhäusern aus dem Kreis Unna im Rahmen eines aus EU- und Landesmitteln geförderten Projektes der gaus GmbH medien bildung polittikberatung. In einer Sondersitzung der Kreispflegekonferenz im Januar wurde der Bogen rund 110 verantwortlichen Ärzten, Pflegedienstleistungen, Sozialdiensten, Heimleitern und weiteren Multiplikatoren vorgestellt. Die dort geäußerten Verbesserungsvorschläge und Anregungen wurden eingearbeitet.

Der einheitliche Bogen soll möglichst von allen Einrichtungen und Diensten genutzt werden, um eine bedarfsorientierte Gesundheits- und Sozialpolitik zu unterstützen. Entsprechend wurde auch eine „Selbstverpflichtungserklärung“ für die Betriebe vorbereitet. Der Kreis Unna sammelt diese Erklärungen zur Nutzung des Bogens und veröffentlicht eine entsprechende Übersicht der Pflegebetriebe und Krankenhäuser ebenfalls auf seinen Internet-Seiten. Mit dem einheitlichen Bogen wird die Überleitung von Pflegebedürftigen beziehungsweise Patienten innerhalb der rund 120 verschiedenen Pflegebetriebe qualitativ verbessert, so zum Beispiel beim

Übergang von der ambulanten Pflege in die Tages- oder Kurzzeitpflege. Gleiches gilt für die Beziehungen zwischen den Pflegeanbietern und den Krankenhäusern. Der Kommunikation zwischen allen an der Pflege beteiligten Betrieben und Diensten wird auch den Abbau der vielen unterschiedlichen Überleitungsformulare schneller und einfacher. Die so eingesparte Arbeitszeit kommt der Pflegeplanung und einer ganzheitlichen Betrachtung der Pflegebedürftigen und Patienten zugute. Auch bei einem Einrichtungswechsel wird die Kontinuität der Pflege insgesamt besser sichergestellt, wenn alle wichtigen individuellen Angaben bereits bei der Überleitung schon vorhanden sind.

Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.kreis-unna.de sowie bei Christiane Weiling, Projektleitung bei der gaus GmbH, Tel. 0231/ 73 79 38 und bei Hans Zakel, Koordinierungsstelle Altenarbeit des Kreises, Tel. 02303/ 27 22 50.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 50.30.00

Umweltschutz

Oberbergischer Kreis: Förderprogramm macht Landwirten Naturschutz schmackhaft

Der liebe Gott schaut Oberbergs Landwirten vermutlich mit Freude über die Schul-

tern. Denn den Bauern ist es zu verdanken, dass sie seine Schöpfung, die typischen Wald- und Wiesen-Täler im Oberbergischen Kreis, erhalten. 150 Landwirte beteiligen sich bereits am Oberbergischen Kulturlandschaftsprogramm, für das Landrat Hagen Jobi, Umweltamt-Leiter Uwe Stranz und Frank Herhaus, Leiter der Biologischen Station Oberberg auf Schloss Homburg, warben.

„Durch die Bewirtschaftung dieser aus Natursicht wertvollen Flächen verwandeln die landschaftsprägenden Täler nicht“, erklärt Herhaus. Es geht um steile, trockene oder nasse Flächen, die eigentlich für einen wirtschaftlich denkenden Landwirt unattraktiv sind. Damit diese Wiesen und Weiden nicht brach fallen und im Laufe der Zeit zuwachsen, gibt es das Oberbergische Kulturlandschaftsprogramm (OKULA). Mit Mitteln aus dem Fördertopf wird den Landwirten die aufwändige Arbeit auf diesen Flächen bereits seit 1997 schmackhaft gemacht. Bislang werden rund 810 Hektar im Rahmen des Programms bewirtschaftet. Davon sind 460 Hektar beweidete Grünlandflächen. Die Mahd auf 325 Hektar Wiesen wird zu Futterzwecken genutzt, und auf 18 Hektar wachsen rund 1200 Obstbäume. Außerdem zählen 2240 Meter Hecke zum OKULA. Zurzeit werden 340.000 Euro an die Teilnehmer jährlich ausgezahlt. Das Förderprogramm bietet aber noch mehr Landwirten die Möglichkeit, sich ein Zubrot zu verdienen. Bis zu 3000 Hektar werden insgesamt gefördert. Der Großteil



Vom OKULA überzeugt: Frank Herhaus, Leiter der Biologischen Station, Olaf Schriever, Biologische Station, Oberbergs Landrat Hagen Jobi, Uwe Stranz, Leiter Amt für Umwelt und Landschaftsentwicklung der Kreisverwaltung, Helmut Dresbach, stellvertretender Vorsitzender der Kreisbauernschaft (v. lks.)

der Fördergelder kommt von EU und Land, elf Prozent trägt der Kreis.

Bauern, die beim OKULA mitmachen, verpflichten sich zur extensiven Bewirtschaftung von Weiden, Streuobstwiesen und Hecken. Das bedeutet für Reinhard Gelhausen, Nebenerwerbslandwirt aus Morsbach-Berghausen, dass er seine drei Wiesen im Holper Tal erst ab Mitte Juni zum ersten Mal mäht. Das Gras nutzt er als Futter für seine zwölf Mutter-Kühe. Düngen darf er die Wiesen nicht, mit der Folge, dass sich nun Blumen im Gras finden, die zu Zeiten intensiver Flächennutzung verschwunden waren. „Fadenbinse, Sumpfdotterblume, Wiesenknöterich und sogar Orchideen-Arten kommen nach einigen Jahren extensiver Bewirtschaftung wieder“, erklärt Ökologe Herhaus. Er und seine Kollegen sind Ansprechpartner für die Landwirte, die sich für den Vertragsnaturschutz interessieren. Die Bio-Station berät die Betriebe im Vorfeld und hilft später bei Bewirtschaftungsproblemen. Herhaus: „Der Bürokratismus der EU vergällt vielen Landwirten die Teilnahme am OKULA. Daher kümmert sich die Biologische Station um die Verträge.“ Stichtag ist der 30. Juni. Der stellvertretende Vorsitzende der Kreisbauernschaft, Helmut Dresbach, ist froh über die Unterstützung durch die Biologische Station Oberberg.

„Das OKULA ist eine vernünftige Verbindung von Landwirtschaft und Naturschutz“, sagt der Leiter des Umweltamtes. Das Programm sei ein Erfolg. „Um es auf breitere Füße zu stellen, peilen wir die 3000 Hektar an.“ Auch der Landrat ermuntert zur Teilnahme, denn schließlich kann der Kreis aus diesem Fördertopf die Landwirte unterstützen, nur „die Milchpreise können wir leider nicht organisieren.“

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 83.10.00

Pilotprojekt Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt in der Modellregion OstWestfalen-Lippe gestartet

Die Neuordnung der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter beschäftigt die Kreise und Städte in NRW seit vielen Jahren. Im Rahmen einer feierlichen Vertragsunterzeichnung wurde nun das Pilotprojekt „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt OWL“ auf den Weg gebracht.

Die amtliche Untersuchung von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und Kosmetika sind wichtiger Bestandteil eines umfassenden Verbraucherschutzes. Bisher bedienten sich die Kreise Minden-Lübbecke,

Herford, Gütersloh und Lippe zur Untersuchung der im Rahmen der Lebensmittelüberwachung entnommenen amtlichen Proben des Chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Bielefeld. Im Rahmen einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung wurden die Kosten aus dem Betrieb des Untersuchungsamtes anteilig auf die beteiligten

OWL mit Schwerpunkten in der Landwirtschaft, Veredelungswirtschaft und Fleischindustrie, aber auch der Textilindustrie die räumliche Nähe zu den Untersuchungsämtern erhalten bleiben. Dies führte bei den beteiligten Kommunen und den Untersuchungsämtern in OWL zu der Überlegung, ein neu zu schaffendes integriertes Unter-



Starteten das Pilotprojekt: Dr. Wilfried Hackmann (Leiter Chemisches Untersuchungsamt der Stadt Bielefeld), Hans Dieter Malsbender (Leiter des Fachbereiches Gesundheit und Ordnung des Kreises Gütersloh), Ralf Heemeier (Kreisdirektor Kreis Herford) Wilhelm Krömer (Landrat Kreis Minden-Lübbecke), Friedel Heuwinkel (Landrat Kreis Lippe), Andreas Wiebe (Regierungspräsident der Bezirksregierung Detmold), Bärbel Höhn (NRW-Verbraucherschutz-Ministerin), Heinz Köhler (Kreisdirektor Kreis Paderborn), Hubertus Backhaus (Landrat Kreis Höxter), Dr. Manfred Stolz (Leiter des staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Detmold), Dr. Dietmar Stauff (Leiter des Chemischen Untersuchungsamtes Paderborn), Dr. Birgit Kampmann (Bezirksregierung Detmold) (v. lks.)

Kommunen und die Stadt Bielefeld umgelegt. Das Untersuchungsamt in Bielefeld kooperierte bisher bei der Aufgabenbewältigung schon weitgehend mit dem Chemischen Untersuchungsamt Paderborn, so dass in weiten Bereichen bereits eine Schwerpunktbildung in der Untersuchung von amtlichen Proben zu verzeichnen war. Ein Teilbereich der amtlichen Analysen wurde durch das Staatliche Veterinäruntersuchungsamt in Detmold abgedeckt, hier erfolgten zudem die Untersuchungen auf dem Sektor Futtermittel und Tiergesundheit.

Aufgabenzuwächse für die Untersuchungsämter in Form neu einzurichtender Analyseverfahren sowie knappe öffentliche Mittel bei steigenden Personal- und Sachkosten zwangen zu Überlegungen, wie das gegenwärtig hohe Untersuchungsniveau auch künftig erhalten werden kann. Zudem sollte dem Wirtschaftsstandort

suchungsamt in der Region zu etablieren. Die Neuausrichtung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes sollte im Rahmen eines Modellprojektes OWL erprobt werden. Diese Entwicklung fand auch die Zustimmung des Landes NRW als Betreiberin des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Detmold. Eine gute Grundlage für das Pilotprojekt bildet die überschaubare Ausgangslage in OWL (drei Untersuchungsämter), die bereits bisher erfolgreich durchgeführte Kooperation der beteiligten Ämter und der Status von OWL als Modellregion.

Ministerin Bärbel Höhn und Regierungspräsident Andreas Wiebe beurteilten das Vorhaben übereinstimmend als „Meilenstein zur Sicherung des Verbraucherschutzes in NRW auf hohem Niveau.“ Bärbel Höhn wies zudem auf die Signalwirkung dieses Projekts hin, die auf ganz NRW übergehen wird. Für die Kommunen

begrüßte der Kreisdirektor des Kreises Paderborn Heinz Köhler das Pilotprojekt der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Kreis Paderborn sowie der Stadt Bielefeld und der Bezirksregierung Detmold als richtungsweisend. Wilhelm Krömer, Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, würdigte insbesondere als Vorsitzender des Veterinärausschusses des Landkreistages NRW sowie Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der OWL-Marketing das gemeinsame Vorhaben als hervorragendes Beispiel für die konsens- und aufgabenorientierte Zusammenarbeit der Kommunen in OWL. „Seit zwölf Jahren wurden über eine engere Zusammenarbeit der Untersuchungsämter diskutiert. Wir freuen uns, dass wir unter maßgeblicher Beteiligung der Kommunen nun zu einem vielversprechenden und zukunftsweisenden Ergebnis gekommen sind.“

Für die Dauer der Erprobungsphase von drei Jahren bleiben die bisherigen Standorte der Untersuchungsämter und deren Rechtsstellung in personeller und sachlicher Hinsicht erhalten. Erklärter Wille aller Beteiligten ist es, durch stufenweises Vorgehen die im Rahmen des Modellprojektes initiierte Arbeitsgemeinschaft zu einer integrierten Untersuchungseinrichtung an einem Standort in einer Trägerschaft weiter zu entwickeln.

Die gegenwärtige Entwicklung stellt den Beginn einer seit langem gewünschten Bündelung der Untersuchungskapazitäten in einer leistungsfähigen Einrichtung in der Region dar. Die Beteiligten erwarten sich von der erweiterten Arbeitsteilung Synergieeffekte durch Schwerpunktbildungen für bestimmte Untersuchungsverfahren, damit eine effektivere und wirtschaftlichere Auslastung der hochwertigen Laborgeräte und die Vermeidung von Doppeluntersuchungen. Nach Installation eines vernetzten Labordatensystems soll unter anderem die bisher in jedem Amt einzeln vorgenommene Probenerfassung bei Anlieferung der Proben an einer Stelle zentralisiert werden. Dies wird neben anderen Maßnahmen mittelfristig positive Auswirkung auf die Verwaltungskosten zeigen. Freiwerdende Ressourcen im Bereich Personal und Finanzen sollen nach dem Willen der Beteiligten ausschließlich der Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Untersuchungskapazitäten des CVUA OWL zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der Pilotierung wird ebenfalls über eine Umgestaltung des bisher an der Einwohnerzahl der Kommunen orientierten Probeentnahmeschlüssels nachgedacht. Früher wurden Lebensmittel am Ort der Herstellung auch verzehrt. Die Produktion von Lebensmitteln war insofern in dicht bevölkerten Gegenden am höchsten.

Im Zeitalter eines zunehmenden EU- und weltweiten Lebensmittelhandels spielt der Verzehr am Ort der Herstellung, wie früher üblich, eine nachgeordnete Rolle. Die Verantwortlichkeit des Lebensmittelunternehmers für die von ihm hergestellte oder importierte Ware muss zukünftig immer mehr am Ort der Produktion oder des Inverkehrbringens nach dem Flaschenhalprinzip überprüft werden, um effizient und schnell wirksam zu sein. Hierzu gehört neben der Risikoeinschätzung für das jeweilige Produkt zunehmend auch eine Beurteilung des herstellenden Betriebes in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit. Aus diesen Gründen stellt die derzeitige Entwicklung in OWL einen begrüßenswerten großen Schritt zur weiteren Sicherstellung und Verbesserung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes unter den veränderten Bedingungen der Lebensmittelproduktion dar.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 39.13.02

Wirtschaft

Projekt „Wege der Jakobs-pilger“ zieht Touristen in den Kreis Siegen-Wittgenstein

Lobende Worte fand Paul Breuer, Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein, zum Projekt „Wege der Jakobspilger“ – von Marburg über Siegen nach Köln. „Die histori-

sche Route der Jakobs-Pilger durch das Siegerland ist es wert, wieder neu entdeckt zu werden“, so Breuer. Gemeinsam mit der Deutschen St.-Jakobus-Gesellschaft ist der Landschaftsverband dabei, die historischen Wege der Jakobspilger aufzuarbeiten, zu pflegen und zu kennzeichnen. Nachdem verschiedene Routen bereits veröffentlicht werden konnten, geht es jetzt unter anderem um die zentrale Ost-West-Route – ein Weg, der die Jakobs-Pilger von Marburg über Siegen zum Rhein führte.

Paul Breuer: „Wir sehen in der Erforschung des historischen Pilgerweges eine echte Bereicherung unserer touristischen Ausrichtung mit der Kernkompetenz Wandern und Natur erleben.“ Nach dem großen Erfolg des 154 Kilometer langen Rothaargebietes als touristische Dachmarke gehe es dem Kreis Siegen-Wittgenstein und seinen Kommunen nun darum, dessen Sogwirkung weiter auszudehnen und die heimische Wanderregion für die Wandertouristen noch attraktiver zu machen. Instrument hierfür ist die regionale Qualitätsoffensive Wandern, die aufzeigt, wie Verbesserungen in den Bereichen Qualität der Wege und Wegeinfrastruktur, Qualität der Gastlichkeit und nachfrageorientierte Angebote erreicht werden können. „Dabei legen wir größten Wert auf die gute Zusammenarbeit mit den Waldgenossenschaften und den privaten Waldeigentümern!“, betont der Landrat.

Die Region Siegen-Wittgenstein werde im Wettbewerb des Wanderreisemarktes



Stellten das Projekt des Landschaftsverbandes Rheinland im Schauplatz Lyz der Öffentlichkeit vor: Heinrich K. Bahnen (Deutsche Jakobus-Gesellschaft e.V.), Ulrike Spichal (Landschaftsverband Westfalen-Lippe) und Annette Heusch-Altenstein (Landschaftsverband Rheinland, v.lks.).

bestehen, wenn das Augenmerk noch stärker auf die Wünsche der Kunden gelegt wird. Die Pilgerreise nach Santiago de Compostela übe auf viele Menschen nach wie vor einen starken Reiz aus – das Interesse sei enorm. Paul Breuer: „Anstoß für

die Reise mag von jeher der tief verwurzelte Glauben der Pilgerreisenden gewesen sein. Allerdings führte der Weg die Wanderer auch damals schon durch die Schönheit unserer Landschaft. Die Pilger nutzten die Gaststuben und Herbergen entlang des

Weges, um ihre müden Häupter zu betten. Wir wollen, dass sie das heute wieder tun können!“

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 80.40.01

Oberbergs Sozialdezernent Hartmut Decker im Ruhestand

Als Sozialdezernent Hartmut Decker am 31. März sein Büro abschloss, ließ er 42 Jahre Tätigkeit bei der Kreisverwaltung des Oberbergischen Kreises hinter sich. Knapp 24 Jahre davon war er Leiter des Dezernates Schulen, Jugend, Sport und Soziales. Es war ein Schritt ins Ungewisse. „Mir ist klar, wenn man nach so langer Zeit geht, dann fehlt plötzlich etwas“, sagt Decker. Aber die ungewohnt umfangreiche Freizeit hat der 64-Jährige ganz bewusst noch nicht verplant. „Ich war versucht, mich mit neuen Aufgaben zuzuschütten“, gesteht der Dezernent, der sich schon seit Jahren auch ehrenamtlich und in Sozialverbänden und Stiftungen engagiert hat. Der Versuchung hat er jedoch widerstanden und wartet nun gelassen ab, was ihm das Dasein als Ruheständler bringt. „Ich möchte neue Seiten des Lebens ausprobieren und entdecken.“ Nach der Handelsschule absolvierte der Reichshofer eine Ausbildung bei der Stadtverwaltung Gummersbach. 1963 wechselte er zum Kreis, wo er mit der Sonderaufgabe „Organisation und Einrichtung des geplanten neuen Kreishauses“ betraut wurde. Sonderaufgaben wie diese waren es, die für Decker den Reiz an seiner Arbeit



Hartmut Decker

ausgemacht haben. 1965 wurde Decker persönlicher Referent des damaligen Oberkreisdirektors Dr. Friedrich-Wilhelm Goldenbogen. Sieben Jahre später übernahm er zusätzlich die Leitung des Personalamtes und des Kreistagsbüros. Im Zuge der kom-

munalen Neugliederung stand Decker 1975 eine weitere Mammutaufgabe bevor: Gemeinsam mit dem damaligen Organisationsdezernenten Klaus Kriesten sorgte Decker für die Neustrukturierung einer deutlich vergrößerten Kreisverwaltung. Der gewachsene Oberbergische Kreis übernahm damals aus den verkleinerten Nachbarkreisen Rhein-Berg und Rhein-Wupper Personal, das Decker in die Gummersbacher Kreisverwaltung integrierte. „Es war ein Kampf und gleichzeitig eine interessante Aufgabe, allen Seiten gerecht zu werden“, erinnert er sich heute.

Den Höhepunkt seiner Karriere erreichte Decker 1981, als ihm der damalige Oberkreisdirektor Dr. Dieter Fuchs die Leitung des Dezernates Schulen, Jugend, Sport und Soziales übertrug. In dieser Funktion wirkte er an so manchem Schulneubau mit und erlebte viele Reformen im Schul-, Jugend- und Sozialbereich. Mit dem Gefühl, auch die letzte Reform seiner Amtszeit, Hartz IV, erfolgreich im Oberbergischen auf den Weg gebracht zu haben, verabschiedete sich Decker.

EILDienst LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 10.30.10

Heinz Paus neuer Präsident des StGB NRW

Der bisherige 1. Vizepräsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW), der Paderborner Bürgermeister **Heinz Paus** (Foto), ist vom Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes zum neuen Präsidenten gewählt worden. Paus, der bereits seit 1. Dezember 2004 das Amt des 1. Vizepräsidenten im Städte- und Gemeindebund NRW innehatte, ist für die kommenden zweieinhalb Jahre – bis Oktober 2007 – als Präsident gewählt. Der bisherige Präsident des StGB NRW, Bürgermeister **Roland Schäfer** (Bergkamen), ist zum 1. Vizepräsidenten des kommunalen Spitzenverbandes gewählt worden.

Zu weiteren Vizepräsidenten wurden **Dietmar Heß** (CDU), Bürgermeister der Gemeinde Finnentrop, sowie **Walther Boecker** (SPD), Bürgermeister der Stadt



Heinz Paus

Hürth, gewählt. Alt-Präsident **Albert Leifert** hat die Ehrenpräsidentschaft des Verbandes erhalten.

Der Volljurist Paus (CDU), Jahrgang 1948, stammt aus Ahaus (Westmünsterland). Nach Jurastudium in Münster, Tübingen sowie an der Verwaltungshochschule Speyer und 2. Staatsexamen trat er 1976 als Anwalt in die Detmolder Sozietät Mische pp. ein. Von 1975 bis 1995 hatte Paus unterschiedliche Funktionen im Kreistag Lippe sowie im Rat der Stadt Detmold inne.

Von 1980 bis 1999 gehörte er als CDU-Abgeordneter dem NRW-Landtag an und war dabei für 15 Jahre innenpolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion. 1999 wurde Paus zum ersten hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Paderborn gewählt und 2004 in diesem Amt bestä-

tigt. Seit dem Jahr 2000 gehört er dem StGB NRW-Präsidium an.

Roland Schäfer, Jahrgang 1949, stammt aus Lemgo (Kreis Lippe). Nach dem Wehrdienst studierte er von 1969 bis 1974 Jura in Bielefeld. Im Anschluss an Referendariat und eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent an der Universität Bielefeld übernahm er 1983 eine Aufgabe bei der

Bezirksregierung Arnsberg. 1988 wurde Schäfer vom Rat der Stadt Bergkamen zum Stadtdirektor und 1998 vom selben Gremium zum ersten hauptamtlichen Bürgermeister gewählt. In diesem Amt wurde er 1999 und 2004 per Direktwahl bestätigt.

Schäfer gehört seit 1990 den Präsidien von DStGB und StGB NRW an und hatte im

Oktober 2002 erstmals das Präsidentenamt im StGB NRW übernommen. Zudem ist Schäfer 1. Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und wird dort zum 1. Juli 2005 das Amt des Präsidenten übernehmen.

EILDIENT LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 10.30.10

Bürgermeister Schwade neuer Vorstandsvorsitzender der GVV-Kommunalversicherung

Der Lippstädter Bürgermeister Wolfgang Schwade ist unter dem Vorsitz von Landrat a.D. Kersting (Kleve), vom Aufsichtsrat der GVV-Kommunalversicherung VVaG zum neuen Vorstandsvorsitzenden gewählt worden. Er wird als Verbandsdirektor seine neue Aufgabe zum 1. Oktober antreten und damit Nachfolger von Dr. Egon Plümer, der am 30. September alters-

bedingt aus dem Vorstand ausscheidet. Gleichzeitig wählte ihn auch der Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft, der GVV-Privatversicherung AG, mit gleichem Datum zu ihrem neuen Vorstandsvorsitzenden.

Durch seine fünfjährige Arbeit als Stadtdirektor in Rietberg und in den letzten acht Jahren als Bürgermeister von Lippstadt verfügt Wolfgang Schwade über weitreichen-

de und umfassende Kenntnisse der kommunalen Praxis. Der Volljurist war von 1997 bis 2000 Mitglied des Aufsichtsrates, bis 2002 Generalbevollmächtigter und seit dem 1.10.2002 ehrenamtliches Vorstandsmitglied der GVV-Kommunalversicherung.

EILDIENT LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 00.13.35

Herzlichen Glückwunsch unseren Jubilaren

Seinen 65. Geburtstag feiert in diesem Monat Landrat a.D. Hans-Jürgen Schnipper, Kreis Recklinghausen. CDU-

Kreistagsmitglied Dr. Josef Goehrmann, Kreis Coesfeld, vollendet sein 45. Lebensjahr.

Der EILDIENT gratuliert.

EILDIENT LKT NRW
Nr. 5/Mai 2005 10.26.03

Hinweise auf Veröffentlichungen

Uwe Kaminski, **Die Kündigung von Verwaltungsverträgen**, zugleich ein Beitrag zur Gestaltung verwaltungsvertraglicher Kündigungsregelungen, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 985, 2005, 347 Seiten, € 74,00, ISBN 3-428-11551-1, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Die Konjunktur des öffentlich-rechtlichen Vertrages hat mit dem Hartz-IV-Gesetz einen Schub erfahren. Schließlich werden weit über 90 Prozent der in § 44 b SGB II vorgesehenen Arbeitsgemeinschaften zwischen der Bundesagentur für Arbeit und den Kreisen bzw. kreisfreien Städten durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gegründet. Der zunehmenden Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Vertrages steht eine aus praktischer Sicht stiefmütterliche rechtsdogmatische Durchdringung des öffentlich-rechtlichen Vertrages entgegen. Diese Einschätzung trifft sowohl auf öffentlich-rechtliche Verträge nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz wie auch auf Verträge nach dem SGB X zu.

Die vorzustellende Schrift schließt hierbei eine Lücke, indem die Kündigung von Verwaltungsverträgen vornehmlich nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen untersucht wird. Dabei stehen folgende Fragen im Vordergrund:

Wie kündigt man einen Verwaltungsvertrag? Was ist im Einzelnen zu berücksichtigen? Welche Regeln müssen bei der Vereinbarung von Kündigungsregelungen in Verwaltungsverträgen beachtet werden? Der Verfasser geht diesen Fragen auf den Grund, wobei er seine Arbeit als Beitrag zur Verwaltungsrechtsdogmatik versteht und von der Notwendigkeit einer rechtsdogmatischen Annäherung und rechtsformunabhängigen Betrachtungsweise ausgeht. Dementsprechend zielt das Erkenntnisinteresse auf die Erarbeitung gemeinsamer Standards für die Kündigung von öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Verwaltungsverträgen. Der Autor legt damit nicht nur eine zu dieser Thematik bisher noch ausstehende dogmatische Grundlagenwerk vor, sondern versteht seine Arbeit gleichzeitig als Leitfaden für die Praxis.

Der allgemeine Teile der Arbeit ist als Sammlung gemeinsamer, für alle Kündigungsarten geltender Standards zu verstehen. Der besondere Teil zur Kündigung von Verwaltungsverträgen dient hingegen der Erarbeitung gemeinsamer Standards und der Ordnung einzelner Probleme bei der jeweiligen Kündigungsart, der Betrachtung der jeweiligen Voraussetzungen und Rechtsfolgen sowie der Beleuchtung bestimmter Teilbereiche. Die Arbeit unterbreitet den Kooperationspartnern kündigungsspezifische Strukturierungsangebote, Orientierungshilfen und Regelanleitungen. Anhand von Vertragsklauselmustern werden die gewonnenen Erkenntnisse an Beispielen praxisbezogen demonstriert und verdeutlicht.

Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, dass sich sowohl bei der außerordentlichen als auch bei der ordentlichen Kündigung eines Verwaltungsvertrages erheblich mehr generelle Geltung beanspruchende gemeinsame Standards abstrahieren als gravierende Unterschiede feststellen lassen. Die rechtsformbedingten Unterschiede sind allenfalls von marginaler Bedeutung. Der

Autor zeigt ferner, dass zwar gesetzliche Defizite bei den Regelungen der Kündigung von Verwaltungsverträgen – insbesondere soweit es die ordentliche Kündigung betrifft – bestehen, gleichzeitig macht er aber die dogmatische Greifbarkeit und Praktikabilität der Materie deutlich. Der bestehende Rechtsrahmen gewährleistet eine kündigungsrechtliche Gestaltung von Verwaltungsverträgen und eine entsprechende Steuerung der Kündigungsrechtsanwendung.

Winkel, **Praxis der Kommunalverwaltung**. Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung). Landesaussage Nordrhein-Westfalen, 343. Nachlieferung (Doppellieferung), € 109,60, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Die (nicht einzeln erhältliche) 343. Lieferung enthält: Europarecht von Kolb und Heid, Das Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen von Gronimus, Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) von Hamacher, Lenz, Queitsch, Schneider, Stein, Thomas, Grundsteuergesetz von Mannek, Soziale Pflegeversicherung (Sozialgesetzbuch XI) von Klinger, Bundeszentralregister und Gewerbezentralregister von Huttner, Waffenrecht, Sprengstoffgesetz (SprengG).

Winkel, **Praxis der Kommunalverwaltung**. Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung). Landesaussage Nordrhein-Westfalen, 345. Nachlieferung, € 54,80, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Die (nicht einzeln erhältliche) 345. Lieferung enthält: Das Landeswahlrecht in Nordrhein-Westfalen von Wittrock, Landesbeamtenrecht Nordrhein-Westfalen von Schäfer, Turk und Scharwey, Das Erbbaurecht von Stollenwerk, Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – von Schäfer, Lebensmittelrecht von Prinz, Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) von Stollenwerk, Versammlungs-, Sitzungs- und Diskussionsleitung im kommunalen Bereich von Jung.

Korn/Tadday, **Beamtenrecht NRW**, Kommentar, 117. Erg.Lief., 310 Seiten, Loseblatt, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.524 Seiten, 88,00 €, ISBN 3-7922-0150-X, Verlag Reckinger & Co., Siegburg

Schütz/Maiwald, **Beamtenrecht des Bundes und der Länder** – Gesamtausgabe B – 241./242. Ergänzungslieferung, Stand: März/April 2005, 290/230 Seiten, € 72,50/57,50 Bestell-Nr. 7685 5470 241/242, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Steegmann, **Recht des Feuerschutzes und der Rettungsdienste in NRW**, Loseblattwerk in zwei Ordnern, 2.612 Seiten, € 112,50, 18. Aktualisierung, Stand: Dezember 2003, 286 Seiten, € 80,10, Bestellnr. 7685 5600 018, 20. Aktualisierung Stand: Dezember 2004, 300 Seiten, € 86,-, Bestellnr. 7685 5600 020, R.v.Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, ISBN 3-7685-5600-X

Thomas Schwabach, **Die Schwierigkeiten – Chroniken aus Zons**. Bemerkenswertes aus einer niederrheinischen Kleinstadt und ihrer Umgebung 1733 – 1823, Köln 2005

Komplette Edition der lange verschollenen Aufzeichnungen, ergänzt durch ausführliche Einleitung, umfangreiches Glossar, detaillierte Register und mehrere Karten. Die ungewöhnlich lange Laufzeit erstreckt sich über das Ancien Régime, die Franzosenzeit und die ersten Jahre der preußischen Herrschaft. Eine Fundgrube zur Lokal- und Regionalgeschichte. 306 Seiten, ISBN: 3-9808017-9-9, € 12,-, Kreisheimatbund Neuss e.V., Schloßstraße 1, 41541 Dormagen-Zons

Cosson/Krämer/Schulz-Ellermann, **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, mit Verordnungen, Musterverwaltungsvorschrift und weiteren Erläuterungen**, insbesondere zur abfallrechtlichen Überwachung und Abfallbestimmung, Ausgabe 2003, 724 Seiten, Taschenbuch, € 29,50, ISBN 3-926108-53-3, Friedhelm Merz Verlag GmbH & Co. KG, Bismarckallee 8, 53173 Bonn.

Viereinhalb Jahre nach Vorlage des vormaligen Taschenbuchs „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ ist eine Neuauflage unabdingbar geworden. Ein Vergleich zwischen den alten Gesetzes-, Verordnungs- und Richtlinien-texten zeigt, dass kaum eines der Regelwerke unangestastet geblieben ist. Es beginnt mit dem Text des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Dieses „Grundgesetz der Abfallwirtschaft“ ist als Folge der EU-Deponierichtlinie mit völlig neuen Bestimmungen über die Zulassung von Abfall-beseitigungsanlagen ausgestattet worden. Völlig verändert worden ist auch das System der Klassifikation von Abfällen. Der Erlass der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 hat hier neue Anforderungen an die betriebliche Praxis gestellt. Zusätzliche Vollzugshinweise, die über den Verordnungstext hinausgehen, sind zur Bewältigung der neuen Aufgaben dringend erforderlich. Auch die Nachweisverordnung ist zwischenzeitlich überarbeitet worden, ohne dass bislang allerdings die mehrfach angekündigte „große Novelle“ ins Werk gesetzt worden ist. Gerade dieses Beispiel zeigt, dass eine ständige Aktualisierung des „Rechts der Abfallwirtschaft“ geboten ist. Neu aufgenommen in den Kreis der in der Entsorgungspraxis zu beachtenden Rechtsvorschriften sind die Gewerbeabfallverordnung und die Altholzverordnung. Die neuen Rechtsgrundlagen sind in die vorgelegte Vorschriftensammlung eingestellt.

Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts

Wissenschaftliche Forschungsstelle des Landkreistages Nordrhein-Westfalen
an der Universität Münster

Band 13 – Wolff: **Bedarfsgerechte Struktur der Kreiseinnahmen**, 1980

Band 14 – Erichsen, **Die Vertretung der Kommunen in den Mitgliederorganen von juristischen Personen des Privatrechts**, 1980

Band 15 – Humpert, **Genehmigungsvorbehalte im Kommunalverfassungsrecht**, 1990 – vergriffen –

Band 16 – Hoppe/Schink (Hrsg.), **Kommunale Selbstverwaltung und europäische Integration**, 1990

Band 17 – Hoppe/Erichsen/Leidinger (Hrsg.), **Aktuelle Probleme der kommunalen Selbstverwaltung – 10 Jahre Freiherr-vom-Stein-Institut**, 1991

Band 18 – Vietmeier, **Die staatlichen Aufgaben der Kommunen und ihrer Organe – Auftragsverwaltung und Organleihe in Nordrhein-Westfalen**, 1992

Band 19 – Faber, **Europarechtliche Grenzen kommunaler Wirtschaftsförderung – Die Bedeutung des Art. 92 – 94 EWGV für die kommunale Selbstverwaltung**, 1992

Band 20 – Hoppe/Schulte (Hrsg.), **Rechtsschutz der Länder in Planfeststellungsverfahren des Bundes – Dargestellt am Beispiel des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen**, 1993

Band 21 – Bodanowitz, **Organisationsformen für die kommunale Abwasserbeseitigung**, 1993

Band 22 – Brügge, **Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie**, 1993

Band 23 – Adam, **Veterinärrecht – Eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen**, 1993

Band 24 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Rechts- und Anwendungsprobleme der neuen Bauordnung NW**, 1996

Band 25 – Krebs, **Rechtliche Grundlagen und Grenzen kommunaler Elektrizitätsversorgung**, 1996

Band 26 – Twehues, **Rechtsfragen kommunaler Stiftungen**, 1996

Band 27 – Hoppe/Bauer/Faber/Schink (Hrsg.), **Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**, 1996

Band 28 – Otting, **Neues Steuerungsmodell und rechtliche Betätigungsspielräume der Kommunen**, 1997

Band 29 – Schnell, **Freie Meinungsäußerung und Rederecht der kommunalen Mandatsträger unter verfassungsrechtlichen, kommunalrechtlichen und haftungsrechtlichen Gesichtspunkten**, 1997

Band 30 – Oebbecke/Bauer/Faber (Hrsg.), **Umweltrecht und Kommunalrecht**, 1998

Band 31 – Freisburger, **Public Private Partnership in der kommunalen Museumsarbeit**, 2000

Band 32 – Oebbecke/Bauer/Pünder (Hrsg.), **Perspektiven der kommunalen Sparkassen**, 2000

Band 33 – Obermann, **Die kommunale Bindung der Sparkassen: Verfassungsrechtliche Möglichkeiten und Grenzen ihrer Ausgestaltung**, 2000

Band 34 – Lohmiller, **Kapitalbeteiligungsgesellschaften der Sparkassen – Eine Untersuchung über die Rechtsgrundlagen der Beteiligungsfinanzierung durch kommunale Sparkassen**, 2000

Band 35 – Schefzyk, **Der kommunale Beteiligungsbericht – Ein Instrument zur verbesserten Berichterstattung über die Unternehmenstätigkeit der Kommunen**, 2000

Band 36 – Faber, **Gesellschaftliche Selbstregulierungssysteme im Umweltrecht – unter besonderer Berücksichtigung der Selbstverpflichtungen**, 2001

Band 37 – Schulenburg, **Die Kommunalpolitik in den Kreisen Nordrhein-Westfalens: Eine empirische Bestandsaufnahme**, 2001

Band 38 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Kommunal Finanzen**, 2001

Band 39 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Die nordrhein-westfälische Gemeindeprüfung in der Diskussion**, 2001

Band 40 – Lüttmann, **Aufgaben und Zusammensetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen**, 2002

Band 41 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Pünder (Hrsg.), **Aktuelle Fragen der Sparkassenpolitik**, 2002

Band 42 – Hörster, **Die Wahrnehmung der Sozialhilfaufgaben im kreisangehörigen Raum in Nordrhein-Westfalen**, 2002

Band 43 – Pünder, **Haushaltsrecht im Umbruch – eine Untersuchung der Erfordernisse einer sowohl demokratisch legitimierten als auch effektiven und effizienten Haushaltswirtschaft am Beispiel der Kommunalverwaltung**, 2003

Band 44 – Harks, **Kommunale Arbeitsmarktpolitik – Rechtliche Vorgaben und Grenzen**, 2003

Band 45 – Schepers, **Internet-Banking und sparkassenrechtliches Regionalprinzip**, 2003

Band 46 – Kulosa, **Die Steuerung wirtschaftlicher Aktivitäten von Kommunen – Eine betriebswirtschaftliche Analyse**, 2003

Band 47 – Placke, **Interkommunale Produktvergleiche als Basis für den kommunalen Finanzausgleich**, 2004

Band 48 – Wittmann, **Der Sparkassenverbund**, 2004

Band 49 – Lübbecke, **Das Kommunalunternehmen – neue Organisationsform im kommunalen Wirtschaftsrecht von Nordrhein-Westfalen**, 2004

Band 50 – Hoffmann, **Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen – eine systematische Darstellung unter besonderer Berücksichtigung der europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben**, 2004

Band 51 – Oebbecke/Ehlers/Schink/Diemert (Hrsg.), **Kommunalverwaltung in der Reform**, 2004

Die Veröffentlichungen der Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts sind im Deutschen Gemeindeverlag/Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, erschienen und nur über den Buchhandel zu beziehen.

